Deutscher Bundestag
7. Wahlperiode

Drucksache 7/868

27. 06. 73

Sachgebiet 82

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Sozialgesetzbuchs (SGB) — Allgemeiner Teil —

A. Zielsetzung

Das bisher in zahlreichen Einzelgesetzen unübersichtlich geregelte Sozialrecht soll vereinfacht werden, um das Rechtsverständnis des Bürgers und damit sein Vertrauen in den sozialen Rechtsstaat zu fördern, die Rechtsanwendung durch Verwaltung und Rechtsprechung zu erleichtern und die Rechtssicherheit zu gewährleisten.

B. Lösung

Eine grundlegende Vereinfachung des Sozialrechts ist nur im Rahmen eines einheitlichen Sozialgesetzbuchs möglich, wie es in der Regierungserklärung vom 28. Oktober 1969 angekündigt wurde. In dieses Gesetzbuch sollen alle auf Dauer angelegten Sozialleistungsbereiche nach einheitlichen Grundsätzen einbezogen werden.

Die Kodifikation des Sozialrechts erfordert wegen ihres Umfangs und ihrer Schwierigkeit ein stufenweises Vorgehen. Entsprechend dem Kabinettsbeschluß vom 19. März 1970 enthält der Gesetzentwurf als erste Stufe den Allgemeinen Teil des Sozialgesetzbuchs. In ihm sind die Regelungen zusammengefaßt, die zur Vereinheitlichung der geltenden Sozialrechtsordnung und ihrer besseren Transparenz den einzelnen Sozialleistungsbereichen vorangestellt werden sollten, zugleich den Gegenstandsbereich des Sozialgesetzbuchs verbindlich festlegen und damit die Grundlage für die weitere Arbeit am Gesamtwerk bilden. Gleichzeitig werden die Vorschriften der einzelnen Sozialleistungsbereiche an den Allgemeinen Teil angepaßt. Sie sollen in weiteren Stufen insgesamt überarbeitet und als besondere Teile in das Sozialgesetzbuch eingeordnet werden.

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn 1
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, 53 Bonn-Bad Godesberg 1,
Postfach 821, Goethestraße 56, Telefon (0 22 21) 36 35 51

C. Alternativen

keine

D. Kosten

Der Bund wird durch die Ausführung des Gesetzes voraussichtlich mit Mehrkosten von etwa 3,6 Millionen DM jährlich belastet werden. Länder und Gemeinden werden nicht mit Kosten belastet.

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
I/4 (IV/3) — 800 00 — So 11/73

Bonn, den 27. Juni 1973

An den Präsidenten
des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen Entwurf eines Sozialgesetzbuchs (SGB) — Allgemeiner Teil — mit Begründung (Anlage 1). Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung.

Der Bundesrat hat in seiner 394. Sitzung am 25. Mai 1973 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf wie aus der Anlage 2 ersichtlich Stellung zu nehmen.

Die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates ist in der als Anlage 3 beigefügten Gegenäußerung dargelegt.

Brandt

Anlage 1

Entwurf eines Sozialgesetzbuchs (SGB) — Allgemeiner Teil —

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel I

Sozialgesetzbuch (SGB)

ERSTES BUCH (I)

Allgemeiner Teil

ERSTER ABSCHNITT

Aufgaben des Sozialgesetzbuchs und soziale Rechte

§ 1

Aufgaben des Sozialgesetzbuchs

(1) Das Recht des Sozialgesetzbuchs soll zur Verwirklichung sozialer Gerechtigkeit und sozialer Sicherheit Sozialleistungen einschließlich sozialer und erzieherischer Hilfen gestalten. Es soll dazu beitragen,

ein menschenwürdiges Dasein zu sichern,

gleiche Voraussetzungen für die freie Entfaltung der Persönlichkeit, insbesondere auch für junge Menschen, zu schaffen,

den Erwerb des Lebensunterhalts durch eine freie gewählte Tätigkeit zu ermöglichen und

besondere Belastungen des Lebens, auch durch Hilfe zur Selbsthilfe, abzuwenden oder auszugleichen.

(2) Das Recht des Sozialgesetzbuchs soll auch dazu beitragen, daß die zur Erfüllung der in Absatz 1 genannten Aufgaben erforderlichen sozialen Dienste und Einrichtungen rechtzeitig und ausreichend zur Verfügung stehen.

§ 2

Soziale Rechte

Der Erfüllung der in § 1 genannten Aufgaben dienen die nachfolgenden sozialen Rechte. Aus ihnen können Ansprüche nur insoweit geltend gemacht oder hergeleitet werden, als deren Voraussetzungen und Inhalt durch die Vorschriften der besonderen Teile dieses Gesetzbuchs im einzelnen bestimmt sind.

§ 3

Bildungs- und Arbeitsförderung

(1) Wer an einer Ausbildung teilnimmt, die seiner Neigung, Eignung und Leistung entspricht, hat ein Recht auf individuelle Förderung seiner Ausbildung, wenn ihm die hierfür erforderlichen Mittel nicht anderweitig zur Verfügung stehen.

(2) Wer am Arbeitsleben teilnimmt oder teilnehmen will, hat ein Recht auf

1. Beratung bei der Wahl des Bildungswegs und des Berufs,
2. individuelle Förderung seiner beruflichen Weiterbildung,
3. Hilfe zur Erlangung und Erhaltung eines angemessenen Arbeitsplatzes und
4. wirtschaftliche Sicherung bei Arbeitslosigkeit.

§ 4

Sozialversicherung

Wer in der Sozialversicherung versichert ist, hat im Rahmen der gesetzlichen Kranken-, Unfall- und Rentenversicherung einschließlich der Altershilfe für Landwirte ein Recht auf

1. die notwendigen Maßnahmen zum Schutz, zur Erhaltung, zur Besserung und zur Wiederherstellung der Gesundheit und der Leistungsfähigkeit und
2. wirtschaftliche Sicherung bei Krankheit, Mutterschaft, Minderung der Erwerbsfähigkeit und Alter.

Ein Recht auf wirtschaftliche Sicherung haben auch die Hinterbliebenen eines Versicherten.

§ 5

Soziale Entschädigung bei Gesundheitsschäden

Wer einen Gesundheitsschaden erleidet, für dessen Folgen die staatliche Gemeinschaft in Abgeltung eines besonderen Opfers oder aus anderen Gründen nach versorgungsrechtlichen Grundsätzen einsteht, hat ein Recht auf

1. die notwendigen Maßnahmen zur Erhaltung, zur Besserung und zur Wiederherstellung der Gesundheit und der Leistungsfähigkeit und
2. angemessene wirtschaftliche Versorgung.

Ein Recht auf angemessene wirtschaftliche Versorgung haben auch die Hinterbliebenen eines Beschädigten.

§ 6

Minderung des Familienaufwands

Wer Kindern Unterhalt zu leisten hat oder leistet, hat ein Recht auf Minderung der dadurch entstehenden wirtschaftlichen Belastungen.

§ 7

Zuschuß für eine angemessene Wohnung

Wer für eine angemessene Wohnung Aufwendungen erbringen muß, die ihm nicht zugemutet werden können, hat ein Recht auf Zuschuß zur Miete oder zu vergleichbaren Aufwendungen.

§ 8

Jugendhilfe

Jeder junge Mensch hat zur Entfaltung seiner Persönlichkeit ein Recht auf Erziehung. Dieses Recht wird von der Jugendhilfe durch Angebote zur allgemeinen Förderung der Jugend und der Familienerziehung und, soweit es nicht von den Eltern verwirklicht wird, durch erzieherische Hilfe gewährleistet.

§ 9

Sozialhilfe

Wer nicht in der Lage ist, aus eigenen Kräften seinen Lebensunterhalt zu bestreiten oder in besonderen Lebenslagen sich selbst zu helfen, und auch von anderer Seite keine ausreichende Hilfe erhält, hat ein Recht auf persönliche und wirtschaftliche Hilfe, die seinem besonderen Bedarf entspricht, ihn zur Selbsthilfe befähigt und ihm die Führung eines menschenwürdigen Lebens ermöglicht.

§ 10

Eingliederung Behinderter

Wer körperlich, geistig oder seelisch behindert ist oder wem eine solche Behinderung droht, hat ein Recht auf die Hilfe, die notwendig ist, um

1. die Behinderung abzuwenden, zu beseitigen, zu bessern, ihre Verschlimmerung zu verhüten oder ihre Folgen zu mildern,
2. ihm einen seinen Neigungen und Fähigkeiten entsprechenden Platz in der Gemeinschaft, insbesondere im Arbeitsleben, zu sichern.

ZWEITER ABSCHNITT

Einweisungsvorschriften

ERSTER TITEL

Allgemeines über Sozialleistungen und Leistungsträger

§ 11

Leistungsarten

(1) Gegenstand der sozialen Rechte sind die in diesem Gesetzbuch vorgesehenen Dienst-, Sach- und Geldleistungen (Sozialleistungen).

(2) Zu den Dienstleistungen gehört auch die persönliche und erzieherische Hilfe.

§ 12

Leistungsträger

Zuständig für die Sozialleistungen sind die in den §§ 18 bis 29 genannten Körperschaften, Anstalten und Behörden (Leistungsträger). Die Abgrenzung ihrer Zuständigkeit ergibt sich aus den besonderen Teilen dieses Gesetzbuchs.

§ 13

Allgemeine Aufklärung

Die Leistungsträger, ihre Verbände und die sonstigen in diesem Gesetzbuch genannten öffentlich-rechtlichen Vereinigungen klären im Rahmen ihrer Zuständigkeit die Bevölkerung über die Rechte und Pflichten nach diesem Gesetzbuch auf.

§ 14

Beratung

Jeder hat Anspruch auf Beratung über seine Rechte und Pflichten nach diesem Gesetzbuch. Zuständig für die Beratung sind die Leistungsträger, denen gegenüber die Rechte geltend zu machen oder die Pflichten zu erfüllen sind.

§ 15

Auskunft

(1) Auskünfte über alle sozialen Angelegenheiten nach diesem Gesetzbuch erteilen die Kreise und kreisfreien Städte sowie die Träger der gesetzlichen Krankenversicherung. Die Landesregierungen können bestimmen, daß auch die Gemeinden für die Auskunfterteilung zuständig sind, soweit diese über die dafür erforderlichen Einrichtungen verfügen.

(2) Die Auskunftspflicht erstreckt sich auf die Benennung der für die Sozialleistungen zuständigen

Leistungsträger sowie auf alle Sach- und Rechtsfragen, die für die Auskunftsuchenden von Bedeutung sein können und zu deren Beantwortung die Auskunftstelle imstande ist.

(3) Die Auskunftstellen arbeiten untereinander und mit den anderen Leistungsträgern mit dem Ziel zusammen, möglichst durch eine Stelle eine umfassende Auskunfterteilung sicherzustellen.

§ 16

Antragstellung

(1) Anträge auf Sozialleistungen sind beim zuständigen Leistungsträger zu stellen. Sie werden auch von allen anderen Leistungsträgern, von allen Gemeinden und bei Personen, die sich im Ausland aufhalten, auch von den amtlichen Vertretungen der Bundesrepublik Deutschland im Ausland entgegengenommen.

(2) Anträge, die bei einem unzuständigen Leistungsträger, bei einer für die Sozialleistung nicht zuständigen Gemeinde oder bei einer amtlichen Vertretung der Bundesrepublik Deutschland im Ausland gestellt werden, sind unverzüglich an den zuständigen Leistungsträger weiterzuleiten. Ist die Sozialleistung von einem Antrag abhängig, gilt der Antrag als zu dem Zeitpunkt gestellt, in dem er bei einer der in Satz 1 genannten Stellen eingegangen ist.

§ 17

Ausführung der Sozialleistungen

(1) Die Leistungsträger wirken darauf hin, daß jeder Berechtigte die ihm zustehenden Sozialleistungen in zeitgemäßer Weise, umfassend und schnell erhält, insbesondere daß die hierfür geeigneten und notwendigen Einrichtungen ausreichend zur Verfügung stehen und der Zugang zu den Sozialleistungen möglichst einfach gestaltet wird. Dabei arbeiten alle Leistungsträger sowie ihre Verbände und die sonstigen in diesem Gesetzbuch genannten öffentlich-rechtlichen Vereinigungen eng zusammen.

(2) Soweit die besonderen Teile dieses Gesetzbuchs eine Zusammenarbeit der Leistungsträger mit gemeinnützigen und freien Einrichtungen und Organisationen vorsehen, wirken die Leistungsträger darauf hin, daß sich ihre Tätigkeit und die der genannten Einrichtungen und Organisationen wirksam ergänzen.

ZWEITER TITEL

Einzelne Sozialleistungen und zuständige Leistungsträger

§ 18

Leistungen der Ausbildungsförderung

(1) Nach dem Recht der Ausbildungsförderung können Zuschüsse und ausnahmsweise Darlehen für den Lebensunterhalt und die Ausbildung in Anspruch genommen werden (§§ 1, 8 bis 17 Bundesausbildungsförderungsgesetz).

(2) Zuständig sind die Ämter und die Landesämter für Ausbildungsförderung nach Maßgabe der §§ 39, 45 und 61 Bundesausbildungsförderungsgesetz.

§ 19

Leistungen der Arbeitsförderung

(1) Nach dem Recht der Arbeitsförderung können in Anspruch genommen werden:

1. Berufsberatung und Vermittlung in berufliche Ausbildungsstellen (§§ 25 bis 30 Arbeitsförderungsgesetz — AFG —),
2. Arbeitsberatung und Arbeitsvermittlung (§§ 13 bis 23 AFG),
3. Zuschüsse und Darlehen zur Förderung
   a) der beruflichen Ausbildung, Fortbildung und Umschulung (§§ 33 bis 52 AFG),
   b) der Arbeitsaufnahme (§§ 53 bis 55 AFG),
   c) der beruflichen Eingliederung Behinderter (§§ 56 bis 61 AFG),
   d) des Winterbaus (§§ 76 bis 80 AFG),
   e) von Maßnahmen zur Arbeitsbeschaffung (§§ 91 bis 99 AFG),
4. Kurzarbeitergeld und Schlechtwettergeld (§§ 63 bis 73 und 76, 83 bis 87 AFG),
5. Arbeitslosengeld und Arbeitslosenhilfe (§§ 100 bis 120 und 134 bis 140 AFG).

(2) Zuständig sind die Arbeitsämter und die sonstigen Dienststellen der Bundesanstalt für Arbeit.

§ 20

Zusätzliche Leistungen für Schwerbeschädigte

(1) Nach dem Schwerbeschädigtenrecht können in Anspruch genommen werden (§§ 21 und 22 Schwerbeschädigtengesetz):

1. zusätzliche Hilfen
   a) der Berufsberatung und der Arbeitsvermittlung,
   b) zur Wiederherstellung und Erhaltung der Leistungsfähigkeit,
   c) zur Beschaffung und Erhaltung des Arbeitsplatzes,
2. Hilfen zur Gründung und Erhaltung einer selbständigen Existenz,
3. Hilfe zur Wohnungsbeschaffung,
4. Hilfe für die Familie.

(2) Zuständig für die Berufsberatung und die Arbeitsvermittlung sind die Arbeitsämter, für die übrigen Leistungen die Hauptfürsorgestellen.

§ 21

Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung

(1) Nach dem Recht der gesetzlichen Krankenversicherung können in Anspruch genommen werden:

1. Untersuchungen zur Früherkennung von Krankheiten (§§ 181 bis 181 b, 205 Reichsversicherungsordnung — RVO —, §§ 8 bis 10, 32 und 33 Gesetz über die Krankenversicherung der Landwirte — KVLG —),
2. Vorsorgekuren und andere Leistungen zur Verhütung von Krankheiten (§ 187 Nr. 4 RVO, §§ 11, 32 und 33 KVLG),
3. bei Krankheiten ärztliche und zahnärztliche Behandlung, Arzneien, Heil- und Hilfsmittel, Krankenhauspflege, Krankengeld und Kuren für Genesende (§§ 182 bis 193, 205 RVO, §§ 12 bis 21, 32 und 33 KVLG),
4. bei Mutterschaft ärztliche Betreuung und Hilfe, Hebammenhilfe, Arzneien, Heilmittel, Pflege in einer Entbindungs- oder Krankenanstalt und Mutterschaftsgeld (§§ 195 bis 200 c, 205 a RVO, §§ 22 bis 30, 32 und 33 KVLG),
5. Betriebs- und Haushaltshilfe für Landwirte (§§ 34 bis 36 KVLG),
6. Sterbegeld (§§ 201 bis 204, 205 b RVO, § 37 KVLG).

(2) Zuständig sind die Orts-, Betriebs- und Innungskrankenkassen, die See-Krankenkasse, die landwirtschaftlichen Krankenkassen, die Bundesknappschaft und die Ersatzkasse.

§ 22

Leistungen der gesetzlichen Unfallversicherung

(1) Nach dem Recht der gesetzlichen Unfallversicherung können in Anspruch genommen werden:

1. Maßnahmen zur Verhütung von und zur Ersten Hilfe bei Arbeitsunfällen sowie bei gleichgestellten Unfällen und Erkrankungen (§§ 546, 708 bis 721 RVO),
2. Heilbehandlung, Berufsförderung und andere Leistungen zur Erhaltung, Besserung und Wiederherstellung der Erwerbsfähigkeit sowie zur Erleichterung der Verletzungsfolgen einschließlich wirtschaftlicher Hilfen (§§ 556 bis 569 RVO),
3. Renten wegen Minderung der Erwerbsfähigkeit (§§ 580 bis 587 RVO),
4. Renten an Hinterbliebene, Sterbegeld und Beihilfen (§§ 589 bis 602 RVO),
5. Rentenabfindungen (§§ 603 bis 616 RVO),
6. Betriebs- und Haushaltshilfe für Landwirte (§§ 779 a bis 779 d RVO).

(2) Zuständig sind

1. in der allgemeinen Unfallversicherung die gewerblichen Berufsgenossenschaften, Gemeindeunfallversicherungsverbände, Feuerwehrunfallversicherungskassen sowie die Ausführungsbehörden des Bundes, der Länder und der zu Versicherungsträgern bestimmten Gemeinden,
2. in der landwirtschaftlichen Unfallversicherung die landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften sowie die Ausführungsbehörden des Bundes und der Länder,
3. in der See-Unfallversicherung die See-Berufsgenossenschaft sowie die Ausführungsbehörden des Bundes und der Länder.

§ 23

Leistungen der gesetzlichen Rentenversicherung einschließlich der Altershilfe für Landwirte

(1) Nach dem Recht der gesetzlichen Rentenversicherung einschließlich der Altershilfe für Landwirte können in Anspruch genommen werden:

1. in der gesetzlichen Rentenversicherung:
   a) Heilbehandlung, Berufsförderung und andere Leistungen zur Erhaltung, Besserung und Wiederherstellung der Erwerbsfähigkeit einschließlich wirtschaftlicher Hilfen (§§ 1236 bis 1244 a RVO, §§ 13 bis 21 a Angestelltenversicherungsgesetz — AVG —, §§ 35 bis 43 a Reichsknappschaftsgesetz — RKG —),
   b) Renten wegen Berufsunfähigkeit, Erwerbsunfähigkeit und Alters sowie Bergmannsrente und Knappschaftsausgleichsleistung (§§ 1245 bis 1262 RVO, §§ 22 bis 39 AVG, §§ 44 bis 60, 98 a RKG),
   c) Renten an Hinterbliebene (§§ 1263 bis 1271 RVO, §§ 40 bis 48 AVG, §§ 63 bis 70 RKG),
   d) Witwen- und Witwerrentenabfindungen sowie Beitragserstattungen (§§ 1302 und 1303 RVO, §§ 81 und 82 AVG, §§ 83 und 95 RKG),
   e) Beiträge für die Krankenversicherung der Rentner (§ 381 RVO),
   f) Zuschüsse und andere Leistungen zur Förderung der Gesundheit der Versicherten und ihrer Angehörigen (§ 1305 RVO, § 84 AVG, § 97 RKG),
2. in der Altershilfe für Landwirte:
   a) Heilbehandlung und andere Leistungen zur Erhaltung, Besserung und Wiederherstellung der Erwerbsfähigkeit einschließlich Betriebs- und Haushaltshilfe (§§ 6 bis 8 Gesetz über eine Altershilfe für Landwirte — GAL —),
   b) Altersgeld bei Erwerbsunfähigkeit und Alter sowie an Witwen, Witwer und frühere Ehegatten (§§ 1 bis 4 und 40 GAL),
   c) Landabgaberente bei Berufsunfähigkeit und Alter sowie an Witwen und Witwer (§§ 41 bis 44 GAL),
   d) Zuschüsse zur Nachentrichtung von Beiträgen zur gesetzlichen Rentenversicherung (§§ 47 bis 50 GAL),

e) Zuschüsse und andere Leistungen zur Förderung der Gesundheit der beitragspflichtigen landwirtschaftlichen Unternehmer (§ 9 GAL).

(2) Zuständig sind

1. in der Rentenversicherung der Arbeiter die Landesversicherungsanstalten, die Seekasse und die Bundesbahn-Versicherungsanstalt,
2. in der Rentenversicherung der Angestellten die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte,
3. in der knappschaftlichen Rentenversicherung die Bundesknappschaft,
4. in der Altershilfe für Landwirte die landwirtschaftlichen Alterskassen.

§ 24

Versorgungsleistungen bei Gesundheitsschäden

(1) Nach dem Recht der sozialen Entschädigung bei Gesundheitsschäden können in Anspruch genommen werden:

1. Heil- und Krankenbehandlung sowie andere Leistungen zur Erhaltung, Besserung und Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit einschließlich wirtschaftlicher Hilfen (§§ 10 bis 24 a Bundesversorgungsgesetz — BVG —),
2. besondere Hilfen im Einzelfall einschließlich Berufsförderung (§§ 25 bis 27 d BVG),
3. Renten wegen Minderung der Erwerbsfähigkeit (§§ 30 bis 35 BVG),
4. Renten an Hinterbliebene, Bestattungsgeld und Sterbegeld (§§ 36 bis 53 BVG),
5. Kapitalabfindung, insbesondere zur Wohnraumbeschaffung (§§ 72 bis 80 BVG).

(2) Zuständig sind die Versorgungsämter, die Landesversorgungsämter und die orthopädischen Versorgungsstellen, für die besonderen Hilfen im Einzelfall die Kreise und kreisfreien Städte sowie die Hauptfürsorgestellen. Bei der Durchführung der Heil- und Krankenbehandlung wirken die Träger der gesetzlichen Krankenversicherung mit.

§ 25

Kindergeld

(1) Nach dem Kindergeldrecht kann grundsätzlich für das zweite und jedes weitere Kind Kindergeld in Anspruch genommen werden (§§ 1 bis 10 Bundeskindergeldgesetz).

(2) Zuständig sind die Arbeitsämter.

§ 26

Wohngeld

(1) Nach dem Wohngeldrecht kann als Zuschuß zur Miete oder als Zuschuß zu den Aufwendungen für den eigengenutzten Wohnraum Wohngeld in Anspruch genommen werden (§§ 1 bis 8 Zweites Wohngeldgesetz).

(2) Zuständig sind die durch Landesrecht bestimmten Behörden.

§ 27

Leistungen der Jugendhilfe

(1) Nach dem Recht der Jugendhilfe können in Anspruch genommen werden (§§ 4 bis 8 Jugendwohlfahrtsgesetz):

1. Hilfen zur Erziehung innerhalb und außerhalb des Elternhauses vor und neben der Erfüllung der Schulpflicht,
2. Hilfen zur außerschulischen und außerberuflichen Bildung,
3. Hilfen zur Verhinderung und Beseitigung von Entwicklungsstörungen,
4. Hilfen zur Förderung von Einrichtungen und Veranstaltungen der Jugendwohlfahrt,
5. Vormundschafts- und Jugendgerichtshilfe.

(2) Zuständig sind die Jugendämter und Landesjugendämter; sie arbeiten mit den Trägern der freien Jugendhilfe zusammen.

§ 28

Leistungen der Sozialhilfe

(1) Nach dem Recht der Sozialhilfe können in Anspruch genommen werden:

1. Hilfe zum Lebensunterhalt (§§ 11 bis 24 Bundessozialhilfegesetz — BSHG —),
2. Hilfe in besonderen Lebenslagen; sie umfaßt
   a) Hilfe zum Aufbau oder zur Sicherung der Lebensgrundlage (§ 30 BSHG) und Ausbildungshilfe (§§ 31 bis 34 BSHG),
   b) vorbeugende Gesundheitshilfe (§ 36 BSHG), Krankenhilfe (§ 37 BSHG) und Hilfe für werdende Mütter und Wöchnerinnen (§ 38 BSHG),
   c) Eingliederungshilfe für Behinderte (§§ 39 bis 44 BSHG),
   d) Tuberkulosehilfe (§§ 48 bis 59 BSHG),
   e) Blindenhilfe (§ 67 BSHG), Hilfe zur Pflege (§§ 68 und 69 BSHG) und Hilfe zur Weiterführung des Haushalts (§§ 70 und 71 BSHG),
   f) Hilfe für Gefährdete (§ 72 BSHG),
   g) Altenhilfe (§ 75 BSHG),
   h) Hilfe in anderen besonderen Lebenslagen (§ 27 Abs. 2 BSHG),
3. Beratung Behinderter (§ 126 BSHG).

(2) Zuständig sind die Kreise und kreisfreien Städte, die überörtlichen Träger der Sozialhilfe und für besondere Aufgaben die Gesundheitsämter; sie arbeiten mit den Trägern der freien Wohlfahrtspflege zusammen.

§ 29

Leistungen zur Eingliederung Behinderter

(1) Nach dem Recht der Eingliederung Behinderter können in Anspruch genommen werden (§ 19 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 Buchstabe c, § 20 Abs. 1 Nr. 1 bis 3, § 21 Abs. 1 Nr. 2 und 3, § 22 Abs. 1 Nr. 2, § 23 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a und Nr. 2 Buchstabe a, § 24 Abs. 1 Nr. 1 und 2, § 28 Abs. 1 Nr. 2 Buchstaben c und d und Nr. 3):

1. medizinische Leistungen, insbesondere
   a) ärztliche und zahnärztliche Behandlung,
   b) Arznei- und Verbandmittel,
   c) Heilmittel einschließlich Krankengymnastik, Bewegungs-, Sprach- und Beschäftigungstherapie,
   d) Körperersatzstücke, orthopädische und andere Hilfsmittel,
   e) Belastungserprobung und Arbeitstherapie,

   auch in Krankenhäusern, Kur- und Spezialeinrichtungen,

2. berufsfördernde Leistungen, insbesondere
   a) Hilfen zur Erhaltung oder Erlangung eines Arbeitsplatzes,
   b) Berufsfindung, Arbeitserprobung und Berufsvorbereitung,
   c) berufliche Anpassung, Ausbildung, Fortbildung und Umschulung,
   d) sonstige Hilfen zur Förderung einer Erwerbs- oder Berufstätigkeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt oder in einer Werkstatt für Behinderte,

3. Leistungen zur allgemeinen sozialen Eingliederung, insbesondere Hilfen
   a) zur angemessenen Schulbildung einschließlich der Vorbereitung hierzu,
   b) für Behinderte, die nur praktisch bildbar sind, zur Ermöglichung einer Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft,
   c) zur Ausübung einer angemessenen Tätigkeit, soweit berufsfördernde Leistungen nicht möglich sind,
   d) zur Ermöglichung und Erleichterung der Verständigung mit der Umwelt,
   e) zur Erhaltung, Besserung und Wiederherstellung der körperlichen und geistigen Beweglichkeit sowie des seelischen Gleichgewichts,
   f) zur Ermöglichung und Erleichterung der Besorgung des Haushalts,
   g) zur Verbesserung der wohnungsmäßigen Unterbringung,
   h) zur Freizeitgestaltung und zur sonstigen Teilnahme am gesellschaftlichen und kulturellen Leben,

4. ergänzende Leistungen, insbesondere
   a) Übergangs- oder Krankengeld,
   b) sonstige Hilfen zum Lebensunterhalt,
   c) Beiträge zur gesetzlichen Kranken-, Unfall- und Rentenversicherung sowie zur Bundesanstalt für Arbeit,
   d) Übernahme der mit einer berufsfördernden Leistung zusammenhängenden Kosten,
   e) Übernahme der Reisekosten,
   f) Behindertensport in Gruppen unter ärztlicher Betreuung.

(2) Zuständig sind die in den §§ 19 bis 24 und 28 genannten Leistungsträger.

DRITTER ABSCHNITT

Gemeinsame Vorschriften für alle Sozialleistungsbereiche dieses Gesetzbuchs

ERSTER TITEL

Allgemeine Grundsätze

§ 30

Geltungsbereich

(1) Die Vorschriften dieses Gesetzbuchs gelten für alle Personen, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in seinem Geltungsbereich haben.

(2) Abweichendes Recht der besonderen Teile dieses Gesetzbuchs sowie Regelungen des zwischenstaatlichen Rechts bleiben unberührt.

§ 31

Vorbehalt des Gesetzes

Rechte und Pflichten in den Sozialleistungsbereichen dieses Gesetzbuchs dürfen nur begründet, festgestellt, geändert oder aufgehoben werden, soweit ein Gesetz es vorschreibt oder zuläßt.

§ 32

Verbot nachteiliger Vereinbarungen

Privatrechtliche Vereinbarungen, die zum Nachteil des Sozialleistungsberechtigten von Vorschriften dieses Gesetzbuchs abweichen, sind nichtig.

§ 33

Ausgestaltung von Rechten und Pflichten

Ist der Inhalt von Rechten oder Pflichten nach Art oder Umfang nicht im einzelnen bestimmt, sind bei ihrer Ausgestaltung die persönlichen Verhältnisse

des Berechtigten oder Verpflichteten, sein Bedarf und seine Leistungsfähigkeit sowie die örtlichen Verhältnisse zu berücksichtigen, soweit Rechtsvorschriften nicht entgegenstehen. Dabei soll den Wünschen des Berechtigten oder Verpflichteten entsprochen werden, soweit sie angemessen und vertretbar sind.

§ 34

Anhörung Beteiligter

(1) Bevor ein Verwaltungsakt erlassen wird, der in Rechte eines Beteiligten eingreift, ist dem Beteiligten Gelegenheit zu geben, sich zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu äußern.

(2) Von der Anhörung kann abgesehen werden, wenn sie nach den Umständen des Einzelfalls nicht geboten ist. Dies kann insbesondere der Fall sein, wenn

1. eine sofortige Entscheidung wegen Gefahr im Verzug oder im öffentlichen Interesse notwendig erscheint,
2. durch die Anhörung die Einhaltung einer für die Entscheidung maßgeblichen Frist in Frage gestellt würde,
3. ein Antrag eines Beteiligten abgelehnt wird, ohne daß von den tatsächlichen Angaben des Beteiligten zu dessen Ungunsten abgewichen wird,
4. gleichartige Verwaltungsakte in größerer Zahl oder mit Hilfe automatischer Einrichtungen erlassen werden oder
5. einkommensabhängige Leistungen den geänderten Verhältnissen angepaßt werden.

§ 35

Geheimhaltung

(1) Jeder hat Anspruch darauf, daß seine Geheimnisse, insbesondere die zum persönlichen Lebensbereich gehörenden Geheimnisse sowie die Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, von den Leistungsträgern, ihren Verbänden, den sonstigen in diesem Gesetzbuch genannten öffentlich-rechtlichen Vereinigungen und den Aufsichtsbehörden nicht unbefugt offenbart werden.

(2) Die Amtshilfe unter den Leistungsträgern wird durch Absatz 1 nicht beschränkt, soweit die ersuchende Stelle zur Erfüllung ihrer Aufgaben die geheimzuhaltenden Tatsachen kennen muß.

§ 36

Handlungsfähigkeit

(1) Wer das vierzehnte Lebensjahr vollendet hat, kann Anträge auf Sozialleistungen stellen und verfolgen sowie Sozialleistungen entgegennehmen. Der Leistungsträger soll den gesetzlichen Vertreter über die Antragstellung unterrichten.

(2) Die Handlungsfähigkeit nach Absatz 1 Satz 1 kann vom gesetzlichen Vertreter durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Leistungsträger eingeschränkt werden. Die Rücknahme von Anträgen, der Verzicht auf Sozialleistungen und die Entgegennahme von Darlehen bedürfen der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.

§ 37

Vorbehalt abweichender Regelungen

Die Vorschriften des Dritten Abschnitts gelten für alle Sozialleistungsbereiche dieses Gesetzbuchs, soweit sich aus seinen besonderen Teilen nichts Abweichendes ergibt.

ZWEITER TITEL

Grundsätze des Leistungsrechts

§ 38

Rechtsanspruch

Auf Sozialleistungen besteht ein Anspruch, soweit nicht nach den besonderen Teilen dieses Gesetzbuchs die Leistungsträger ermächtigt sind, bei der Entscheidung über die Leistung nach ihrem Ermessen zu handeln.

§ 39

Ermessensleistungen

(1) Sind die Leistungsträger ermächtigt, bei der Entscheidung über Sozialleistungen nach ihrem Ermessen zu handeln, haben sie ihr Ermessen entsprechend dem Zweck der Ermächtigung auszuüben und die gesetzlichen Grenzen des Ermessens einzuhalten. Auf pflichtgemäße Ausübung des Ermessens besteht ein Anspruch.

(2) Für Ermessensleistungen gelten die Vorschriften über Sozialleistungen, auf die ein Anspruch besteht, entsprechend, soweit sich aus den Vorschriften dieses Gesetzbuchs nichts Abweichendes ergibt.

§ 40

Entstehen der Ansprüche

(1) Ansprüche auf Sozialleistungen entstehen, sobald ihre im Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes bestimmten Voraussetzungen vorliegen.

(2) Bei Ermessensleistungen ist der Zeitpunkt maßgebend, in dem die Entscheidung über die Leistung bekanntgegeben wird, es sei denn, daß in der Entscheidung ein anderer Zeitpunkt bestimmt ist.

§ 41

Fälligkeit

Soweit die besonderen Teile dieses Gesetzbuchs keine Regelung enthalten, werden Ansprüche auf Sozialleistungen mit ihrem Entstehen fällig.

§ 42
Vorschüsse

(1) Besteht ein Anspruch auf Geldleistungen dem Grunde nach und ist zur Feststellung seiner Höhe voraussichtlich längere Zeit erforderlich, kann der zuständige Leistungsträger Vorschüsse zahlen, deren Höhe er nach pflichtgemäßem Ermessen bestimmt. Er hat Vorschüsse nach Satz 1 zu zahlen, wenn der Berechtigte es beantragt.

(2) Die Vorschüsse sind auf die zustehende Leistung anzurechnen. Soweit sie diese übersteigen, sind sie vom Empfänger zu erstatten. Der Erstattungsanspruch darf nicht geltend gemacht werden, soweit die Erstattung für den Empfänger, insbesondere mit Rücksicht auf seine wirtschaftlichen Verhältnisse, eine besondere Härte wäre.

§ 43
Vorläufige Leistungen

(1) Besteht ein Anspruch auf Sozialleistungen und ist zwischen mehreren Leistungsträgern streitig, wer zur Leistung verpflichtet ist, kann der unter ihnen zuerst angegangene Leistungsträger vorläufig Leistungen erbringen, deren Umfang er nach pflichtgemäßem Ermessen bestimmt. Er hat Leistungen nach Satz 1 zu erbringen, wenn der Berechtigte es beantragt.

(2) Für die Leistungen nach Absatz 1 gilt § 42 Abs. 2 entsprechend. Ein Erstattungsanspruch gegen den Empfänger steht nur dem zur Leistung verpflichteten Leistungsträger zu.

(3) Der Erstattungsanspruch des vorleistenden Leistungsträgers gegen den zur Leistung verpflichteten Leistungsträger richtet sich nach den für den vorleistenden Leistungsträger geltenden Rechtsvorschriften.

§ 44
Verzinsung

(1) Ansprüche auf Geldleistungen sind nach Ablauf eines Kalendermonats nach dem Eintritt ihrer Fälligkeit bis zum Ablauf des Kalendermonats vor der Zahlung mit vier vom Hundert zu verzinsen.

(2) Die Verzinsung beginnt frühestens nach Ablauf von sechs Kalendermonaten nach Eingang des vollständigen Leistungsantrags beim zuständigen Leistungsträger, beim Fehlen eines Antrags nach Ablauf eines Kalendermonats nach der Bekanntgabe der Entscheidung über die Leistung.

(3) Verzinst werden volle Deutsche-Mark-Beträge. Dabei ist der Kalendermonat mit dreißig Tagen zugrunde zu legen.

§ 45
Verjährung

(1) Ansprüche auf Sozialleistungen verjähren in vier Jahren nach Ablauf des Kalenderjahrs, in dem sie entstanden sind.

(2) Für die Hemmung, die Unterbrechung und die Wirkung der Verjährung gelten die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs sinngemäß.

(3) Die Verjährung wird auch durch schriftlichen Antrag auf die Sozialleistung und durch Erhebung eines Widerspruchs unterbrochen. Diese Unterbrechungen enden jeweils mit der Bekanntgabe der Entscheidung über den Antrag und den Widerspruch.

§ 46
Verzicht

(1) Auf Ansprüche auf Sozialleistungen kann durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Leistungsträger verzichtet werden; der Verzicht kann jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden.

(2) Der Verzicht ist unwirksam, soweit durch ihn andere Personen oder Leistungsträger belastet oder Rechtsvorschriften umgangen werden.

§ 47
Auszahlung von Geldleistungen

Soweit die besonderen Teile dieses Gesetzbuchs keine Regelung enthalten, sollen Geldleistungen kostenfrei auf ein Konto des Empfängers bei einem Geldinstitut überwiesen oder, wenn der Empfänger es verlangt, kostenfrei an seinen Wohnsitz übermittelt werden.

§ 48
Auszahlung bei Verletzung der Unterhaltspflicht

(1) Laufende Geldleistungen, die der Sicherung des Lebensunterhalts zu dienen bestimmt sind, können in angemessener Höhe an den Ehegatten oder die Kinder des Leistungsberechtigten ausgezahlt werden, wenn er ihnen gegenüber seiner gesetzlichen Unterhaltspflicht nicht nachkommt. Die Auszahlung kann auch an die Person oder Stelle erfolgen, die dem Ehegatten oder den Kindern Unterhalt gewährt.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend, wenn für Kinder, denen gegenüber der Leistungsberechtigte nicht kraft Gesetzes unterhaltspflichtig ist, Geldleistungen erbracht werden und der Leistungsberechtigte diese Kinder nicht unterhält.

§ 49
Auszahlung bei Unterbringung

(1) Ist ein Leistungsberechtigter aufgrund richterlicher Anordnung länger als einen Kalendermonat in einer Anstalt oder Einrichtung untergebracht, sind laufende Geldleistungen, die der Sicherung des Lebensunterhalts zu dienen bestimmt sind, an die Unterhaltsberechtigten auszuzahlen, soweit der Leistungsberechtigte kraft Gesetzes unterhaltspflichtig ist und er oder die Unterhaltsberechtigten es beantragen.

(2) Abstz 1 gilt entsprechend, wenn für Kinder, denen gegenüber der Leistungsberechtigte nicht kraft Gesetzes unterhaltspflichtig ist, Geldleistungen erbracht werden.

(3) § 48 Abs. 1 Satz 2 bleibt unberührt.

§ 50

Überleitung bei Unterbringung

(1) Ist der Leistungsberechtigte untergebracht (§ 49 Abs. 1), kann die Stelle, der die Kosten der Unterbringung zur Last fallen, seine Ansprüche auf laufende Geldleistungen, die der Sicherung des Lebensunterhalts zu dienen bestimmt sind, durch schriftliche Anzeige an den zuständigen Leistungsträger auf sich überleiten.

(2) Die Anzeige bewirkt den Anspruchsübergang nur insoweit, als die Leistung nicht an Unterhaltsberechtigte oder die in § 49 Abs. 2 genannten Kinder zu zahlen ist, der Leistungsberechtigte die Kosten der Unterbringung zu erstatten hat und die Leistung auf den für die Erstattung maßgebenden Zeitraum entfällt.

(3) Absätze 1 und 2 gelten entsprechend, wenn für ein Kind (§ 56 Abs. 2), das untergebracht ist (§ 49 Abs. 1), ein Anspruch auf eine laufende Geldleistung besteht.

§ 51

Aufrechnung

(1) Gegen Ansprüche auf Geldleistungen kann der zuständige Leistungsträger mit Ansprüchen gegen den Berechtigten aufrechnen, soweit die Ansprüche auf Geldleistungen nach § 54 Abs. 2 und 3 pfändbar sind.

(2) Mit Ansprüchen auf Erstattung zu Unrecht erbrachter Sozialleistungen und mit Beitragsansprüchen nach diesem Gesetzbuch kann der zuständige Leistungsträger gegen Ansprüche auf laufende Geldleistungen bis zu deren Hälfte aufrechnen.

§ 52

Verrechnung

Der für eine Geldleistung zuständige Leistungsträger kann mit Ermächtigung eines anderen Leistungsträgers dessen Ansprüche gegen den Berechtigten mit der ihm obliegenden Geldleistung verrechnen, soweit nach § 51 die Aufrechnung zulässig ist.

§ 53

Übertragung und Verpfändung

(1) Ansprüche auf Dienst- und Sachleistungen können weder übertragen noch verpfändet werden.

(2) Ansprüche auf Geldleistungen können übertragen und verpfändet werden

1. zur Erfüllung oder zur Sicherung von Ansprüchen auf Rückzahlung von Darlehen und auf Erstattung von Aufwendungen, die im Vorgriff auf fällige Sozialleistungen gegeben oder gemacht worden sind oder,
2. wenn der zuständige Leistungsträger feststellt, daß die Übertragung oder Verpfändung im wohlverstandenen Interesse des Berechtigten liegt.

(3) Ansprüche auf laufende Geldleistungen, die der Sicherung des Lebensunterhalts zu dienen bestimmt sind, können in anderen Fällen übertragen und verpfändet werden, soweit sie den für Arbeitseinkommen geltenden unpfändbaren Betrag übersteigen.

§ 54

Pfändung

(1) Ansprüche auf Dienst- und Sachleistungen können nicht gepfändet werden.

(2) Ansprüche auf einmalige Geldleistungen können nur gepfändet werden, soweit nach den Umständen des Falles, insbesondere nach den Einkommens- und Vermögensverhältnissen des Leistungsberechtigten, der Art des beizutreibenden Anspruchs sowie der Höhe und der Zweckbestimmung der Geldleistung, die Pfändung der Billigkeit entspricht.

(3) Ansprüche auf laufende Geldleistungen können wie Arbeitseinkommen gepfändet werden

1. wegen gesetzlicher Unterhaltsansprüche,
2. wegen anderer Ansprüche nur, soweit die in Absatz 2 genannten Voraussetzungen vorliegen.

§ 55

Kontenpfändung und Pfändung von Bargeld

(1) Wird eine Geldleistung auf das Konto des Berechtigten bei einem Geldinstitut überwiesen, ist die Forderung, die durch die Gutschrift entsteht, für die Dauer von sieben Tagen seit der Gutschrift der Überweisung unpfändbar. Eine Pfändung des Guthabens gilt als mit der Maßgabe ausgesprochen, daß sie das Guthaben in Höhe der in Satz 1 bezeichneten Forderung während der sieben Tage nicht erfaßt.

(2) Das Geldinstitut ist dem Schuldner innerhalb der sieben Tage zur Leistung aus dem nach Absatz 1 Satz 2 von der Pfändung nicht erfaßten Guthaben nur soweit verpflichtet, als der Schuldner nachweist oder als dem Geldinstitut sonst bekannt ist, daß das Guthaben von der Pfändung nicht erfaßt ist. Soweit das Geldinstitut hiernach geleistet hat, gilt Absatz 1 Satz 2 nicht.

(3) Eine Leistung, die das Geldinstitut innerhalb der sieben Tage aus dem nach Absatz 1 Satz 2 von der Pfändung nicht erfaßten Guthaben an den Gläubiger bewirkt, ist dem Schuldner gegenüber unwirksam. Das gilt auch für eine Hinterlegung.

(4) Bei Empfängern laufender Geldleistungen sind die in Absatz 1 genannten Forderungen nach Ablauf von sieben Tagen seit der Gutschrift sowie Bargeld insoweit nicht der Pfändung unterworfen, als ihr Betrag dem unpfändbaren Teil der Leistungen für die Zeit von der Pfändung bis zum nächsten Zahlungstermin entspricht.

§ 56

Sonderrechtsnachfolge

(1) Fällige Ansprüche auf laufende Geldleistungen stehen beim Tode des Berechtigten nacheinander

1. dem Ehegatten,
2. den Kindern,
3. den Eltern

zu, wenn diese mit dem Berechtigten zur Zeit seines Todes in einem gemeinsamen Haushalt gelebt haben oder von ihm wesentlich unterhalten worden sind. Mehreren Personen einer Gruppe stehen die Ansprüche zu gleichen Teilen zu.

(2) Als Kinder im Sinne von Absatz 1 Nr. 2 gelten

1. leibliche Kinder,
2. Adoptivkinder,
3. Stiefkinder, Enkel und Geschwister, die in den Haushalt des Berechtigten aufgenommen sind,
4. Pflegekinder (Personen, die in den Haushalt des Berechtigten aufgenommen und mit ihm durch ein familienähnliches, auf längere Dauer angelegtes Band verbunden sind).

(3) Als Eltern im Sinne vom Absatz 1 Nr. 3 gelten

1. leibliche Eltern und sonstige Verwandte der aufsteigenden Linie,
2. Adoptiveltern,
3. Stiefeltern,
4. Pflegeeltern (Personen, die den Berechtigten als Pflegekind aufgenommen haben).

§ 57

Verzicht und Haftung des Sonderrechtsnachfolgers

(1) Der nach § 56 Berechtigte kann auf die Sonderrechtsnachfolge innerhalb von sechs Wochen nach ihrer Kenntnis durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Leistungsträger verzichten. Verzichtet er innerhalb dieser Frist, gelten die Ansprüche als auf ihn nicht übergegangen. Sie stehen den Personen zu, die ohne den Verzichtenden nach § 56 berechtigt wären.

(2) Soweit Ansprüche auf den Sonderrechtsnachfolger übergegangen sind, haftet er für die nach diesem Gesetzbuch bestehenden Verbindlichkeiten des Verstorbenen gegenüber dem für die Ansprüche zuständigen Leistungsträger. Insoweit entfällt eine Haftung des Erben. Eine Aufrechnung und Verrechnung nach §§ 51 und 52 ist ohne die dort genannten Beschränkungen der Höhe zulässig.

§ 58

Vererbung

Soweit fällige Ansprüche auf Geldleistungen nicht nach §§ 56 und 57 einem Sonderrechtsnachfolger zustehen, werden sie nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs vererbt. Der Fiskus als gesetzlicher Erbe kann die Ansprüche nicht geltend machen.

§ 59

Ausschluß der Rechtsnachfolge

Ansprüche auf Geldleistungen, die nicht bereits festgestellt sind und über die ein Verwaltungsverfahren nicht anhängig ist, sowie Ansprüche auf Dienst- und Sachleistungen erlöschen mit dem Tode des Berechtigten.

DRITTER TITEL

Mitwirkung des Leistungsberechtigten

§ 60

Angabe von Tatsachen

(1) Wer Sozialleistungen beantragt oder erhält, hat

1. alle Tatsachen anzugeben, die für die Leistung erheblich sind, und auf Verlangen des zuständigen Leistungsträgers der Erteilung der erforderlichen Auskünfte durch Dritte zuzustimmen,
2. Änderungen in den Verhältnissen, die für die Leistung erheblich sind oder über die im Zusammenhang mit der Leistung Erklärungen abgegeben worden sind, unverzüglich mitzuteilen,
3. Beweismittel zu bezeichnen und auf Verlangen des zuständigen Leistungsträgers Beweisurkunden vorzulegen oder ihrer Vorlage zuzustimmen.

(2) Soweit für die in Absatz 1 Nr. 1 und 2 genannten Angaben Vordrucke vorgesehen sind, sollen diese benutzt werden.

§ 61

Persönliches Erscheinen

Wer Sozialleistungen beantragt oder erhält, soll auf Verlangen des zuständigen Leistungsträgers zur mündlichen Erörterung des Antrags oder zur Vornahme anderer für die Entscheidung über die Leistung notwendiger Maßnahmen persönlich erscheinen.

§ 62

Untersuchungen

Wer Sozialleistungen beantragt oder erhält, soll sich auf Verlangen des zuständigen Leistungsträgers ärztlichen und psychologischen Untersuchungsmaßnahmen unterziehen, soweit diese für die Entscheidung über die Leistung erforderlich sind.

§ 63

Heilbehandlung

Wer wegen Krankheit oder Behinderung Sozialleistungen beantragt oder erhält, soll sich auf Verlangen des zuständigen Leistungsträgers einer Heilbehandlung unterziehen, wenn zu erwarten ist, daß sie eine Besserung seines Gesundheitszustands herbeiführen oder eine Verschlechterung verhindern wird.

§ 64

Berufsfördernde Maßnahmen

Wer wegen Minderung der Erwerbsfähigkeit oder wegen Arbeitslosigkeit Sozialleistungen beantragt oder erhält, soll auf Verlangen des zuständigen Leistungsträgers an berufsfördernden Maßnahmen teilnehmen, wenn bei angemessener Berücksichtigung seiner beruflichen Neigung und seiner Leistungsfähigkeit zu erwarten ist, daß sie seine Erwerbs- oder Vermittlungsfähigkeit auf Dauer fördern oder erhalten werden.

§ 65

Grenzen der Mitwirkung

(1) Die Mitwirkungspflichten nach §§ 60 bis 64 bestehen nicht, soweit ihre Erfüllung nicht in einem angemessenen Verhältnis zu der in Anspruch genommenen Sozialleistung steht oder dem Betroffenen aus einem wichtigen Grund nicht zugemutet werden kann.

(2) Behandlungen und Untersuchungen,

1. bei denen im Einzelfall ein Schaden für Leben oder Gesundheit nicht mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden kann,
2. die mit erheblichen Schmerzen verbunden sind oder
3. die einen erheblichen Eingriff in die körperliche Unversehrtheit bedeuten,

können abgelehnt werden.

(3) Angaben, die den Antragsteller, den Leistungsberechtigten oder ihnen nahestehende Personen (§ 383 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 Zivilprozeßordnung) der Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen, können verweigert werden.

§ 66

Folgen fehlender Mitwirkung

(1) Kommt derjenige, der eine Sozialleistung beantragt oder erhält, seinen Mitwirkungspflichten nach §§ 60 bis 62, 65 nicht nach und wird hierdurch die Aufklärung des Sachverhalts erheblich erschwert, kann der Leistungsträger ohne weitere Ermittlungen die Leistung bis zur Nachholung der Mitwirkung ganz oder teilweise versagen oder entziehen, soweit die Voraussetzungen der Leistung nicht nachgewiesen sind. Dies gilt entsprechend, wenn der Antragsteller oder Leistungsberechtigte in anderer Weise absichtlich die Aufklärung des Sachverhalts erheblich erschwert.

(2) Kommt derjenige, der eine Sozialleistung wegen Arbeitsunfähigkeit, wegen Gefährdung oder Minderung der Erwerbsfähigkeit oder wegen Arbeitslosigkeit beantragt oder erhält, seinen Mitwirkungspflichten nach §§ 62 bis 65 nicht nach und ist unter Würdigung aller Umstände mit Wahrscheinlichkeit anzunehmen, daß deshalb die Arbeits-, Erwerbs- oder Vermittlungsfähigkeit beeinträchtigt oder nicht verbessert wird, kann der Leistungsträger die Leistung bis zur Nachholung der Mitwirkung ganz oder teilweise versagen oder entziehen.

(3) Sozialleistungen dürfen wegen fehlender Mitwirkung nur versagt oder entzogen werden, nachdem der Leistungsberechtigte auf diese Folge schriftlich hingewiesen worden ist und seiner Mitwirkungspflicht nicht innerhalb einer ihm gesetzten angemessenen Frist nachgekommen ist.

§ 67

Nachholung der Mitwirkung

Wird die Mitwirkung nachgeholt und liegen die Leistungsvoraussetzungen vor, kann der Leistungsträger Sozialleistungen, die er nach § 66 versagt oder entzogen hat, nachträglich ganz oder teilweise erbringen.

VIERTER TITEL

Zusätzliche gemeinsame Vorschriften für die Eingliederung Behinderter

§ 68

Einleitung des Verfahrens

(1) Die Leistungsträger haben auf die frühzeitige Einleitung und die zügige Durchführung der gebotenen Leistungen zur Eingliederung Behinderter hinzuwirken.

(2) Leistungen zur Eingliederung bedürfen der Zustimmung des Behinderten.

(3) Als Behinderter im Sinne der Absätze 1 und 2 sowie der nachfolgenden Vorschriften gilt auch, wem eine Behinderung droht.

§ 69

Zusammenwirken der Leistungsträger

(1) Jeder Leistungsträger hat unverzüglich den zuständigen Träger zu benachrichtigen, wenn er fest-

stellt, daß im Einzelfall Leistungen zur Eingliederung eines Behinderten angezeigt erscheinen.

(2) Soweit es im Einzelfall geboten ist, hat der zuständige Träger vor Einleitung von Leistungen zur Eingliederung Behinderter, während ihrer Durchführung und nach ihrem Abschluß zu prüfen, ob durch geeignete andere Leistungen die Behinderung abgewendet, beseitigt, gebessert, ihre Verschlimmerung verhütet oder ihre Folgen gemildert werden können.

§ 70

Gesamtplan

In allen geeigneten Fällen, insbesondere wenn das Verfahren zur Eingliederung des Behinderten mehrere Leistungen umfaßt oder andere Träger und Stellen daran beteiligt sind, hat der zuständige Leistungsträger einen Gesamtplan zur Eingliederung des Behinderten aufzustellen. Der Gesamtplan soll alle Leistungen umfassen, die im Einzelfall erforderlich sind, um eine vollständige und dauerhafte Eingliederung zu erreichen; dabei ist sicherzustellen, daß die Leistungen nahtlos ineinandergreifen. Der Behinderte, die behandelnden Ärzte und die am Verfahren beteiligten Stellen wirken bei der Aufstellung des Gesamtplans beratend mit.

§ 71

Vorleistungspflichtige Stelle

Besteht ein Anspruch auf Leistungen zur Eingliederung Behinderter und ist deren unverzügliche Einleitung durch den Streit mehrerer Leistungsträger über die Zuständigkeit gefährdet, werden vorläufige Leistungen nach § 43 mit der Maßgabe erbracht, daß an die Stelle des zuerst angegangenen Leistungsträgers folgende Leistungsträger treten:

1. für medizinische Leistungen zur Eingliederung Behinderter der Träger der gesetzlichen Rentenversicherung, bei dem der Behinderte versichert ist, im übrigen die nach dem Wohnsitz des Behinderten zuständige Landesversicherungsanstalt,
2. für berufsfördernde Leistungen zur Eingliederung Behinderter die Bundesanstalt für Arbeit und
3. für Leistungen zur allgemeinen sozialen Eingliederung der zuständige Träger der Sozialhilfe.

Artikel II

Übergangs- und Schlußvorschriften

ERSTER ABSCHNITT

Besondere Teile des Sozialgesetzbuchs

§ 1

Bis zu ihrer Einordnung in das Sozialgesetzbuch gelten die nachfolgenden Gesetze mit den zu ihrer Ergänzung und Änderung erlassenen Gesetzen als besondere Teile des Sozialgesetzbuches:

1. das Bundesausbildungsförderungsgesetz vom 26. August 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 1409),
2. das Arbeitsförderungsgesetz vom 25. Juni 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 582), zuletzt geändert durch das Rentenreformgesetz vom 16. Oktober 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 1965),
3. das Schwerbeschädigtengesetz vom 16. Juni 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 389) in der Fassung vom 14. August 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1233, ber. S. 1348, 1652), zuletzt geändert durch das Zweite Gesetz zur Änderung des Bundes-Seuchengesetzes vom 25. August 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 1401),
4. die Reichsversicherungsordnung,
5. das Angestelltenversicherungsgesetz,
6. das Reichsknappschaftsgesetz,
7. das Handwerkerversicherungsgesetz vom 8. September 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 737), zuletzt geändert durch das Schornsteinfegergesetz vom 15. September 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 1634),
8. das Gesetz über eine Altershilfe für Landwirte vom 27. Juli 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 1063) in der Fassung vom 14. September 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 1448), zuletzt geändert durch das Rentenreformgesetz vom 16. Oktober 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 1965),
9. das Gesetz über die Krankenversicherung der Landwirte vom 10. August 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 1433),
10. das Selbstverwaltungsgesetz vom 22. Februar 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 124) in der Fassung vom 23. August 1967 (Bundesgesetzbl. I S. 917), zuletzt geändert durch das Gesetz über die Krankenversicherung der Landwirte vom 10. August 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 1433),
11. das Bundesversorgungsgesetz, auch soweit andere Gesetze, insbesondere
    a) § 80 des Soldatenversorgungsgesetzes vom 26. Juli 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 785) in der Fassung vom 1. September 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 1481), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung wehrrechtlicher, ersatzdienstrechtlicher und anderer Vorschriften vom 29. Juli 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 1321),
    b) § 59 Abs. 1 des Bundesgrenzschutzgesetzes vom 18. August 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 1834) in Verbindung mit § 80 des Soldatenversorgungsgesetzes,
    c) § 47 des Gesetzes über den zivilen Ersatzdienst vom 13. Januar 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 10) in der Fassung vom 16. Juli 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 983), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Neuordnung des Wehrdisziplinarrechts vom 21. August 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 1481),

d) § 51 des Bundes-Seuchengesetzes vom 18. Juli 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1012, ber. S. 1300), zuletzt geändert durch das Vierte Anpassungsgesetz-KOV vom 24. Juli 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 1284),

e) §§ 4 und 5 des Häftlingshilfegesetzes vom 6. August 1955 (Bundesgesetzbl. I S. 498) in der Fassung vom 29. September 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 1793), zuletzt geändert durch das Fünfte Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Häftlingshilfegesetzes vom 29. Juli 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 1173),

die entsprechende Anwendung der Leistungsvorschriften des Bundesversorgungsgesetzes vorsehen,

12. das Gesetz über das Verwaltungsverfahren der Kriegsopferversorgung vom 2. Mai 1955 (Bundesgesetzbl. I S. 202), zuletzt geändert durch das Dritte Anpassungsgesetz — KOV vom 16. Dezember 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 1985),
13. das Bundeskindergeldgesetz vom 14. April 1964 (Bundesgesetzbl. I S. 265), zuletzt geändert durch das Dritte Gesetz zur Änderung des Bundeskindergeldgesetzes vom 13. Dezember 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 1969),
14. das Zweite Wohngeldgesetz vom 14. Dezember 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 1637), zuletzt geändert durch das Zweite Gesetz zur Änderung des Zweiten Wohngeldgesetzes vom 24. November 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 1837),
15. das Bundessozialhilfegesetz,
16. das Gesetz für Jugendwohlfahrt.

ZWEITER ABSCHNITT

Änderung von Gesetzen

§ 2

Änderung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes

Das Bundesausbildungsförderungsgesetz wird wie folgt geändert:

1. §§ 19, 46 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 4 sowie § 52 werden gestrichen.
2. § 46 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

   „(3) Der zuständige Bundesminister kann durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Vordrucke nach § 60 Abs. 2 des Sozialgesetzbuchs bestimmen."
3. § 47 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

   „(3) § 60 des Sozialgesetzbuchs gilt auch für die Eltern und den Ehegatten des Auszubildenden."

§ 3

Änderung des Arbeitsförderungsgesetzes

Das Arbeitsförderungsgesetz wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 3, § 59 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3, §§ 121, 123, 126, 128, 142, 144 Abs. 1 Satz 3, §§ 148, 149 und 154 Abs. 1 werden gestrichen.
2. In § 72 wird folgender Absatz 4 a eingefügt:

   „(4 a) Die §§ 48, 53 und 54 des Sozialgesetzbuchs finden keine Anwendung."
3. § 88 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

   „(4) Im übrigen gilt für das Verfahren § 72 Abs. 3, 4 und 4 a entsprechend."
4. In § 105 wird der bisherige Inhalt Satz 2; als Satz 1 wird eingefügt:

   „Der Arbeitslose hat sich persönlich beim zuständigen Arbeitsamt arbeitslos zu melden."
5. In § 222 werden die Worte „auf Leistungen und" gestrichen.

§ 4

Änderung der Reichsversicherungsordnung

Die Reichsversicherungsordnung wird wie folgt geändert:

1. § 29 Abs. 3, §§ 119, 119 a, 139, 192 Abs. 2, §§ 223, 583 Abs. 7, §§ 588, 617, 624, 629, 630, 1243, 1244, 1262 Abs. 8, §§ 1281, 1287, 1288, 1289, 1299, 1312 Abs. 4, §§ 1324, 1546 Abs. 1 Satz 3, §§ 1549, 1587 Abs. 1 sowie § 1613 Abs. 1 Satz 2, Abs. 5 und Abs. 6 werden gestrichen.
2. In § 184 Abs. 2 wird das Wort „sechzehn" durch das Wort „vierzehn" ersetzt.
3. § 1735 erhält folgende Fassung:

   „§ 1735

   Ist ein Träger der Unfallversicherung der Ansicht, daß zwar ein entschädigungspflichtiger Unfall vorliege, die Entschädigung aber nicht von ihm, sondern von einem anderen Versicherungsträger zu leisten sei, hat er vorläufig Leistungen nach § 43 des Sozialgesetzbuchs zu erbringen und dies dem anderen Versicherungsträger mitzuteilen."

§ 5

Änderung des Angestelltenversicherungsgesetzes

Das Angestelltenversicherungsgesetz wird wie folgt geändert:

§§ 20, 21, 39 Abs. 8, §§ 58, 64, 65, 66, 76, 78, 91 Abs. 4 und § 103 werden gestrichen.

§ 6

Änderung des Reichsknappschaftsgesetzes

Das Reichsknappschaftsgesetz wird wie folgt geändert:

§§ 42, 43, 60 Abs. 8, §§ 78, 81, 87, 88, 90, 92, 94 Abs. 1 und § 103 Abs. 5 werden gestrichen.

§ 7

Änderung des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte

Das Gesetz über eine Altershilfe für Landwirte wird wie folgt geändert:

§§ 8, 26 und 29 Abs. 1 Satz 2 zweiter Halbsatz und Satz 3 werden gestrichen.

§ 8

Änderung des Gesetzes über die Krankenversicherung der Landwirte

Das Gesetz über die Krankenversicherung der Landwirte wird wie folgt geändert:

§§ 43 und 55 Satz 1 werden gestrichen.

§ 9

Änderung des Bundesversorgungsgesetzes

Das Bundesversorgungsgesetz wird wie folgt geändert:

1. § 10 Abs. 8, § 25 Abs. 3, §§ 63, 67 bis 70 a und 71 a werden gestrichen.

2. § 25 a Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

   „Zur persönlichen Hilfe gehört außer der Beratung in Fragen der Kriegsopferfürsorge (§ 14 des Sozialgesetzbuchs) auch die Beratung in sonstigen sozialen Angelegenheiten, soweit diese nicht von anderen Stellen oder Personen wahrzunehmen ist."

3. § 71 erhält folgende Fassung:

   „§ 71

   Ist der Leistungsberechtigte untergebracht (§ 49 Abs. 1 des Sozialgesetzbuchs), bemessen sich seine Versorgungsbezüge

   1. bei Unterbringung zum Vollzug einer Strafe oder einer Maßregel der Besserung und Sicherung nach der Höhe seines bis zur Unterbringung bezogenen Einkommens,
   2. bei Unterbringung in einer psychiatrischen Krankenanstalt, in Fürsorgeerziehung, in einem Krankenhaus oder in einer ähnlichen Anstalt nach seinem tatsächlichen Einkommen."

§ 10

Änderung des Gesetzes über das Verwaltungsverfahren der Kriegsopferversorgung

Das Gesetz über das Verwaltungsverfahren der Kriegsopferversorgung wird wie folgt geändert:

1. § 6 Abs. 2, § 9 Abs. 3, § 16 Abs. 1 Satz 1, §§ 17, 19 und 47 Abs. 5 werden gestrichen.

2. In § 7 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „sowie die zur Begründung erforderlichen Tatsachen und Beweismittel angeben" gestrichen.

3. § 16 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

   „(2) Die Verwaltungsbehörde muß den Versorgungsberechtigten auf seine Verpflichtung nach § 60 Abs. 1 Nr. 2 des Sozialgesetzbuchs hinweisen."

4. In § 28 Abs. 1 werden die Worte „das 16. Lebensjahr" durch die Worte „das vierzehnte Lebensjahr" ersetzt.

§ 11

Änderung des Bundesgesetzes zur Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts in der Kriegsopferversorgung für Berechtigte im Ausland

Das Bundesgesetz zur Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts in der Kriegsopferversorgung für Berechtigte im Ausland vom 25. Juni 1958 (Bundesgesetzbl. I S. 414), geändert durch das Zweite Neuordnungsgesetz vom 21. Februar 1964 (Bundesgesetzbl. I S. 85), wird wie folgt geändert:

§ 12 wird gestrichen.

§ 12

Änderung des Bundeskindergeldgesetzes

Das Bundeskindergeldgesetz wird wie folgt geändert:

1. §§ 12, 14 Abs. 1, § 17 Abs. 1 Satz 2 zweiter Halbsatz und Abs. 2, §§ 21 und 23 Abs. 2 werden gestrichen.

2. In § 9 Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „bei der nach § 24 zuständigen Stelle" gestrichen.

§ 13

Änderung des Zweiten Wohngeldgesetzes

Das Zweite Wohngeldgesetz wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 2, § 24 Abs. 2, § 26 Abs. 2 und § 31 Abs. 3 Satz 1 werden gestrichen.

2. In § 28 Abs. 1 Satz 3 werden im ersten und zweiten Halbsatz jeweils die Worte „an den Erben" gestrichen.

§ 14

Änderung des Bundessozialhilfegesetzes

Das Bundessozialhilfegesetz wird wie folgt geändert:

1. §§ 45, 64 Abs. 1 Satz 2 zweiter Halbsatz, §§ 94, 115 und 136 Abs. 1 Satz 2 zweiter Halbsatz werden gestrichen.

2. In § 8 Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „gehören auch die Beratung in Fragen der Sozialhilfe sowie" durch die Worte „gehört außer der Beratung in Fragen der Sozialhilfe (§ 14 des Sozialgesetzbuchs) auch" ersetzt.

§ 15

Änderung der Zivilprozeßordnung

Die Zivilprozeßordnung wird wie folgt geändert:

In § 850 e wird als Nummer 2 a eingefügt:

„2. a Mit Arbeitseinkommen sind auf Antrag auch Ansprüche auf laufende Geldleistungen nach dem Sozialgesetzbuch zusammenzurechnen, soweit nach den Umständen des Falles, insbesondere nach der Einkommens- und Vermögensverhältnissen des Leistungsberechtigten, der Art des beizutreibenden Anspruches sowie der Höhe und der Zweckbestimmung der Geldleistung, die Zusammenrechnung der Billigkeit entspricht."

§ 16

Änderung des Sozialgerichtsgesetzes

Das Sozialgerichtsgesetz wird wie folgt geändert:

§ 71 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Minderjährige sind in eigener Sache prozeßfähig, soweit sie durch Vorschriften des bürgerlichen oder öffentlichen Rechts für den Gegenstand des Verfahrens als geschäftsfähig anerkannt sind."

DRITTER ABSCHNITT

Überleitungsvorschriften

§ 17

Verzinsung

Artikel I § 44 gilt nur für die nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes fällig werdenden Ansprüche auf Geldleistungen; im übrigen gelten insoweit die bisherigen Regelungen weiter.

§ 18

Verjährung

Artikel I § 45 gilt auch für die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes fällig gewordenen, noch nicht verjährten Ansprüche.

§ 19

Übertragung, Verpfändung und Pfändung

Artikel I §§ 53 und 54 gelten nur für die nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes fällig werdenden Ansprüche; im übrigen gelten insoweit die bisherigen Regelungen weiter.

§ 20

Sonderrechtsnachfolge und Vererbung

Artikel I §§ 56 bis 59 gelten nur, wenn der Sozialleistungsberechtigte nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes gestorben ist; im übrigen gelten insoweit die bisherigen Regelungen weiter.

§ 21

Bestimmungen und Bezeichnungen in anderen Vorschriften

Soweit in anderen Vorschriften auf Bestimmungen verwiesen wird oder Bezeichnungen verwendet werden, die durch dieses Gesetz geändert oder aufgehoben werden, treten an ihre Stelle die entsprechenden Bestimmungen und Bezeichnungen dieses Gesetzes.

VIERTER ABSCHNITT

Schlußvorschriften

§ 22

Stadtstaaten-Klausel

Die Senate der Länder Berlin, Bremen und Hamburg werden ermächtigt, die Vorschriften dieses Gesetzes über die Zuständigkeit von Behörden dem besonderen Verwaltungsaufbau ihrer Länder anzupassen.

§ 23

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die aufgrund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleistungsgesetzes.

§ 24

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am ersten Tage des siebten auf seine Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I.

Die hergebrachten Formen sozialer Sicherung sind in den letzten Jahren zu einem umfassenden Sozialleistungssystem ausgebaut worden. Dieser Ausbau war und ist begleitet von einer immer stärkeren rechtlichen Differenzierung der Voraussetzungen und des Umfangs der einzelnen Sozialleistungen. Eine solche Differenzierung ist angesichts der Vielfalt der Lebensverhältnisse notwendig, soweit sie dazu dient, mit der im Rechtsstaat erforderlichen Genauigkeit unterschiedliche Tatbestände angemessen zu regeln. Das geltende Sozialrecht ist jedoch mehr als nötig differenziert, was nicht zuletzt darin zum Ausdruck kommt, daß es in einer fast unübersehbaren Zahl von Gesetzen und Verordnungen geregelt ist.

Die schon äußerlich schwer überschaubaren Vorschriften lassen zum Teil auch innere Geschlossenheit vermissen. Grund dafür ist vor allem, daß die einzelnen Sozialleistungsbereiche vielfach aus unterschiedlichen Traditionen hervorgehen und ihre gesetzlichen Grundlagen in großen Zeitabständen voneinander geschaffen worden sind. So werden z. B. in manchen Sozialleistungsgesetzen gleichliegende Sachverhalte nach Wortlaut oder Inhalt unterschiedlich geregelt. Oft werden für gleiche Tatbestände unterschiedliche Begriffe gebraucht und ein Begriff in verschiedenen Bedeutungen verwandt. Die in den einzelnen Gesetzen benutzten Abgrenzungskriterien sind teilweise auch nicht aufeinander abgestimmt, so daß sich Ungerechtigkeiten ergeben können. Hinzu kommt, daß manche Einzelregelung veraltet ist, sei es, weil sie in ihrem Inhalt oder Sprachgebrauch an überholte Verhältnisse anknüpft oder die Rechte und Pflichten des Bürgers nicht mit der im Rechtsstaat gebotenen Deutlichkeit umschreibt, sei es, weil sie eine rationelle Verwaltung, etwa durch Einsatz elektronischer Datenverarbeitung, hemmt.

Diese Komplizierung des Sozialrechts belastet die Verwaltung und Rechtsprechung oft unnötigerweise mit der Klärung von Zweifelsfragen. Sie führt zuweilen dazu, daß die erforderlichen und vom Gesetzgeber gewollten Sozialleistungen den Berechtigten nicht oder nicht rechtzeitig zugute kommen. Vor allem aber kann das Sozialrecht vom betroffenen Bürger nicht mehr durchschaut werden. In der Bevölkerung breitet sich deshalb ein gewisses Gefühl der Unsicherheit aus, obwohl die Bundesrepublik Deutschland heute ein fast nahtloses Sozialleistungssystem hat.

II.

Um das Sozialrecht für Bürger und Verwaltung transparenter zu machen, ist seine grundlegende *Vereinfachung* erforderlich. Die Forderung danach wird in der Öffentlichkeit immer dringlicher erhoben. Der Bundeskanzler hat deshalb in seiner Regierungserklärung vom 28. Oktober 1969 angekündigt, daß die Bundesregierung mit den Arbeiten für ein den Anforderungen der Zeit entsprechendes *Sozialgesetzbuch* beginnen wird. Aufgrund des Kabinettsbeschlusses vom 19. März 1970, in dem dieses Vorhaben näher umschrieben wurde, hat der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung zur Unterstützung der Bundesregierung eine Sachverständigenkommission berufen, der 30 Persönlichkeiten aus Wissenschaft, Rechtsprechung, Sozialpartnern, Spitzenverbänden und Ländern angehören. Die Sachverständigenkommission hat am 5. Mai 1970 ihre Arbeit aufgenommen und im ersten Jahr ihrer Tätigkeit in engem Zusammenwirken mit der Bundesregierung eine Gesamtkonzeption für das Sozialgesetzbuch sowie Thesen für dessen Allgemeinen Teil erarbeitet.

III.

Bei ihrer Konzeption für das Sozialgesetzbuch geht die Bundesregierung in Übereinstimmung mit der Sachverständigenkommission davon aus, daß eine grundlegende und dauerhafte Vereinfachung des Sozialrechts nur im Rahmen einer *umfassenden Kodifikation* möglich ist. Die Zusammenfassung der Sozialleistungsbereiche in *einem* Gesetzbuch bringt in angemessener Form zum Ausdruck, daß diese Bereiche als Teile eines Gesamtsystems zu verstehen sind. Sie macht für Bürger, Verwaltung, Rechtsprechung, Wissenschaft und auch für den Gesetzgeber deutlich, in welchem Funktionszusammenhang die einzelnen sozialrechtlichen Vorschriften stehen. Regelungen, die für mehrere Sozialleistungsbereiche einheitlich sein können, brauchen nur an einer Stelle getroffen zu werden. Die Vorschriften, die unterschiedlich bleiben müssen, können nach denselben Gesichtspunkten angeordnet und formuliert werden. Eine Vereinheitlichung der Begriffe und der Abgrenzungskriterien wird dazu beitragen, die Regelungen der verschiedenen Bereiche möglichst nahtlos ineinandergreifen zu lassen.

Die Zusammenfassung so verschieden strukturierter Sozialleistungsbereiche wie z. B. Sozialversicherungsrecht, soziales Entschädigungsrecht und Sozial- und Jugendhilferecht in einem Gesetzbuch soll auf der anderen Seite deren Wesen und Grundprinzipien nicht antasten. So bleibt kennzeichnend für die Sozialversicherung die Zugehörigkeit zur Solidargemeinschaft der Versicherten und für die soziale Entschädigung das besondere Opfer im Interesse der Gemeinschaft; in der Sozialhilfe und der Jugendhilfe gilt weiterhin die Leistungsgewährung nach den Bedürfnissen des Einzelfalls, die Vorrangigkeit persönlicher Hilfen vor den Sach- und Geldleistungen und die Bereitstellung mannigfacher sozialer Ein-

richtungen und Dienste, schließlich auch — für die Sozialhilfe — der Nachrang gegenüber der Selbsthilfemöglichkeit und den Leistungen anderer Sozialleistungsträger.

IV.

Bei der Kodifikation des Sozialrechts ist es erforderlich, die Arbeiten hieran mit parallel laufenden Reformvorhaben in den einzelnen Sozialleistungsbereichen zu koordinieren. Nicht beabsichtigt ist jedoch, die Kodifikation mit einer Reform des Sozialleistungssystems zu verbinden. Einmal würde die Diskussion über grundlegende Änderungen von der eigentlichen Kodifikationsaufgabe — der Vereinfachung des geltenden Sozialrechts — ablenken und die Erfüllung dieser Aufgabe verzögern, möglicherweise sogar verhindern. Zum anderen wird das Sozialleistungssystem immer wieder fortentwickelt und den sich wandelnden gesellschaftlichen Verhältnissen angepaßt werden müssen; das Sozialgesetzbuch soll diesen Prozeß nicht hemmen oder gar beenden, sondern vielmehr durch Aufzeigen von Zusammenhängen zwischen den einzelnen Sozialleistungsbereichen fördern und in sachgerechte Bahnen lenken.

Dies bedeutet insbesondere, daß die Arbeiten am Sozialgesetzbuch von der vorgegebenen Gliederung unseres Sozialleistungssystems ausgehen. Die Gefahren, die sich an den Nahtstellen der einzelnen Sozialleistungsbereiche gelegentlich ergeben, sollen dabei durch eine Harmonisierung der Leistungen und durch Regelungen über die Zusammenarbeit der beteiligten Leistungsträger ausgeschaltet werden. Leitbild des Sozialgesetzbuchs ist ein modernes, in sich geschlossenes Sozialleistungssystem, das bei aller erforderlichen Gliederung den inneren Zusammenhang wahrt.

V.

Das Ziel des Sozialgesetzbuchs kann nur erreicht werden, wenn in die Kodifikation alle bisher in selbständigen Gesetzen geregelten Sozialleistungsbereiche, die von ihrer Struktur her auf Dauer angelegt sind, einbezogen werden. Die Zuständigkeiten innerhalb der Bundesregierung werden hierdurch nicht berührt. Das Sozialgesetzbuch soll demnach folgende Bereiche umfassen:

1. Ausbildungsförderung,
2. Arbeitsförderung einschließlich der besonderen Förderung Schwerbeschädigter,
3. Sozialversicherung (Krankenversicherung, Unfallversicherung und Rentenversicherung einschließlich Altershilfe für Landwirte),
4. Soziale Entschädigung bei Gesundheitsschäden (insbesondere Kriegsopferrecht),
5. Kindergeldrecht und Wohngeldrecht,
6. Jugendhilfe und Sozialhilfe.

In das Sozialgesetzbuch sollen dagegen nicht Sozialleistungsbereiche aufgenommen werden, die in absehbarer Zeit auslaufen oder schon weitgehend abgewickelt sind, wie beispielsweise der Lastenausgleich. Ob die Regelungen solcher Bereiche an die des Sozialgesetzbuchs angeglichen werden können und sollen, kann erst nach Fertigstellung des Sozialgesetzbuchs abschließend beurteilt werden.

VI.

Der Umfang des Sozialrechts und die Fülle der Probleme, die im Zuge seiner Kodifikation zu lösen sind, gestatten nicht, das Sozialgesetzbuch in einem Gesetzgebungsakt zu verwirklichen. Erforderlich ist vielmehr ein stufenweises Vorgehen. Dabei soll als erste Stufe ein Allgemeiner Teil verabschiedet werden, der Regelungen enthält, die zur Vereinfachung der geltenden Sozialrechtsordnung und ihrer besseren Transparenz den einzelnen Sozialleistungsbereichen vorangestellt werden sollten, zugleich die Gegenstandsbereiche des Sozialgesetzbuchs verbindlich festlegt und damit die Grundlage für die weitere Arbeit am Gesamtwerk bildet. In weiteren Stufen sollen dann die Vorschriften der einzelnen Sozialleistungsbereiche überarbeitet und als besondere Teile in das Sozialgesetzbuch eingeordnet werden.

Der vorliegende Gesetzentwurf enthält in seinem Artikel I den Allgemeinen Teil des Sozialgesetzbuchs. Er baut auf den hierzu von der Sachverständigenkommission beschlossenen Thesen auf. In seinem Artikel II, den „Übergangs- und Schlußvorschriften", erklärt er, welche gesetzlichen Vorschriften bis zu ihrer Einordnung in das Sozialgesetzbuch als dessen besondere Teile gelten sollen, ändert diese Vorschriften, soweit sie dem Allgemeinen Teil widersprechen, und trifft für zweifelhafte Fälle Regelungen, wie das nach Inkrafttreten des Allgemeinen Teils geltende Recht an die Stelle des bisherigen Rechts treten soll.

VII.

Der Allgemeine Teil des Sozialgesetzbuchs gliedert sich in drei Abschnitte:

1. Der Erste Abschnitt befaßt sich mit den „Aufgaben des Sozialgesetzbuchs und soziale Rechte". Er zeigt die sozialrechtlichen Grundpositionen des Bürgers und die Leitideen auf, die den Vorschriften der einzelnen Sozialleistungsbereiche zugrunde liegen.
2. Der Zweite Abschnitt, die „Einweisungsvorschriften", enthält Regelungen, die dem Bürger den Zugang zum Sozialrecht und zu den Sozialleistungen erleichtern.
3. Der Dritte Abschnitt enthält „Gemeinsame Vorschriften für alle Sozialleistungsbereiche" und damit die Regelungen des Sozialrechts, die den einzelnen Bereichen aufgrund der bestehenden Gemeinsamkeiten in den Rechten und Pflichten vorangestellt werden können und sollen.

Zu 1.:

Der Erste Abschnitt knüpft in dreifacher Weise an Vorbilder an. Einmal werden die Aufgaben und Zielsetzungen der einzelnen Sozialleistungsbereiche

in neueren Gesetzen fast immer ausdrücklich genannt, z. B. in § 1 Bundessozialhilfegesetz, § 1 Arbeitsförderungsgesetz und § 1 Bundesausbildungsförderungsgesetz. Zum anderen zeichnet sich in der internationalen Rechtsentwicklung ab, daß sozialpolitische Leitideen immer häufiger auf den einzelnen bezogen und als „soziale Recht" formuliert werden; deutlich wird diese Entwicklung etwa in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte und in der Europäischen Sozialcharta. Schließlich ist die Entscheidung des Grundgesetzes für den sozialen Rechtsstaat (Artikel 20, 28) durch Rechtsprechung und Wissenschaft, vor allem aber durch den Gesetzgeber fortlaufend konkretisiert worden: inhaltlich dahin, daß der Staat für soziale Gerechtigkeit und soziale Sicherheit seiner Bürger verantwortlich ist und deshalb im Rahmen des Nötigen und Möglichen ausreichende Sozialleistungen zur Verfügung zu stellen hat, hinsichtlich der rechtlichen Ausgestaltung dahin, daß der einzelne nicht Objekt der staatlichen Sozialpolitik, sondern Träger von Rechten ist, die auf Teilhabe an der vom Staat geleisteten sozialen Förderung und Sicherung gerichtet sind.

Der Kodifikationsaufgabe des Sozialgesetzbuchs entspricht es, für seinen Gegenstandsbereich die Ausformungen, die das Sozialstaatsprinzip in der Sozialrechtsordnung der Bundesrepublik Deutschland gefunden hat, zusammengefaßt und geordnet darzustellen. § 1 nennt die übergreifenden Aufgaben und Zielvorstellungen, die für alle Sozialleistungsbereiche gelten; zugleich wird in ihm zum Ausdruck gebracht, daß unser Sozialleistungssystem nicht nur durch die Ausformung individueller Ansprüche gekennzeichnet ist, sondern auch durch die Gewährleistung sozialer Dienste und Einrichtungen, die insbesondere im Bereich der Sozialhilfe und der Jugendhilfe von besonderer Bedeutung sind. §§ 2 bis 10 umschreiben die sozialen Rechte, deren Inhalt zwar erst in den Vorschriften der einzelnen Sozialleistungsbereiche nach Voraussetzungen und Umfang konkretisiert wird, die aber doch die sozialrechtlichen Positionen des Bürgers, aus denen seine Leistungsansprüche erwachsen, in ihren Grundzügen aufzeigen.

Daß der Gesetzgeber damit zugleich die Leitideen unserer Sozialrechtsordnung konkretisiert, hat einen mehrfachen Sinn. Er macht deutlich, daß er das von ihm geschaffene Sozialrecht nicht als zufälliges Ergebnis heterogener Regelungen, sondern als Verwirklichung bestimmter sozialpolitischer Vorstellungen versteht und verstanden wissen will. Er erleichtert und lenkt die Anwendung der Einzelvorschriften durch Verwaltung und Rechtsprechung, die bei der Auslegung, Lückenfüllung und Ermessensausübung immer wieder auf Grundsätze des Sozialrechts zurückgreifen müssen. Darüber hinaus fördert er die notwendige wissenschaftliche Durchdringung des Sozialrechts und leistet selbst einen Beitrag zu seiner Systematisierung, indem er jenseits aller Einzelregelungen und institutionellen Gliederungen die funktionalen Zusammenhänge aufzeigt, in denen die einzelnen Sozialleistungen stehen.

Die Konkretisierung der Leitideen unserer Sozialrechtsordnung in der Form sozialer Rechte bringt die Stellung des Bürgers im sozialen Rechtsstaat angemessen zum Ausdruck. Sie soll deutlich machen, daß das Sozialrecht nicht von abstrakten sozialpolitischen Zielen, sondern von den Bedürfnissen des einzelnen bestimmt ist.

Zu 2.:

Der Zweite Abschnitt soll klarstellen, wie die im Ersten Abschnitt aufgeführten sozialen Rechte durch ein System differenzierter Sozialleistungen verwirklicht werden. Der Erste Titel „Allgemeines über Sozialleistungen und Leistungsträger" führt dazu in einige wichtige Begriffe des Sozialgesetzbuchs ein und regelt, wie den Erfordernissen eines gegliederten Sozialleistungssystems durch allgemeine Aufklärung der Bevölkerung über ihre Rechte und Pflichten, durch umfassende Beratung des einzelnen und Auskunfterteilung, durch unkomplizierten Zugang zu den Leistungen und durch Zusammenarbeit der Leistungsträger Rechnung getragen werden kann und muß.

Damit das Sozialrecht für alle Beteiligten so verständlich und überschaubar wie möglich wird, sind im zweiten Titel die wichtigsten Sozialleistungen und die dafür zuständigen Leistungsträger aufgeführt. Vorbilder für solche „Einweisungsvorschriften" finden sich in allen bedeutenden Sozialleistungsgesetzen (vgl. z. B. §§ 2, 3, 179, 182, 537, 547, 1226, 1235 Reichsversicherungsordnung, § 9 Bundesversorgungsgesetz, § 27 Bundessozialhilfegesetz, § 3 Arbeitsförderungsgesetz). Sie sind notwendig, wenn der Gesetzgeber auch durch eine klare Gliederung der Vorschriften den Benutzern des Gesetzes die Gesamtheit der darin geregelten Sozialleistungen nicht genügend verdeutlichen kann. Diese im sozialen Rechtsstaat gebotene und für alle größeren Gesetzgebungswerke geltende Erwägung hat besonderes Gewicht für das Sozialgesetzbuch, in dem zahlreiche bisher in Einzelgesetzen geregelten Sozialleistungsbereiche mit zum Teil unterschiedlichen und sich überschneidenden Funktionen zusammengefaßt werden. Deshalb soll jeder einen Überblick über die im Sozialgesetzbuch geregelten Sozialleistungen und die dafür zuständigen Leistungsträger bekommen. Er soll die Regelungen, die ihn betreffen oder interessieren, im Gesetz selbst auffinden können und, soweit er Sozialleistungen in Anspruch nehmen will oder im Gesetz keine Antwort auf seine Fragen findet, auf den Leistungsträger hingewiesen werden, der für die Sozialleistung zuständig ist und ihn beraten kann und muß.

Dieses Ziel kommt im Inhalt der Einweisungsvorschriften in mehrfacher Weise zum Ausdruck. Einmal wird nicht — wie in den sozialen Rechten — nach funktionalen Zusammenhängen, sondern nach der bestehenden Gliederung unseres Sozialrechts eingewiesen. Weiter sind bewußt nicht alle Sozialleistungen erwähnt, um den Leser nicht durch verhältnismäßig unwichtige Einzelheiten zu verwirren und damit den Einweisungszweck zu verfehlen. Schließlich wird nicht nur ein allgemeiner Überblick gegeben, sondern auf die konkreten Regelungen der einzelnen Sozialleistungsbereiche hingewiesen; erforderlich ist deshalb, mit Paragraphenangabe die

Fundstelle zu nennen, an denen Voraussetzungen und Umfang der verschiedenen Sozialleistungen näher umschrieben sind.

Beim Einbau der einzelnen Sozialleistungsgesetze in das Sozialgesetzbuch müssen die Paragraphenangaben durch solche des Sozialgesetzbuchs ersetzt und bei späteren wesentlichen Änderungen des Leistungskatalogs die im Zweiten Titel enthaltenen Einweisungsvorschriften ergänzt werden, um den Überblick über die im Sozialgesetzbuch geregelten Sozialleistungen auf Dauer zu erhalten.

Zu 3.:

Der Dritte Abschnitt enthält Regelungen, die für die Rechte und Pflichten in allen Sozialleistungsbereichen einheitlich gelten können. Soweit darüber hinaus gemeinsame Vorschriften nur für einzelne Sozialleistungsbereiche erforderlich sind (z. B. für die verschiedenen Zweige der Sozialversicherung sowie möglicherweise auch für die Sozial- und Jugendhilfe), sollen sie an geeigneter Stelle in den besonderen Teilen des Sozialgesetzbuchs normiert werden. Entsprechend dem Ziel, das Sozialrecht überschaubarer zu machen, vermeidet der Dritte Abschnitt eine bloße Zusammenstellung von Vorschriften, die für mehrere Bereiche Bedeutung haben. Vielmehr regelt er Gemeinsamkeiten nur insoweit, als sie in einem inneren Zusammenhang stehen und aus sich heraus verständlich sind. Daher wird auch darauf verzichtet, in diesem Abschnitt Begriffe zu definieren, die in den einzelnen Sozialleistungsbereichen in unterschiedlichen Zusammenhängen verwendet werden und deren Funktion bei einer isolierten Definition nicht erkennbar ist. Soweit nötig und möglich, werden Begriffe an geeigneter Stelle umschrieben und in andere Regelungszusammenhänge durch Verweisung eingeführt.

Der Erste Titel des Dritten Abschnitts enthält „Allgemeine Grundsätze", der Zweite Titel „Grundsätze des Leistungsrechts", der Dritte Titel regelt die „Mitwirkung des Leistungsberechtigten", und der Vierte Titel faßt „Zusätzliche gemeinsame Vorschriften für die Eingliederung Behinderter" zusammen. Das Verwaltungsverfahren der Leistungsträger und ihre Beziehungen zueinander und zu Dritten, für die ebenfalls gemeinsame Vorschriften möglich und nötig sind, werden im Hinblick auf den Regelungsinhalt und die Rechtssystematik einem besonderen Buch des Sozialgesetzbuchs vorbehalten. Das Gerichtsverfahren bleibt entsprechend einer sinnvollen Rechtstradition außerhalb des Regelungsbereichs des Sozialgesetzbuchs.

Die Vorschriften des Dritten Abschnitts gehen davon aus, daß die allgemeinen Grundsätze des Verwaltungsrechts, die durch Konkretisierung von Verfassungsnormen und durch entsprechende Anwendung von Regelungen anderer Rechtsgebiete, insbesondere des bürgerlichen Rechts, von Wissenschaft und Rechtsprechung erarbeitet worden sind, auch in das Sozialrecht ausstrahlen. Um die Einheit der Gesamtrechtsordnung zu wahren und die einheitliche Weiterentwicklung dieser Grundsätze im gesamten Verwaltungsrecht nicht zu gefährden, wird ihre Geltung im Gegenstandsbereich des Sozialgesetzbuchs bei der Fassung aller Vorschriften vorausgesetzt. Der Dritte Abschnitt des Allgemeinen Teils trifft hierzu Regelungen nur, soweit wegen der besonderen Verhältnisse des Sozialrechts Klarstellungen und Abweichungen erforderlich sind oder der Sachzusammenhang es zweckmäßig erscheinen läßt.

VIII.

Der vorliegende Entwurf ist die überarbeitete Fassung eines Gesetzentwurfs, den die Bundesregierung am 26. Mai 1972 dem Bundesrat (Bundesrats-Drucksache 305/72) und am 12. September 1972 zusammen mit der Stellungnahme des Bundesrats und der Gegenäußerung der Bundesregierung dem Deutschen Bundestag (Drucksache VI/3764) zugeleitet hat.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel I Erster Abschnitt:

Aufgaben des Sozialgesetzbuchs und soziale Rechte

Zu § 1: Aufgaben des Sozialgesetzbuchs

Gesetzgebung, Rechtsprechung und Wissenschaft haben die Entscheidung des Grundgesetzes für den sozialen Rechtsstaat zu Leitvorstellungen konkretisiert, die für alle Rechtsbereiche Bedeutung haben. § 1 nennt die wichtigsten dieser Leitvorstellungen, soweit sie im Gegenstandsbereich des Sozialgesetzbuchs wirksam werden, und stellt damit klar, daß alle im Sozialgesetzbuch enthaltenen Einzelvorschriften aus diesen Leitvorstellungen heraus verstanden werden müssen. Bei der Formulierung wurde beachtet, daß einerseits die genannten Leitvorstellungen auch außerhalb des Sozialgesetzbuchs ihren Niederschlag finden und daß andererseits das spezifische Mittel ihrer Verwirklichung im Rahmen des Sozialgesetzbuchs die Gestaltung von Sozialleistungen ist.

Die Ausprägungen, die das Sozialstaatsprinzip im Gegenstandsbereich des Sozialgesetzbuchs gefunden hat, werden in zweifacher Weise genannt. Zunächst werden die beiden Hauptanliegen des sozialen Rechtsstaats, soziale Gerechtigkeit und soziale Sicherheit, als verbindliche Grundlagen des Sozialrechts hervorgehoben; damit wird klargestellt, daß das Sozialrecht seine Aufgabe einmal im Schutz des einzelnen gegen Lebensrisiken, darüber hinaus aber auch im Streben nach einer gerechten Gesellschaftsordnung sieht. Die danach aufgeführten vier Ausformungen des Sozialstaatsprinzips haben besondere Bedeutung gerade für das Sozialrecht, indem sie die Aufgaben umschreiben, die diesem in seiner Gesamtheit und für alle Bereiche des gesellschaftlichen Lebens obliegen. Sie verdeutlichen, daß Menschenwürde, Freiheitsrechte und Gleichheitsgrundsatz, die vom Grundgesetz abstrakt gewährleistet sind, für den einzelnen oft nur dann wirksam werden können, wenn durch Sozialleistungen die nötigen

Voraussetzungen dafür geschaffen oder erhalten werden.

Zu § 2: Soziale Rechte

Die Vorschrift bildet die Einleitungs- und Grundsatznorm für die in §§ 3 bis 10 genannten sozialen Rechte. Sie stellt in Satz 1 klar, daß die in den sozialen Rechten verankerten Leitvorstellungen der einzelnen Sozialleistungsbereiche sich als weitere Konkretisierung der in § 1 genannten Aufgaben des Sozialgesetzbuchs verstehen. Satz 2 verdeutlicht eine Eigenart aller sozialen Rechte, die in der wissenschaftlichen Diskussion immer wieder hervorgehoben wird. Anders als Freiheitsrechte können sie nicht so gefaßt werden, daß sich ihr Inhalt aus ihnen selbst in allen Einzelheiten ergibt. Vielmehr sind sie auf Teilhabe und damit auf ein Tätigwerden des Verpflichteten — d. h. des Staates und der von ihm geschaffenen Institutionen — gerichtet.

Durch Satz 2 wird deshalb sichergestellt, daß die sozialen Rechte als Anspruchsgrundlage weder für im Gesetz nicht vorgesehene Sozialleistungen noch für die Erstreckung vorgesehener Sozialleistungen auf vom Gesetz nicht bedachte Personen noch für die Bereitstellung sozialer Einrichtungen herangezogen werden können. Die Funktion der sozialen Rechte als Leitlinien für die Anwendung der Vorschriften des Sozialgesetzbuchs (vgl. A VII zu 1.) wird hierdurch ebensowenig berührt wie dadurch, daß sie entsprechend ihrer Zweckbestimmung und Struktur nicht jeden nur möglichen Sozialleistungsanspruch abdecken.

Die mit den sozialen Rechten zusammenhängenden Pflichten können nicht in gleicher Weise als Leitlinien des Sozialrechts formuliert werden, weil sie teils nur in wenigen Einzelbereichen von Bedeutung sind (z. B. Beitragspflicht), teils als Mitwirkungspflichten die Inanspruchnahme von Sozialleistungen voraussetzen und damit in engem Zusammenhang mit der Regelung der Leistungsansprüche stehen. Daher werden die Mitwirkungspflichten im Dritten Abschnitt des Allgemeinen Teils nach den Grundsätzen des Leistungsrechts und die anderen Pflichten in den besonderen Teilen des Sozialgesetzbuchs normiert.

Zu § 3: Bildungs- und Arbeitsförderung

Die Vorschrift nennt die Leitlinien, die den Sozialleistungen zur Bildungs- und Arbeitsförderung zugrunde liegen. Die Beratung bei der Wahl des Bildungsweges und des Berufs (Absatz 2 Nr. 1) trägt dazu bei, daß jeder seine Interessen und Kräfte in die Richtung lenkt, die den besten Erfolg verspricht. Hat sich der einzelne für eine Ausbildung oder für eine berufliche Weiterbildung (Fortbildung oder Umschulung) entschieden, wird er hierbei gefördert (Absatz 1 und Absatz 2 Nr. 2), wobei Voraussetzungen und Umfang der Förderung — wie bei allen Sozialleistungen — sich im einzelnen aus den besonderen Teilen des Sozialgesetzbuchs ergeben. Weitere Sozialleistungen ermöglichen es, daß jeder seine Berufswahl konkret verwirklichen kann (Absatz 2 Nr. 3). Dazu können staatliche Stellen Hilfe leisten, indem sie den Arbeitsmarkt fördern. Findet der einzelne trotz dieser Hilfe keinen Arbeitsplatz oder verliert er ihn, wird er wirtschaftlich gesichert (Absatz 2 Nr. 4).

Während eine Förderung der Ausbildung nach Absatz 1 nur für die Zeit der Ausbildung in Betracht kommt, kann die in Absatz 2 umschriebene Förderung auch in Zeiten erfolgen, in denen der einzelne noch nicht am Arbeitsleben teilnimmt. Hieraus ergibt sich die unterschiedliche Fassung der Eingangsworte in Absatz 1 und Absatz 2.

Zu § 4: Sozialversicherung

Die Vorschrift spricht die Aufgaben und die Zielvorstellungen an, die die Sozialversicherung in ihren verschiedenen Versicherungszweigen zu erfüllen hat. Anders als in den übrigen Sozialleistungsbereichen muß hier die Zugehörigkeit zu einer Institution als wesentliche Voraussetzung der sozialen Rechte erwähnt werden, weil die von der Sozialversicherung erbrachten Sozialleistungen grundsätzlich auf Beiträgen zu Selbstverwaltungskörperschaften beruhen und der berechtigte Personenkreis nur durch das Versicherungsverhältnis abgrenzbar oder auf dieses zurückzuführen ist.

Mit dem Begriff „Leistungsfähigkeit" werden die in den verschiedenen Versicherungszweigen gebräuchlichen Begriffe „Arbeitsfähigkeit" und „Erwerbsfähigkeit" umfaßt. Für die Krankenversicherung ist zu beachten, daß der Versicherte in einem gewissen Umfang auch Ansprüche zugunsten seiner Familienangehörigen hat (Familienhilfe); diese Besonderheit wird durch die Formulierung des § 4 gedeckt.

Die Arbeitslosenversicherung wird nicht in § 4, sondern in § 3 Abs. 2 angesprochen, weil sie in engem Zusammenhang mit den übrigen dort umschriebenen Sachbereichen steht und dieser Zusammenhang auch bei der Einordnung des Arbeitsförderungsrechts in das Sozialgesetzbuch gewahrt werden soll. Die bisherige Bezugnahme des Arbeitsförderungsrechts auf das Sozialversicherungsrecht (z. B. im Beitragsrecht) wird hierdurch nicht berührt.

Zu § 5: Soziale Entschädigung bei Gesundheitsschäden

Die Vorschrift umschreibt die grundsätzlichen Gesichtspunkte, unter denen im Bereich des Sozialgesetzbuchs staatliche Entschädigungsleistungen für Gesundheitsschäden erbracht werden. Voraussetzung solcher Entschädigungsleistungen ist danach, daß die staatliche Gemeinschaft für die Folgen eines Gesundheitsschadens in Abgeltung eines besonderen Opfers oder aus anderen Gründen nach versorgungsrechtlichen Grundsätzen, d. h. nach dem auf dem Bundesversorgungsgesetz aufbauenden Leistungssystem, einsteht.

Die Entschädigung nach anderen Systemen in anderen Rechtsbereichen, insbesondere die Haftung des

Staates für Rechtsverletzungen in Ausübung öffentlicher Gewalt (Staatshaftung) und die Entschädigung nach unfallversicherungsrechtlichen Grundsätzen, wird durch § 5 nicht berührt.

Neben den Voraussetzungen bedarf auch der Inhalt sozialer Entschädigung der näheren gesetzlichen Konkretisierung (§ 2 Satz 2). Wichtigstes Beispiel hierfür ist das Recht der Kriegsopferversorgung, dem insoweit grundsätzlicher Charakter zukommt und auf dessen Leistungsrecht Vorschriften anderer Gesetze verweisen (vgl. z. B. § 80 Soldatenversorgungsgesetz, § 47 Gesetz über den zivilen Ersatzdienst und § 51 Bundes-Seuchengesetz). Danach sind als Entschädigung Sozialleistungen zur Wiederherstellung von Gesundheit und Leistungsfähigkeit sowie zu einer angemessenen wirtschaftlichen Versorgung zu erbringen.

Zu §§ 6 und 7: Minderung des Familienaufwands und Zuschuß für eine angemessene Wohnung

Die Sozialleistungen, deren Leitideen die Vorschriften nennen, bezwecken weniger die Förderung der Persönlichkeitsentfaltung oder den Schutz gegen bestimmte Risiken als vielmehr die Minderung bestimmter, ausschließlich wirtschaftlicher Belastungen, die unter sozialstaatlichen Gesichtspunkten des Ausgleichs bedürfen. Für zwei Bereiche ist das Sozialstaatsprinzip in dieser Richtung konkretisiert worden. Einmal erscheint es nach unseren Wertvorstellungen gerechtfertigt, daß dem, der für Kinder Unterhalt zu leisten hat oder leistet, durch Kindergeld oder Kinderzuschläge zu anderen Sozialleistungen ein Teil seiner wirtschaftlichen Belastung abgenommen wird. Zum anderen kann Wohngeld in Anspruch genommen werden, weil und soweit der einzelne angemessenen Wohnraum nur zu Bedingungen bekommen kann, die seine wirtschaftliche Leistungsfähigkeit übersteigen.

Zu § 8: Jugendhilfe

Die Vorschrift stellt klar, daß junge Menschen ein eigenes Recht auf Erziehung haben, das der Entfaltung ihrer Persönlichkeit dient. Es wird verwirklicht durch allgemeine Angebote der Jugendförderung und der Förderung der Familienerziehung sowie durch individuelle erzieherische Hilfen zur Ergänzung der Familienerziehung, bei Entwicklungsgefährdung oder -störung und zum Schutz von Minderjährigen außerhalb des Elternhauses. Die Fassung der Vorschrift trägt dem Umstand Rechnung, daß Sozialleistungen, die zur Verwirklichung des Rechts in Anspruch genommen werden können, entweder den Eltern bei der Erziehung oder den jungen Menschen bei ihrer Selbstentfaltung helfen oder erst dann einsetzen sollen, wenn die Eltern ihrer Pflicht zur Erziehung nicht nachkommen.

Damit wird dem Artikel 6 des Grundgesetzes voll Rechnung getragen. Im übrigen bleiben auch die Aufgaben und die Zuständigkeit der Länder in Bildungsfragen unberührt.

Zu § 9: Sozialhilfe

Die Vorschrift knüpft an die bekannte Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts zu den Wertentscheidungen des Grundgesetzes für die Menschenwürde und den Sozialstaat sowie an § 1 des Bundessozialhilfegesetzes an. Danach hat jeder ein Recht darauf, daß ihm der Staat die notwendige Hilfe zur Verfügung stellt, wenn er aus eigenen Kräften nicht ausreichend für sich sorgen kann und auch sonstige Sozialleistungen, Unterhaltszahlungen oder andere Zuwendungen ihm nicht die Führung eines menschenwürdigen Lebens ermöglichen.

Zu § 10: Eingliederung Behinderter

Im Gegensatz zu anderen sozialen Rechten, die nur in einem Sozialleistungsbereich gesetzlichen Ausdruck finden, ist die Eingliederung Behinderter (Rehabilitation) eine Aufgabe, die in fast allen Sozialleistungsbereichen wahrgenommen wird. Obwohl sich die Verwaltungszuständigkeiten daher auf eine Vielzahl von Leistungsträgern verteilen, liegen den Rehabilitationsleistungen aller Bereiche einheitliche Leitvorstellungen zugrunde, die in den übrigen sozialen Rechten nicht hinreichend zum Ausdruck kommen. Deshalb und wegen ihrer großen gesellschaftspolitischen Bedeutung wird die Eingliederung Behinderter in einem besonderen sozialen Recht genannt. Dabei wird klargestellt, daß Ziel der Rehabilitation nicht nur die Eingliederung Behinderter in das Arbeitsleben ist, sondern daß die Behinderten darüber hinaus alle Möglichkeiten erhalten sollen, ihr Leben nach ihren Neigungen und Fähigkeiten zu gestalten.

Zu Artikel I Zweiter Abschnitt:

Einweisungsvorschriften

Zu § 11: Leistungsarten

Die Vorschrift stellt klar, wie die in §§ 3 bis 10 formulierten sozialen Rechte sich für den einzelnen verwirklichen. Sie leitet damit zu den Ansprüchen auf Sozialleistungen über. Die Definition des Begriffs „Sozialleistungen" umfaßt alle Vorteile, die nach den Vorschriften des Sozialgesetzbuchs zur Verwirklichung sozialer Rechte dem einzelnen zugute kommen sollen, nicht jedoch Leistungen, die zwischen verschiedenen Leistungsträgern oder aufgrund besonderer Rechtsverhältnisse etwa an Bedienstete der Leistungsträger oder an Kassenärzte erbracht werden. Geldleistungen sind Sozialleistungen, die in der Zahlung eines Geldbetrages bestehen. Die Abgrenzung zwischen Dienst- und Sachleistungen kann im Einzelfall problematisch sein, wenn fraglich ist, ob der Schwerpunkt der Sozialleistung darin besteht, daß dem Empfänger Sachen oder soziale Dienste zur Verfügung gestellt werden.

Der Begriff der Dienstleistung ist umfassend. Dienstleistungen im Sinne der Vorschrift sind alle Formen

persönlicher Betreuung und Hilfe. Hierzu gehören also auch die persönliche Hilfe im Sinne des § 8 Bundessozialhilfegesetz und des § 25 a Bundesversorgungsgesetz, weiterhin die im Bereich der Jugendhilfe vorgesehenen erzieherischen Hilfen. Dies stellt Absatz 2 der Vorschrift ausdrücklich klar.

Zu § 12: Leistungsträger

Die Vorschrift führt aus Vereinfachungsgründen für Körperschaften, Anstalten und Behörden, die die in § 11 genannten Sozialleistungen erbringen, den Begriff „Leistungsträger" ein. Zugleich weist sie konkret auf die verschiedenen Verwaltungszuständigkeiten hin.

Zu §§ 13 bis 15: Allgemeine Aufklärung, Beratung und Auskunft

In einem differenzierten Sozialleistungssystem genügt die Überschaubarkeit und Verständlichkeit der gesetzlichen Regelungen allein nicht, um dem einzelnen aufzuzeigen, welche Rechte und Pflichten sich für ihn ergeben, insbesondere welche Ansprüche auf Sozialleistungen er hat. Erforderlich ist vielmehr, daß der Bürger in allen ihn berührenden Fragen informiert und beraten wird. Information und Beratung sind wichtige Dienstleistungen, die die Leistungsträger nicht anderen Institutionen überlassen können, sondern selbst wahrnehmen müssen; ein Monopol öffentlicher Stellen wird durch §§ 13 bis 15 jedoch nicht begründet. Die Haftung bei Verletzung der in diesen Vorschriften enthaltenen Pflichten richtet sich nach den allgemeinen Grundsätzen. Im übrigen ist zu den einzelnen Vorschriften folgendes zu bemerken:

a) Zu § 13: Allgemeine Aufklärung

Die Vorschrift verpflichtet alle Leistungsträger, ihre Verbände (z. B. die der Sozialversicherungsträger, unabhängig von ihrer Rechtsform) und alle öffentlich-rechtlichen Vereinigungen im Bereich des Sozialgesetzbuchs (z. B. die Kassenärztlichen Vereinigungen), im Rahmen ihrer Zuständigkeit die Bevölkerung allgemein über die Sozialrechtsordnung aufzuklären. Hierfür sollen alle geeigneten Möglichkeiten genutzt werden wie z. B. Merkblätter, Broschüren und Veranstaltungen.

b) Zu § 14: Beratung

Die Vorschrift gibt dem Bürger einen Anspruch auf umfassende Beratung durch den zuständigen Leistungsträger, der aufgrund seiner Sachkenntnis für diese Aufgabe am besten geeignet ist. Die Beratungspflicht erstreckt sich auf alle sozialrechtlichen Fragen, die für den Bürger zur Beurteilung seiner Rechte und Pflichten von Bedeutung sind oder in Zukunft von Bedeutung sein können, soweit er hieran ein berechtigtes Interesse hat.

c) Zu § 15: Auskunft

Häufig kann der einzelne gar nicht übersehen, welche Sozialleistungen für ihn in Betracht kommen und an welchen Leistungsträger er sich wenden muß. Damit der, der Sozialleistungen in Anspruch nehmen will oder muß, nicht von einer Stelle an die andere verwiesen wird und durch die institutionelle Gliederung des Sozialleistungssystems Nachteile erleidet, sind ortsnahe Stellen nötig, die einerseits engen Kontakt zum Bürger haben, andererseits aber der Vielseitigkeit der Aufgabe gewachsen sind, über alle sozialen Angelegenheiten Auskunft zu geben.

Zu solchen Auskunftsstellen eignen sich die Kreise und kreisfreien Städte besonders, weil sie als Träger der Sozial- und Jugendhilfe, Versicherungsämter, Ämter für Ausbildungsförderung u. a. umfassende Erfahrung in zahlreichen Sozialleistungsbereichen haben. Indem das Gesetz die Zuständigkeit unmittelbar festlegt, gewährleistet es eine sofortige und klare Verweisung des Bürgers an die sachkundige Stelle. Die Möglichkeit, neben den Kreisen und kreisfreien Städten auch Gemeinden zur Auskunfterteilung zu verpflichten, trägt dem Bedürfnis nach möglichst ortsnahen Auskunftstellen Rechnung. Als weitere Auskunftstellen erscheinen die Träger der gesetzlichen Krankenversicherung geeignet, deren Bedienstete aufgrund ihrer Aufgabe und Ausbildung auch Kenntnisse in anderen Sozialleistungsbereichen haben.

Der Umfang der Auskünfte, die die genannten Auskunftstellen zu geben haben, wird je nach den Umständen des Einzelfalls unterschiedlich sein. Während in allen Fällen zumindest der zuständige Leistungsträger benannt werden muß, dem nach § 14 die umfassende Beratung obliegt, besteht in fachlichen Fragen eine Auskunftspflicht nur insoweit, als die Auskunftstelle hinreichend sachkundig ist. Der Unterschied der Auskunftspflicht zu der in § 14 geregelten Beratungspflicht liegt vor allem in dieser Einschränkung sowie darin, daß die Auskunftstellen über alle Sozialleistungsbereiche informieren müssen, die Beratung sich dagegen auf den jeweiligen Zuständigkeitsbereich des Leistungsträgers beschränkt.

Um besonders für die künftige Entwicklung sicherzustellen, daß der Ratsuchende möglichst nicht weitere Stellen aufsuchen muß, die Auskünfte also möglichst umfassend sind, verpflichtet § 15 Abs. 3 die Auskunftstellen und die anderen Leistungsträger zu einer entsprechenden Zusammenarbeit. Diese kann z. B. in gegenseitigen Mitteilungen und Konsultierungen, in der Abhaltung gemeinsamer Sprechtage und in der Einrichtung gemeinsamer Auskunftstellen liegen.

Soweit nach geltendem Recht Auskunft und Beratung ausschließlich bestimmten Leistungsträgern zugewiesen sind (z. B. Berufsberatung und Arbeitsvermittlung nach dem Arbeitsförderungsgesetz), bleiben diese Regelungen unberührt.

Zu § 16: Antragstellung

Die Vorschrift zieht die notwendigen Folgerungen aus dem Grundsatz, daß der einzelne mit seinem Begehren nach Sozialleistungen nicht an Zuständigkeitsabgrenzungen innerhalb der gegliederten Sozialverwaltung scheitern darf. Im Inland können So-

zialleistungen daher bei jedem Leistungsträger, der in einem der im Sozialgesetzbuch geregelten Bereiche Sozialleistungen erbringt (vgl. § 12 in Verbindung mit §§ 18 bis 29), sowie bei allen Gemeinden beantragt werden, wobei auch die von ihnen betriebenen Krankenhäuser zur Entgegennahme von Anträgen befugt sind. Bei Personen, die sich ständig oder vorübergehend im Ausland aufhalten, nehmen auch die amtlichen Vertretungen der Bundesrepublik Deutschland im Ausland Anträge entgegen. Weitergehende Regelungen, wonach Anträge bei allen deutschen Behörden gestellt werden können (vgl. z. B. § 1613 Abs. 5 Reichsversicherungsordnung), sind bisher kaum praktisch geworden und erscheinen aufgrund des Gegenstandsbereichs des Sozialgesetzbuchs unnötig und unzweckmäßig, zumal andere Stellen die zur sachgerechten Antragstellung erforderliche Information vielfach nicht geben können und den zuständigen Leistungsträger oft nicht kennen.

Absatz 2 stellt sicher, daß der Antrag unverzüglich an den zuständigen Leistungsträger gelangt und daß der Eingang des Antrags bei einem unzuständigen Leistungsträger, einer für die Sozialleistung nicht zuständigen Gemeinde oder einer amtlichen Vertretung der Bundesrepublik Deutschland im Ausland genügt, um Fristen zu wahren. Dies gilt auch für einen Antrag, der die zustehende Sozialleistung nicht genau bezeichnet und deshalb ausgelegt oder umgedeutet werden muß. Satz 2 fingiert nur die Einhaltung eines Zeitablaufs, nicht jedoch andere Voraussetzungen für Sozialleistungen wie etwa die Kenntnis des Leistungsträgers nach § 5 Bundessozialhilfegesetz.

Zu § 17: Ausführung der Sozialleistungen

Die Aufgaben des Sozialgesetzbuchs und die sozialen Rechte finden ihre Ausprägung nicht nur in den gesetzlichen Vorschriften, die regeln, ob und in welchem Umfang Sozialleistungen in Anspruch genommen werden können. Es ist auch erforderlich, daß die Leistungsträger im Rahmen ihrer Zuständigkeit von sich aus Initiativen entwickeln, um die Leitvorstellungen des Sozialgesetzbuchs möglichst weitgehend zu verwirklichen. § 17 verpflichtet die Leistungsträger zu solchen Initiativen; seine Stellung in den Einweisungsvorschriften soll darauf hinweisen, daß Sozialleistungen sich nicht in der Ausführung gesetzlicher Vorschriften erschöpfen dürfen, sondern vom Bemühen um soziale Dienste für den einzelnen getragen sein müssen.

Satz 1 umschreibt, in welcher Weise sich die Leistungsträger um die Ausführung von Sozialleistungen bemühen sollen, soweit das Gesetz ihrem Handeln einen Spielraum läßt; Satz 2 verpflichtet sie, hierbei eng zusammenzuarbeiten. Die Worte „wirken darauf hin" berücksichtigen, daß die Leistungsträger die notwendigen Vorkehrungen nicht immer in eigener Zuständigkeit treffen können, sondern ihre Initiativen oft darauf beschränken müssen, andere Stellen bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben anzuregen oder zu fördern. Dies gilt vor allem hinsichtlich der erforderlichen Einrichtungen wie z. B. Krankenhäuser, Sanatorien und Altenheime. Die Worte „in zeitgemäßer Weise" bringen zum Ausdruck, daß die Leistungsträger bei der Bereitstellung von Sozialleistungen modernen wissenschaftlichen und verwaltungstechnischen Erkenntnissen Rechnung zu tragen haben.

Absatz 2 behandelt im besonderen das Verhältnis der Sozialleistungsträger zur sozialen Tätigkeit gemeinnütziger und freier Einrichtungen und Organisationen. Die Zusammenarbeit öffentlicher und sog. freier Träger ist z. B. im Bundessozialhilfegesetz (§ 10) und im Jugendwohlfahrtsgesetz (§ 5) ausdrücklich angesprochen. Sie geht von der Tatsache aus, daß in manchen Sozialleistungsbereichen der Staat weder organisatorisch noch finanziell die nötige soziale Hilfe allein in ausreichendem Maße gewährleisten kann. Im Vordergrund steht dabei — entsprechend einer historischen Entwicklung — die partnerschaftliche Zusammenarbeit mit der freien Wohlfahrtspflege und Jugendhilfe, daneben aber auch mit Selbsthilfeorganisationen. Ihre Sicherung mit dem Ziel einer wirksamen gegenseitigen Ergänzung der Tätigkeit öffentlicher und freier Träger dient die Vorschrift des Absatzes 2.

Zu §§ 18 bis 29: Einzelne Sozialleistungen und zuständige Leistungsträger

Die Vorschriften stehen in engem Zusammenhang mit den §§ 13 bis 15 und sollen wie diese dazu beitragen, jedem Bürger eine möglichst genaue Kenntnis des Sozialleistungssystems und der ihm zustehenden Leistungsansprüche zu verschaffen. Entsprechend ihrer Anlehnung an die vorhandene institutionelle Gliederung (vgl. A VII zu 2.) weisen sie nur in die Leistungen der jeweiligen Sozialleistungsbereiche ein. Daß z. B. auch Sozialleistungen anderer Bereiche der Ausbildungs- und Arbeitsförderung dienen, kann nach geltendem Recht in den Einweisungsvorschriften nicht ohne Verlust an Klarheit und Übersichtlichkeit dargestellt werden.

Die Einweisung kann und will nicht abschließend sein. Sie beschränkt sich auf die wichtigen Sozialleistungen der einzelnen Bereiche, um den mit ihr verfolgten Zweck zu erreichen. Die Ausdrucksweise, daß die Sozialleistungen „in Anspruch genommen werden können", soll deutlich machen, daß nach unserem heutigen Verständnis des Sozialrechts Sozialleistungen dem einzelnen nicht „gewährt", sondern als Ausfluß des sozialen Rechtsstaates „angeboten" werden. Sie präjudiziert nicht die Frage, ob auf die Sozialleistung ein Rechtsanspruch besteht oder ob es sich um eine Ermessensleistung handelt. Dies ergibt sich ausschließlich aus § 38 und den Regelungen in den besonderen Teilen des Sozialgesetzbuchs.

Die zusätzlichen Leistungen für Schwerbeschädigte (§ 20) ergänzen die Rehabilitationsleistungen der übrigen Sozialleistungsbereiche. Entsprechend der Zielsetzung der §§ 18 bis 29, nur in Sozialleistungen und dafür zuständige Leistungsträger einzuweisen, werden andere Regelungen zugunsten der Schwerbeschädigten wie z. B. Zusatzurlaub und bevorzugte Berücksichtigung bei der Vergabe öffentlicher Auf-

träge in diesem Zusammenhang nicht besonders erwähnt.

Die Einweisungsvorschrift zur Eingliederung Behinderter (§ 29) konkretisiert — ähnlich wie § 10 im Bereich der sozialen Rechte — die Hinweise auf Rehabilitationsleistungen in §§ 19 bis 24 und 28.

Die Vorschriften gehen ausschließlich vom geltenden Recht aus, deshalb bleiben z. B. einschränkende Bestimmungen des Leistungsrechts wie § 40 Abs. 1 Nr. 3 zweiter Halbsatz Bundessozialhilfegesetz unberührt. Soweit Sozialleistungen und Zuständigkeiten neu geregelt werden, ist dem nach Verabschiedung der entsprechenden Gesetze Rechnung zu tragen.

Zu Artikel I Dritter Abschnitt:

Gemeinsame Vorschriften für alle Sozialleistungsbereiche dieses Gesetzbuchs

Zu § 30: Geltungsbereich

Nach Absatz 1 gilt für die im Sozialgesetzbuch geregelten Sozialleistungsbereiche grundsätzlich das Territorialitätsprinzip. Dies bedeutet, daß es für die Anwendung der Vorschriften des Sozialgesetzbuchs in der Regel nicht auf die Staatsangehörigkeit des Betroffenen, sondern auf seinen Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt im Bundesgebiet einschließlich des Landes Berlin ankommt.

Absatz 2 stellt klar, daß die hiervon bestehenden Ausnahmen in den einzelnen Sozialleistungsbereichen — wonach z. B. im Ausland lebene Deutsche einbezogen, im Inland lebende Ausländer ausgeschlossen oder der Beschäftigungsort für maßgeblich erklärt werden — beibehalten werden. Zu diesen Ausnahmen gehören auch die im Rahmen der „Ausstrahlungstheorie" für die Sozialversicherung entwickelten Grundsätze.

Zu § 31: Vorbehalt des Gesetzes

Einer der hergebrachten Grundsätze des Rechtsstaats besteht darin, daß der Staat und seine Institutionen in Rechtspositionen des einzelnen nur durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes eingreifen dürfen. Da die im Sozialgesetzbuch geregelten Begünstigungen ebenfalls nicht im freien Ermessen der öffentlichen Verwaltung stehen, sondern dazu bestimmt sind, den sozialen Rechtsstaat zu verwirklichen, erstreckt § 31 den Vorbehalt des Gesetzes auf alle Akte, durch die der Rechtskreis des einzelnen berührt wird. Dies gilt auch insoweit, als Rechte und Pflichten, die im Gesetz abstrakt umschrieben sind, festgestellt und damit für den einzelnen konkretisiert werden.

Daß die Berührung des individuellen Rechtskreises durch Gesetz zugelassen sein muß, besagt zweierlei. Einmal muß es sich bei der Grundnorm um ein Gesetz im formellen Sinne handeln, wobei außer dem Sozialgesetzbuch auch sonstige Gesetze einschließlich der Haushaltsgesetze in Betracht kommen. Zum anderen genügen auf einer solchen Grundnorm beruhende Regelungen in Rechtsverordnungen, Anordnungen und autonomen Vorschriften. Darüber hinaus wird durch das Wort „zuläßt" klargestellt, daß es als ausreichend erachtet wird, wenn das Gesetz oder die auf ihm beruhenden Rechtsvorschriften eine Begründung, Feststellung, Änderung oder Aufhebung von Rechten und Pflichten implizieren. Solange und soweit das allgemeine Verwaltungsrecht nicht kodifiziert ist, sind die dort gewohnheitsrechtlich anerkannten Grundsätze zu beachten.

Zu § 32: Verbot nachteiliger Vereinbarungen

Die Regelungen des Sozialgesetzbuchs über Rechte und Pflichten und der von ihnen beabsichtigte soziale Schutz dürfen nicht durch privatrechtliche Vereinbarungen beeinträchtigt werden. Die Vorschrift erstreckt daher einen für die Sozialversicherung geltenden Grundsatz, der sich aus § 139 Reichsversicherungsordnung ergibt, auf alle Bereiche des Sozialrechts. Nach ihr sind privatrechtlich vereinbarte Abweichungen von Bestimmungen des Sozialgesetzbuchs nur insoweit zulässig, als sie dem Sozialleistungsberechtigten Vorteile bringen, z. B. der Arbeitgeber freiwillig einen höheren als den gesetzlich vorgesehenen Beitragsanteil zur Sozialversicherung übernimmt. Nichtig sind dagegen Vereinbarungen, die dem Sozialleistungsberechtigten Nachteile bringen, und zwar auch dann, wenn den Nachteilen andere Vorteile gegenüberstehen.

§ 32 enthält nicht nur eine sozialpolitisch wünschenswerte Klarstellung, sondern auch eine notwendige Ergänzung des § 134 Bürgerliches Gesetzbuch, da nicht alle Abweichungen von zwingenden Vorschriften des öffentlichen Rechts zugleich ein Verstoß gegen ein „gesetzliches" Verbot sind. Im übrigen beschränkt er sich bewußt auf privatrechtliche Vereinbarungen und klammert die öffentlich-rechtlichen Verträge aus. Dies deshalb, weil der öffentlich-rechtliche Vertrag, jedenfalls soweit er subordinationsrechtlichen Charakter hat, einen engen Zusammenhang mit dem Verwaltungsakt aufweist und daher wie dieser im Rahmen des Verwaltungsverfahrens geregelt werden sollte.

Zu § 33: Ausgestaltung von Rechten und Pflichten

Die Achtung vor der Menschenwürde und der Freiheit des einzelnen, der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und das Ziel, so leistungsfähig wie möglich zu arbeiten, gebieten der Sozialverwaltung, im Interesse der berechtigten und verpflichteten Bürger auf die Umstände des Einzelfalls Rücksicht zu nehmen, sofern und soweit das Gesetz einen Handlungsspielraum läßt. Diese Grundgedanken werden in Satz 1 und 2 konkretisiert. Die Vorschrift knüpft an die Regelung des § 3 Bundessozialhilfegesetz an. Das Wort „vertretbar" in Satz 2 will zum Ausdruck bringen, daß auch die Belange des zuständigen Leistungsträgers berücksichtigt werden müssen.

Zu § 34: Anhörung Beteiligter

Damit Überraschungsentscheidungen vermieden werden, die erfahrungsgemäß das Vertrauensverhältnis zwischen Bürger und Verwaltung beeinträchtigen, bestimmt Absatz 1, daß die Verwaltung dem Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme geben muß, bevor sie durch eine Entscheidung in seine Rechte eingreift. Ein solcher Eingriff liegt nur vor, wenn der vorhandene Rechtskreis des Betroffenen durch die Verwaltungsentscheidung beeinträchtigt wird. Absatz 2 beschränkt die Anhörung auf das vertretbare Maß und enthält als Beispiel fünf Tatbestände, in denen eine Anhörungspflicht nicht besteht, ohne jedoch den Kreis dieser Tatbestände abschließend zu regeln. Eine Anhörungspflicht besteht danach vor allem nicht für eilbedürftige Verwaltungsakte, für Massenverwaltungsakte wie z. B. Beitrags- und Anpassungsbescheide und für Verwaltungsakte über die Ablehnung eines Antrags. Für den letztgenannten Fall wird von einer Anhörungspflicht abgesehen, weil der Betroffene in der Regel im Zusammenhang mit seinem Antrag Gelegenheit zur Stellungnahme hat und die Mitteilung der beabsichtigten Ablehnung die Tätigkeit der Verwaltung unnötig erschweren würde; eine erneute Stellungnahme kann der Betroffene im Widerspruchs- oder Rechtsmittelverfahren vortragen.

Die Vorschrift gehört wie § 35 zu den Regelungen des Allgemeinen Teils, die das Vertrauensverhältnis zwischen Sozialverwaltung und Bürger stärken sollen. Ihre Aufnahme in den Allgemeinen Teil soll dieser besonderen Bedeutung für das Sozialrecht Rechnung tragen.

Zu § 35: Geheimhaltung

Zur Verwirklichung des Anspruchs auf Sozialleistungen muß der Bürger der Verwaltung in besonders großem Umfang Geheimnisse anvertrauen. Zum Schutz seines Vertrauens in die Sozialverwaltung muß daher sichergestellt werden, daß die Tatsachen, an deren Geheimhaltung er ein schutzwürdiges Interesse hat, von der Verwaltung nicht unbefugt offenbart werden. Ein möglichst weitgehender und intensiver Geheimnisschutz, der in Korrespondenz zu den Mitwirkungspflichten der §§ 60 bis 65 in den Grundsatzvorschriften des Allgemeinen Teils verankert sein muß, ist daher unumgänglich.

Absatz 1, dessen Formulierung sich an § 203 Strafgesetzbuch in der Fassung des Entwurfs eines Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch anlehnt, gibt dem Bürger deshalb einen Anspruch auf Geheimhaltung gegen die Sozialverwaltung. Geschützt sind einmal die persönlichen, also insbesondere die gesundheitlichen, familiären und wirtschaftlichen Verhältnisse, soweit sie nicht offenkundig sind oder aus anderen Gründen, etwa wegen gesetzlicher Meldepflichten, kein legitimes Interesse an der Geheimhaltung besteht, zum anderen die Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, bei denen der Schutzumfang nach den gleichen Kriterien bestimmt wird. Eine Befugnis zur Offenbarung liegt vor, wenn alle Betroffenen einverstanden sind oder besondere gesetzliche Mitteilungspflichten bestehen oder eine Güterabwägung ergibt, daß das Geheimhaltungsinteresse hinter noch wichtigeren anderen Interessen zurücktreten muß.

Während bei Amtshilfeersuchen anderer Verwaltungsträger geprüft werden muß, ob eine Offenbarung von Geheimnissen „unbefugt" ist, ist diese Prüfung für die Amtshilfe innerhalb der Sozialverwaltung nicht erforderlich, um im Interesse des einzelnen eine reibungslose und rasche Zusammenarbeit der Leistungsträger, insbesondere einen ungehinderten Datenaustausch, sicherzustellen. Unzulässig ist allerdings auch innerhalb der Sozialverwaltung die unkontrollierte Mitteilung von Geheimnissen, z. B. durch Übersendung aller bei einem Leistungsträger geführten Akten. Der um Amtshilfe ersuchenden Stelle dürfen nur solche geheimhaltungsbedürftigen Tatsachen offenbart werden, die sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben kennen muß; dies ergibt sich schon aus dem Wesen der Amtshilfe.

Zu § 36: Handlungsfähigkeit

Zu den Grundsatznormen, die die Stellung des einzelnen im Sozialrecht bestimmen, gehört auch die Regelung, von welchem Alter an der einzelne ohne Mitwirkung seines gesetzlichen Vertreters Sozialleistungen in Anspruch nehmen kann. Zur Zeit werden teils privatrechtliche Grundsätze entsprechend angewandt, teils ist die Vollendung des 16. Lebensjahres maßgebend, teils unterstellt die Praxis eine Zustimmung des gesetzlichen Vertreters. § 36 geht davon aus, daß Minderjährige bereits mit der Vollendung des 14. Lebensjahrs ins Arbeitsleben eintreten können und danach befugt sind, die sich aus dem Arbeitsverhältnis ergebenden Rechte selbständig wahrzunehmen. Da Minderjährige außerdem die mit dem Arbeitsleben zusammenhängenden sozialrechtlichen Pflichten erfüllen — z. B. Beiträge zur Kranken- und Rentenversicherung und zu Bundesanstalt für Arbeit zahlen — müssen, erscheint es nicht gerechtfertigt, für die selbständige Inanspruchnahme von Sozialleistungen eine höhere Altersgrenze festzusetzen.

Absatz 2 stellt klar, daß für den Minderjährigen sein gesetzlicher Vertreter handeln kann oder muß, wenn er das für angebracht oder notwendig hält; um dem gesetzlichen Vertreter ein Eingreifen zu ermöglichen, verpflichtet Absatz 1 Satz 2 den Leistungsträger zur Unterrichtung, soweit diese nach Sachlage möglich ist. Teilt der gesetzliche Vertreter dem Leistungsträger mit, in welcher Weise er die Befugnisse des Minderjährigen eingeschränkt sehen möchte, hat sich der Leistungsträger vom Eingang der Mitteilung an danach zu richten. Will der Minderjährige einen Antrag zurücknehmen, bedarf dies immer der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters, um Nachteile, die für den Minderjährigen durch einen eventuellen Fristablauf entstehen können, nach Möglichkeit zu vermeiden; entsprechendes gilt für den Verzicht auf Sozialleistungen — auch im Zusammenhang mit Kapitalabfindungen — und für die Entgegennahme von Darlehen. Soweit Pflichten zu erfüllen sind, die nicht unmittelbar mit der Stellung und Verfolgung des Antrags

auf Sozialleistungen zusammenhängen, verbleibt es bei den allgemeinen Vorschriften über Rechte und Pflichten des gesetzlichen Vertreters.

Zu § 37: Vorbehalt abweichender Regelungen

Die Vorschrift stellt klar, daß die Regelungen des Dritten Abschnitts zwar grundsätzlich in allen Sozialleistungsbereichen verbindlich, jedoch in den besonderen Teilen des Sozialgesetzbuchs teilweise ausdrücklich oder nach dem Sinnzusammenhang modifiziert sind. Hinsichtlich der Modifizierung nach dem Sinnzusammenhang ist auch die künftige Rechtsprechung zu beachten; sie trifft z. B. auf die Frage der Aufrechnung (§ 51) bei Leistungen der Sozialhilfe zu.

Zu § 38: Rechtsanspruch

Die Vorschrift bestimmt, daß auf Sozialleistungen im Zweifel ein Anspruch besteht und daß Ermessensleistungen vom Gesetz als solche gekennzeichnet werden müssen. Sie gehört zu den allgemein anerkannten Grundsätzen des sozialen Rechtsstaats.

Zu § 39: Ermessensleistungen

Absatz 1 ergänzt § 38 dahin gehend, daß dem einzelnen auch bei Sozialleistungen, auf die er keinen Anspruch hat (Kann- und Sollvorschriften), eine rechtlich geschützte Sphäre zuerkannt wird. Absatz 2 enthält eine notwendige Klarstellung, indem er bestimmt, daß die Vorschriften über Leistungen, auf die ein Anspruch besteht, für Ermessensleistungen entsprechend gelten, soweit sich aus dem Gesetz nicht ausdrücklich oder aufgrund der Besonderheiten einer Ermessensleistung etwas anderes ergibt.

Zu § 40: Entstehen der Ansprüche

Da die gesetzlich vorgesehenen Sozialleistungen in aller Regel durch eine Entscheidung des Leistungsträgers für den Einzelfall konkretisiert werden müssen, kann zweifelhaft sein, ob der Anspruch auf eine bestimmte Leistung erst mit der Verwaltungsentscheidung oder schon vorher entstanden ist. Diese Frage erlangt in mehrfacher Hinsicht praktische Bedeutung (vgl. z. B. §§ 41 und 45). Absatz 1 zieht aus dem Grundsatz des Rechtsanspruchs auf Sozialleistungen die Folgerung, daß der Anspruch unabhängig davon, wann die Verwaltung tätig wird, entsteht, sobald seine im Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes bestimmten Voraussetzungen vorliegen.

Bei Ermessensleistungen ist zu beachten, daß die Ausübung des Ermessens oft schwierige Ermittlungen und Bewertungen nötig macht, so daß vielfach nicht feststellbar ist, zu welchem Zeitpunkt die Voraussetzungen vorgelegen haben. Deshalb bestimmt Absatz 2, daß bei solchen Leistungen der Zeitpunkt der Verwaltungsentscheidung maßgebend ist, es sei denn, daß in dieser Entscheidung ein anderer Zeitpunkt bestimmt ist. Damit wird keine Regelung getroffen, ob und für welche Zeit Sozialleistungen zu erbringen sind.

Zu § 41: Fälligkeit

Die Vorschrift hat nur subsidiären Charakter, da die Fälligkeit von Leistungen in den einzelnen Sozialleistungsbereichen mit Recht teilweise unterschiedlich geregelt ist. Sie bestimmt für die Sozialleistungen, für die eine Regelung im Gesetz fehlt, daß sie mit der Entstehung des Anspruchs fällig werden. Dies entspricht einem anerkannten Rechtsgrundsatz.

Zu § 42: Vorschüsse

Vorschüsse werden in einigen Sozialleistungsbereichen teils auf gesetzlicher Grundlage, teils ohne eine solche gezahlt. Um zu vermeiden, daß der Leistungsberechtigte bei längerer Bearbeitungszeit Nachteile erleidet, bringt § 42 eine allgemeine Regelung. Was als „längere" Bearbeitungszeit anzusehen ist, wird je nach den Umständen des Einzelfalls, insbesondere nach dem Zweck der jeweiligen Sozialleistung, unterschiedlich zu beurteilen sein; so werden in Fällen, in denen der Berechtigte die Sozialleistung dringend zum Lebensunterhalt benötigt, oft auch verhältnismäßig kurze Bearbeitungszeiten durch Vorschüsse überbrückt werden müssen. Da nicht jeder auf Vorschüsse angewiesen ist, stellt Absatz 1 Satz 1 die Vorschußzahlung in das Ermessen der Leistungsträger; wenn der Berechtigte die Vorschüsse beantragt, hat er dem Grunde nach einen Anspruch auf sie (Absatz 1 Satz 2).

Da dem Empfänger von Vorschüssen bekannt ist, daß es sich hierbei um eine vorläufige Leistung handelt, wird in Absatz 2 Satz 2 für überzahlte Beträge eine Rückzahlungspflicht ausgesprochen. Satz 3 stellt sicher, daß die Pflicht zur Rückzahlung nicht zu sozialen Härten führt; in solchen Fällen ist auch eine Aufrechnung nach § 51 nicht möglich. Der Erstattungsanspruch bleibt jedoch bestehen und kann später geltend gemacht werden, wenn aufgrund geänderter Umstände die Voraussetzungen des Satzes 3 entfallen.

Zu § 43: Vorläufige Leistungen

Die Vorschrift gehört zu den Regelungen, die die Nachteile, die aus der institutionellen Gliederung des Sozialleistungssystems für den einzelnen entstehen können, abwenden sollen. Wenn der Anspruch des Berechtigten auf eine bestimmte Sozialleistung feststeht und nur ungeklärt ist, gegen welchen Leistungsträger er sich richtet, hat von den Leistungsträgern, deren Zuständigkeit in Betracht kommt, der zuerst angegangene vorläufig Leistungen — auch Dienst- und Sachleistungen — zu erbringen.

Leistet eine andere Stelle der Sozialverwaltung als die, die sich nach Klärung der Zweifelsfragen als zuständig herausstellt, bestimmt Absatz 3, daß die Abwicklung so weit wie möglich nur zwischen den beteiligten Leistungsträgern vorgenommen wird, wobei nach den für den vorleistenden Leistungsträger geltenden Rechtsvorschriften zu beurteilen ist, ob und in welchem Umfang ein Erstattungsanspruch besteht. Der Leistungsempfänger soll nach Absatz 2 lediglich dann in Anspruch genommen wer-

den, wenn er höhere als die ihm zustehenden Leistungen erhalten hat. Ein eventueller Erstattungsanspruch steht dem zuständigen Leistungsträger zu, der die Voraussetzungen des Absatzes 2 besser beurteilen kann als die vorleistende Stelle.

Zu § 44: Verzinsung

Die Vorschrift vereinheitlicht und erweitert die unterschiedlichen Regelungen und Grundsätze zur Verzinsung von Sozialleistungen. Soziale Geldleistungen bilden in der Regel die Lebensgrundlage des Leistungsberechtigten; werden sie verspätet gezahlt, sind oft Kreditaufnahmen, die Auflösung von Ersparnissen oder die Einschränkung der Lebensführung notwendig. Da auf Sozialleistungen beim Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen ein Rechtsanspruch besteht, sollten die Nachteile des Leistungsberechtigten durch Verzinsung ausgeglichen werden, zumal häufig Vorleistungen erbracht wurden, die — soweit sie in Beiträgen bestehen — bereits der Verzinsung unterliegen. Wegen der besonderen Aufgabe und Funktion von Sozialleistungen hat die Regelung der Verzinsung im Sozialgesetzbuch keine präjudizielle Wirkung für das Steuerrecht oder andere Bereiche.

Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung und zur Vermeidung von Regreßansprüchen wird die Verzinsung nicht von einem Verschulden, sondern ausschließlich vom Zeitablauf abhängig gemacht. Dabei wird von Erfahrungs- und Durchschnittsfristen ausgegangen, d. h. bewußt in Kauf genommen, daß manche Fälle so gelagert sind, daß auch bei schnellster Bearbeitung die Fristen überschritten werden können; ein Verschulden des Leistungsträgers wird für den Fall der Verzinsung also nicht unterstellt. Für Leistungen, die nach zwischenstaatlichen Rechtsvorschriften berechnet werden, stellt Absatz 2 klar, daß es für die Berechnung der Sechsmonatsfrist auf den Eingang des Leistungsantrags beim zuständigen deutschen Leistungsträger ankommt. Im übrigen beginnt die Frist nach Absatz 2 erst dann zu laufen, wenn dem Leistungsträger ein vollständiger Antrag vorliegt, d. h. wenn der Antrag alle Tatsachen enthält, die der Antragsteller zur Bearbeitung seines Antrags angeben muß; dadurch soll insbesondere sichergestellt werden, daß vorzeitig gestellte unvollständige Anträge die Zinspflicht nicht begründen. Wird darüber hinaus die Sechsmonatsfrist überschritten, weil der Leistungsberechtigte seinen Mitwirkungspflichten nicht nachkommt, ist der Leistungsträger befugt, die Zahlung von Zinsen abzulehnen (§ 66).

Dem Streben nach größtmöglicher Verwaltungsvereinfachung dient auch der feste Zinssatz von 4 %, dessen Höhe sich an die Regelung in § 288 Abs. 1 Satz 1 Bürgerliches Gesetzbuch anlehnt, ferner die Beschränkung der Verzinsung auf volle Kalendermonate und die Regelung des Absatzes 3. Werden durch Gesetz neue Leistungsansprüche begründet und ist damit zu rechnen, daß die Durchführung des Gesetzes längere Zeit in Anspruch nimmt, wird es dem Gesetzgeber überlassen zu bestimmen, daß die Verzinsung zu einem späteren als dem in § 44 genannten Termin einsetzt.

Soweit Vorschüsse nach § 42 oder vorläufige Leistungen nach § 43 erbracht werden, sind diese anzurechnen (§ 42 Abs. 2 Satz 1 und § 43 Abs. 2 Satz 1); eine Zinspflicht besteht nur in Höhe des überschießenden Betrages. Erstattungsansprüche zwischen Leistungsträgern sind — auch soweit sie auf der Überleitung von Ansprüchen des Berechtigten beruhen — keine „Sozialleistungen" (vgl. § 11 nebst Begründung) und unterliegen daher nicht der Verzinsung nach § 44.

Zu § 45: Verjährung

Die Frage, ob und unter welchen Voraussetzungen Ansprüche auf Sozialleistungen verjähren, ist im geltenden Recht uneinheitlich und teilweise gar nicht geregelt. § 45 geht davon aus, daß im Interesse des Rechtsfriedens und der Überschaubarkeit der öffentlichen Haushalte Ansprüche auf Sozialleistungen innerhalb einer angemessenen Frist geltend gemacht werden müssen, zumal der mit den Leistungen verfolgte sozialpolitische Zweck später in der Regel nicht mehr erreicht wird.

Absatz 1 setzt in Anlehnung an § 197 Bürgerliches Gesetzbuch und einige Regelungen des Sozialrechts (z. B. § 222 Arbeitsförderungsgesetz und § 29 Abs. 3 Reichsversicherungsordnung) die Verjährungsfrist einheitlich auf 4 Jahre fest. Von den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs, auf die Absatz 2 verweist, ist § 222 hervorzuheben. Danach kann der Leistungsträger nach Ablauf der Verjährungsfrist die Leistung verweigern, aber auch den Anspruch noch erfüllen, wenn er in pflichtgemäßer Ausübung seines Ermessens davon absieht, sich auf den Zeitablauf zu berufen. Dies kann z. B. der Fall sein, wenn der Leistungsberechtigte glaubhaft macht, daß er vom Vorliegen der Voraussetzungen des Anspruchs keine Kenntnis hatte.

Außer den im Bürgerlichen Gesetzbuch aufgeführten Fällen kann die Verjährung nach Absatz 3 auch durch den Leistungsantrag für die Dauer des Verwaltungsverfahrens unterbrochen werden, wobei aus Gründen der Beweissicherung ein schriftlicher Antrag vorausgesetzt wird.

Ermessensleistungen können in der Regel erst vom Zeitpunkt der Verwaltungsentscheidung an verjähren (§ 40 Abs. 2). In Fällen, in denen eine Ermessensleistung für einen längeren zurückliegenden Zeitraum in Frage steht, kann der Zeitablauf bei der Ausübung des Ermessens und auch unter dem Gesichtspunkt der Verwirkung berücksichtigt werden, so daß insoweit eine Sonderregelung in § 45 nicht geboten erscheint.

Zu § 46: Verzicht

Die Vorschrift betrifft den einseitigen Verzicht, der grundsätzlich als zulässig angesehen wird. Um den einzelnen vor den Folgen übereilten Handelns zu

schützen, kann der Verzicht jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden; aus dem gleichen Grund sowie zur Beweiserleichterung bedarf der Verzicht der Schriftform.

Absatz 2 will insbesondere verhindern, daß durch einen Verzicht auf Sozialleistungen Unterhaltsverpflichtete und Leistungsträger stärker als gesetzlich vorgesehen belastet werden. Voraussetzung für die Unwirksamkeit des Verzichts ist, daß er unmittelbar Leistungsverpflichtungen zur Folge hätte. Es genügt z. B. nicht, daß er lediglich die Rechtsverfolgung Dritter beeinträchtigt.

Zu § 47: Auszahlungen von Geldleistungen

Die Vorschrift hat nur subsidiären Charakter, da die Auszahlung von Geldleistungen in den einzelnen Sozialleistungsbereichen mit Recht teilweise unterschiedlich geregelt ist. Soweit eine Regelung im Gesetz fehlt, wird die Sozialverwaltung zur kostenfreien Überweisung der Geldleistungen auf ein Konto bei einem Geldinstitut (mit Einschluß der Deutschen Bundespost) verpflichtet. Wenn der Empfänger der Sozialleistung es wünscht, ist ihm die Leistung entsprechend einem allgemeinen Rechtsgrundsatz kostenfrei an seinen Wohnsitz zu übermitteln. Damit die Leistungsträger beim Vorliegen besonderer Umstände im Einzelfall Geldleistungen auf andere Weise auszahlen können, z. B. durch Barzahlung in den Amtsräumen des Leistungsträgers, ist die Vorschrift als Sollvorschrift gefaßt.

Zu § 48: Auszahlung bei Verletzung der Unterhaltspflicht

Laufende Geldleistungen, die der Sicherung des Lebensunterhalts zu dienen bestimmt sind — z. B. Renten (mit Ausnahme der Grundrenten für Beschädigte nach dem Recht der Kriegsopferversorgung), Arbeitslosengeld und Krankengeld —, sollen nicht nur dem Leistungsberechtigten, sondern auch dessen unterhaltsberechtigten Familienangehörigen zugute kommen. Wenn daher der Leistungsberechtigte seine gesetzliche Unterhaltspflicht gegenüber dem Ehegatten oder den Kindern nicht erfüllt, läßt Absatz 1 in Anlehnung an § 123 Abs. 1 Arbeitsförderungsgesetz zu, daß solche Geldleistungen dem Unterhaltsberechtigten ohne Umweg über einen Prozeß und Pfändungen zufließen; der gesetzlichen Unterhaltspflicht steht eine vertragliche gleich, soweit durch sie die gesetzliche Pflicht konkretisiert wird. Nach § 34 muß dem Leistungsberechtigten vorher in der Regel Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden.

Da nicht jede Verletzung der Unterhaltspflicht nach Dauer oder Umfang so schwer wiegt, daß sie eine teilweise Auszahlung der Geldleistung unmittelbar an den Unterhaltsberechtigten rechtfertigt, wird die Entscheidung hierüber dem pflichtgemäßen Ermessen des Leistungsträgers vorbehalten. Um bei wesentlicher Verletzung der Unterhaltspflicht ohne längere Ermittlungen und damit schnell helfen zu können, obliegt es dem Leistungsträger außerdem, die Höhe des an die Familienangehörigen zu zahlenden Teilbetrags der Geldleistung zu bestimmen. Bei der Ausübung seines diesbezüglichen Ermessens hat er die Interessen aller Beteiligten sowie deren wirtschaftlichen Verhältnisse, soweit sie ihm bekannt sind, zu berücksichtigen, ferner den Zweck der einzelnen Sozialleistung; z. B. sollen Leistungen, die für Kinder erbracht werden, nicht dem Ehegatten des Leistungsberechtigten zugute kommen und — etwa beim Kindergeld — gleichmäßig auf alle in Betracht kommenden Kinder verteilt werden.

§ 48 läßt eine teilweise Auszahlung der Geldleistung an Unterhaltsberechtigte nur insoweit zu, als der Leistungsberechtigte seiner Unterhaltspflicht gegenüber dem Ehegatten oder den Kindern nicht nachkommt. Eine Verletzung der Unterhaltspflicht gegenüber anderen Personen rechtfertigt einen so weitgehenden Eingriff in den Rechtsanspruch des Leistungsberechtigten nicht. Ihr Unterhaltsanspruch, der nicht auf einem so engen Familienverhältnis beruht, muß gegebenenfalls auf dem Rechtsweg verwirklicht werden.

Absatz 1 Satz 2 verallgemeinert und vereinheitlicht die Vorschriften des § 12 Abs. 3 Bundeskindergeldgesetz, § 583 Abs. 7 und § 1262 Abs. 8 Reichsversicherungsordnung sowie die entsprechenden Vorschriften anderer Gesetze. Auch hier müssen die Voraussetzungen des Satzes 1 vorliegen. Absatz 2 zieht die notwendige Folgerung daraus, daß Leistungen auch für Kinder erbracht werden, für die der Leistungsberechtigte nicht unterhaltspflichtig ist (z. B. Stiefkinder).

„Laufende Geldleistungen" sind Leistungen, die regelmäßig wiederkehrend für bestimmte Zeitabschnitte gezahlt werden; sie verlieren ihren Charakter nicht dadurch, daß sie verspätet oder als zusammenfassende Zahlung für mehrere Zeitabschnitte geleistet werden.

Zu § 49: Auszahlung bei Unterbringung

Die Vorschrift knüpft an bestehende Regelungen des Sozialrechts an (vgl. z. B. § 1289 Reichsversicherungsordnung, § 66 Angestelltenversicherungsgesetz, § 71 Bundesversorgungsgesetz). Sie will sicherstellen, daß Unterhaltsberechtigte und Kinder, für die Sozialleistungen erbracht werden, den für sie bestimmten Teil laufender Geldleistungen, die der Sicherung des Lebensunterhalts zu dienen bestimmt sind, ohne Schwierigkeiten erhalten, wenn der Leistungsberechtigte auf Grund richterlicher Anordnung in einer Anstalt oder Einrichtung untergebracht ist.

Zu § 50: Überleitung bei Unterbringung

Die Vorschrift ergänzt § 49. Sie vereinheitlicht und vereinfacht für die dort genannten Fälle die schon bisher in vielen Sozialleistungsbereichen geltenden Regelungen zur Überleitung laufender Geldleistungen an die Stelle, der die Kosten der Unterbringung zur Last fallen (vgl. z. B. § 119 a Reichsversicherungsordnung, § 71 a Bundesversorgungsgesetz).

Zu § 51: Aufrechnung

Im geltenden Sozialrecht ist die Aufrechnung der Leistungsträger gegen Ansprüche auf Sozialleistungen in der Art geregelt, daß nur mit bestimmten Ansprüchen aufgerechnet werden, der Leistungsanspruch aber durch die Aufrechnung meist ganz entfallen kann. Die kasuistische Aufzählung der aufrechenbaren Ansprüche ist rechtspolitisch ebensowenig befriedigend wie die grundsätzliche Privilegierung des Leistungsträgers vor allen anderen, auf Pfändung angewiesenen Gläubigern, zumal die Kürzung des Leistungsanspruchs unter die Pfändungsgrenzen vielfach auch sozialpolitisch bedenklich erscheint.

Absatz 1 geht demgegenüber davon aus, daß die Aufrechnung des Leistungsträgers in der Regel nicht auf bestimmte Ansprüche, sondern durch Bindung an die Pfändungsgrenzen beschränkt werden muß; der Leistungsträger muß also die in § 54 Abs. 2 und 3 vorgesehenen und gerichtlich nachprüfbaren Abwägungen vornehmen. Die Vorschrift lehnt sich damit an Grundgedanken des bürgerlichen Rechts und eines Teils des öffentlichen Rechts an. Absatz 2 läßt hiervon aus sozialpolitischen und verwaltungstechnischen Gründen gewisse Ausnahmen zu.

Der Leistungsträger hat bei der Ausübung seines Ermessens, ob und in welchem Umfang er aufrechnet, auch den Zweck der einzelnen Sozialleistung zu berücksichtigen; insbesondere dürfen Leistungen, die Kindern des Leistungsberechtigten zufließen sollen, nicht gekürzt werden, um in anderem Zusammenhang entstandene Verpflichtungen abzudecken. Wie das geltende Sozialrecht regelt § 51 nur die Aufrechnung durch den Leistungsträger, nicht jedoch die Aufrechnung durch den Leistungsberechtigten. Diese richtet sich nach allgemeinen Rechtsvorschriften.

Zu § 52: Verrechnung

Die Vorschrift beruht auf der Erwägung, daß im Sozialrecht angesichts derselben oder ähnlichen Zielsetzung aller Sozialleistungen, der Verpflichtung aller Leistungsträger zur engen Zusammenarbeit und des Strebens nach Verwaltungsvereinfachung auf die Gegenseitigkeit der aufgerechneten Forderungen verzichtet werden kann. Erforderlich ist, daß ein anderer Leistungsträger als der, der die Geldleistung zu zahlen hat, diesen zur Verrechnung ermächtigt. Aufgrund der Verrechnung erhält er einen Erstattungsanspruch gegen den verrechnenden Leistungsträger in Höhe des verrechneten Betrags.

Zu § 53: Übertragung und Verpfändung

Das geltende Sozialrecht gestattet die Übertragung und Verpfändung von Sozialleistungen teils gar nicht, teils nur unter engen, kasuistisch geregelten Voraussetzungen. Die Vorschriften hierzu, die die Sozialleistungen fast völlig dem Rechtsverkehr entziehen, werden dem Grundsatz, daß auf Sozialleistungen ein Anspruch besteht, nicht gerecht. Sie haben in der Praxis schon häufig zu Ergebnissen geführt, die von den Beteiligten und auch den Gerichten als unbillig empfunden wurden.

Ein völliger Ausschluß von Übertragung und Verpfändung ist bei Dienst- und Sachleistungen gerechtfertigt (Absatz 1), da diese Leistungen auf die persönlichen Bedürfnisse des Berechtigten zugeschnitten sind und ihren Zweck verfehlen, wenn sie an Dritte erbracht werden. Für Geldleistungen ist eine differenzierte Behandlung geboten, die einerseits den notwendigen sozialen Schutz des Leistungsberechtigten beachtet, andererseits den Rechtsverkehr nicht über Gebühr beschränkt (Absatz 2 und 3). Bei allen Geldleistungen ist eine Übertragung und Verpfändung zulässig, wenn sie dem Ausgleich von „Vorschüssen" Dritter auf die Sozialleistung dient oder sonst im wohlverstandenen Interesse des Berechtigten liegt (Absatz 2). Zulässig sind nach Absatz 3 darüber hinaus die Übertragung und Verpfändung laufender Geldleistungen, die der Sicherung des Lebensunterhalts zu dienen bestimmt sind, soweit sie den für Arbeitseinkommen geltenden pfändungsfreien Betrag übersteigen; dabei sind bei Übertragung und Verpfändung zur Erfüllung und Sicherung gesetzlicher Unterhaltsansprüche die in § 850 d, im übrigen die in § 850 c Zivilprozeßordnung genannten Grenzen maßgebend.

Zu § 54: Pfändung

Für die gegenüber dem geltenden Recht erweiterte Zulassung der Pfändung von Sozialleistungen (Absatz 2 und 3) und für den Ausschluß der Pfändung bei Dienst- und Sachleistungen (Absatz 1) sind die gleichen Erwägungen maßgebend wie bei der Übertragung und Verpfändung (vgl. Begründung zu § 53). Die Regelung über die Pfändung von Geldleistungen in Absatz 2 und 3 lehnt sich an § 850 b Abs. 2 Zivilprozeßordnung an. Sie bezweckt, die Gläubiger- und Schuldnerinteressen in sozial- und rechtspolitisch vertretbarer Weise gegeneinander abzuwägen. Während bei einmaligen Geldleistungen die Zweckbestimmung der Leistung das wichtigste Regulativ für die Zulässigkeit der Pfändung sein dürfte, ist bei laufenden Geldleistungen zumindest die Einhaltung der für Arbeitseinkommen vorgesehenen Pfändungsgrenzen erforderlich (vgl. §§ 850 c und d Zivilprozeßordnung). Soweit sie diesen Betrag übersteigen, muß zusätzlich geprüft werden, ob und in welcher Höhe die Pfändung nach den in Absatz 2 genannten Kriterien der Billigkeit entspricht. Danach wird z. B. die Grundrente nach dem Recht der Kriegsopferversorgung in aller Regel nicht pfändbar sein.

Zu § 55: Kontenpfändung und Pfändung von Bargeld

Die Vorschrift verallgemeinert und präzisiert Regelungen, die bereits in mehreren Sozialleistungsbereichen gelten (vgl. z. B. § 119 Abs. 3 und 4 Reichsversicherungsordnung). Um dem Sprachgebrauch des Zivilprozeßrechts gerecht zu werden, wird in Absatz 2 und 3 der Leistungsberechtigte als „Schuldner" bezeichnet.

In Abweichung vom geltenden Recht stellt Absatz 4 dem Bargeld die durch Überweisung von Sozialleistungen entstandenen Guthaben bei Geldinstituten gleich, um den Empfänger nicht zu zwingen, sich sein Guthaben innerhalb der in Absatz 1 bestimmten Frist auszahlen zu lassen.

Zu §§ 56 bis 59: Sonderrechtsnachfolge und Vererbung

Während bei Dienst- und Sachleistungen wegen ihres höchstpersönlichen Charakters eine Rechtsnachfolge in Ansprüche verstorbener Berechtigter nicht sinnvoll ist, muß bei Geldleistungen der Grundsatz des Rechtsanspruchs seinen Ausdruck auch darin finden, daß Leistungsansprüche des Berechtigten, die im Zeitpunkt seines Todes bestehen und noch nicht erfüllt sind, bei seinem Tode nicht untergehen. Der Übergang von Geldleistungen auf Rechtsnachfolger ist jedoch aus rechtssystematischen und verwaltungspraktischen Gründen nur insoweit angebracht, als die Leistungen bereits festgestellt oder vom Berechtigten beantragt worden sind oder das Feststellungsverfahren zu Lebzeiten des Berechtigten von Amts wegen eingeleitet worden ist (§ 59).

Werden Ansprüche auf laufende Geldleistungen nicht rechtzeitig erfüllt, beschränkt das in aller Regel die Lebensführung nicht nur des Leistungsberechtigten, sondern aller Familienangehörigen, die mit ihm in einem gemeinsamen Haushalt leben. Um die dadurch entstandene Benachteiligung auszugleichen, sieht § 56 in Abweichung vom Erbrecht, aber in Übereinstimmung mit Vorschriften des geltenden Rechts und mit der Funktion solcher Leistungen eine Sonderrechtsnachfolge vor. Berechtigt zur Geltendmachung der Leistungen sind nacheinander der Ehegatte, die Kinder und die Eltern des Verstorbenen, wenn sie mit ihm zur Zeit seines Todes in einem gemeinsamen Haushalt gelebt haben oder von ihm wesentlich unterhalten worden sind. Verzicht und Haftung des Sonderrechtsnachfolgers regelt § 57.

Ist kein Sonderrechtsnachfolger vorhanden oder handelt es sich um andere als laufende Geldleistungen, richtet sich die Rechtsnachfolge nach dem Erbrecht (§ 58). Jedoch kann der Fiskus als Erbe den Anspruch nicht geltend machen, um Zahlungen zwischen verschiedenen öffentlichen Haushalten zu vermeiden.

Zu § 60: Angabe von Tatsachen

In Übereinstimmung mit dem geltenden Recht aller Sozialleistungsbereiche verpflichtet die Vorschrift den Leistungsberechtigten zur Angabe aller Tatsachen und Beweismittel, die der Leistungsträger zur Entscheidung über die Leistung und ihre weitere Inanspruchnahme kennen muß, sowie zur Vorlage vorhandener oder noch zu beschaffender Beweisurkunden, wenn der Leistungsträger es verlangt. Das Wort „erhält" in dieser und den folgenden Vorschriften bezieht sich auf die Fälle, in denen eine Leistung bereits erbracht oder in denen eine Leistung von Amts wegen festzustellen ist.

Zu § 61: Persönliches Erscheinen

Da es dem Leistungsträger oft nicht möglich ist, alle mit der Sozialleistung zusammenhängenden Fragen schriftlich zu klären, spricht die Vorschrift die schon bisher übliche und in einigen Sozialleistungsbereichen auch ausdrücklich genannte Pflicht zum persönlichen Erscheinen aus, soweit es zur Entscheidung über die Sozialleistung notwendig ist. Zur „Vornahme anderer Maßnahmen" gehört z. B. der Augenschein und die Beobachtung des Gesundheitszustandes. Die Formulierung „soll" enthält zwar eine Verpflichtung, will aber — ähnlich wie in §§ 62 bis 64 — deutlich machen, daß das persönliche Erscheinen nicht erzwungen werden kann.

Zu § 62: Untersuchungen

In welchem Umfang der Leistungsberechtigte zur Duldung von Untersuchungen verpflichtet ist, ist im geltenden Sozialrecht nur lückenhaft geregelt. Die Vorschrift stellt klar, daß ärztliche und psychologische Untersuchungen grundsätzlich nicht verweigert, aber auch nur dann verlangt werden dürfen, wenn entscheidungserhebliche Tatsachen nicht in anderer Weise, etwa durch ärztliche Atteste, geklärt werden können.

Zu § 63: Heilbehandlung

Die Pflicht, sich einer erfolgversprechenden Heilbehandlung zu unterziehen, besteht in allen in Betracht kommenden Sozialleistungsbereichen, ist jedoch wie andere Mitwirkungspflichten bisher an keiner Stelle ausdrücklich und mit der im Rechtsstaat gebotenen Klarheit umschrieben. Sie umfaßt nicht nur die Pflicht zur Duldung entsprechender Maßnahmen, sondern auch die Pflicht, bei deren Durchführung nach besten Kräften mitzuwirken. Voraussetzung ist jedoch, daß die Behandlung für den Verpflichteten nicht mit Kosten verbunden ist.

Zu § 64: Berufsfördernde Maßnahmen

Die Vorschrift erstreckt in Übereinstimmung mit der bisherigen Rechtspraxis die Grundsätze, die für die Heilbehandlung gelten, auf die Teilnahme an berufsfördernden Maßnahmen (z. B. Fortbildungs- und Umschulungskurse).

Zu § 65: Grenzen der Mitwirkung

Die Vorschrift enthält Beschränkungen aller in §§ 60 bis 64 genannten Mitwirkungspflichten. Absatz 1 nennt mit der Zumutbarkeit die Grenze, die zur Wahrung der Persönlichkeitssphäre und der körperlichen Integrität des einzelnen erforderlich ist und stellt klar, daß die in Anspruch genommene Sozialleistung und die Mitwirkung des Berechtigten in einem angemessenen Verhältnis zueinander stehen müssen. Absatz 2 und 3 enthalten Konkretisierungen von Absatz 1 für Behandlungen und Untersuchungen sowie für Tatsachenangaben einschließ-

lich der in § 60 Abs. 1 Nr. 1 vorgesehenen Zustimmung zu Auskünften Dritter.

Zu §§ 66 und 67: Folgen fehlender Mitwirkung und Nachholung der Mitwirkung

§ 66 regelt die Sanktionen für eine Verletzung der Mitwirkungspflichten des Antragstellers oder Leistungsberechtigten nach rechtsstaatlichen und sozialpolitischen Gesichtspunkten. Er beruht auf dem Grundsatz der Zumutbarkeit und Verhältnismäßigkeit sowie der Kausalität zwischen der Verletzung von Mitwirkungspflichten und den daran anknüpfenden Einschränkungen von Sozialleistungen.

Absatz 1 betrifft die Fälle, in denen die an sich mögliche Sachaufklärung durch pflichtwidriges Verhalten des Antragstellers oder Leistungsberechtigten verzögert oder gar verhindert wird. Der zuständige Leistungsträger erhält die Befugnis, in solchen Fällen von eigenen Ermittlungen abzusehen und nach schriftlichem Hinweis auf die Folgen den Antrag auf Sozialleistungen abzulehnen oder eine bewilligte Leistung ganz oder teilweise zu entziehen. Die Grundsätze über die Anforderungen an den Umfang des Beweises (Glaubhaftmachung oder voller Beweis) und über die objektive Beweislast bleiben unberührt.

Während Absatz 1 die Verletzung von Verfahrenspflichten sanktioniert, regelt Absatz 2, was zu geschehen hat, wenn der Antragsteller oder Leistungsberechtigte infolge pflichtwidrigen Verhaltens mehr Sozialleistungen in Anspruch nehmen kann oder muß, als bei pflichtgemäßem Verhalten zu erwarten gewesen wäre. In Übereinstimmung mit den Vorschriften des geltenden Rechts geht die Regelung davon aus, daß die Folgen pflichtwidrigen Verhaltens nicht nur von der Gemeinschaft, sondern auch vom Antragsteller oder Leistungsberechtigten getragen werden müssen.

Eine Versagung oder Entziehung von Sozialleistungen ist nur unter den strengen Voraussetzungen des § 66 zulässig. Selbst wenn diese Voraussetzungen vorliegen, hat der Leistungsträger einen Ermessensspielraum, um besonderen und nicht voraussehbaren Umständen des Einzelfalls gerecht werden zu können. Holt der Antragsteller oder Leistungsberechtigte seine Mitwirkungspflichten nach und liegen die Leistungsvoraussetzungen vor, kann der Leistungsträger Sozialleistungen, die er nach § 66 versagt oder entzogen hat, nach § 67 nachträglich ganz oder teilweise erbringen.

Zu § 68: Einleitung des Verfahrens

Die Eingliederung Behinderter muß frühzeitig und zügig erfolgen. Nur so kann die Behinderung bereits in ihrem Anfangsstadium bekämpft und eine Verschlimmerung, die zu einem schwierigeren Eingliederungsprozeß führen müßte, vermieden werden. Dieser Grundsatz ist für die Eingliederung Behinderter von besonderer Bedeutung, so daß insoweit eine Konkretisierung des § 17 angezeigt erscheint. Absatz 2 stellt klar, daß die Leistungen zur Eingliederung Behinderter als Hilfe zur Selbsthilfe zu verstehen sind. Der Erfolg einer Eingliederung ist in besonders hohem Maße von der freiwilligen Mitarbeit des Behinderten abhängig. Außerdem wird durch die Vorschrift verdeutlicht, daß der Behinderte nicht zum Objekt gesellschaftspolitischer Maßnahmen werden darf.

Absatz 3 knüpft an § 10 an. Er stellt klar, daß Rehabilitationsleistungen auch schon dann erbracht werden, wenn eine Behinderung droht. Hier wie auch an anderer Stelle ist der Begriff „Leistung" in umfassendem Sinne gemeint, so daß er auch Maßnahmen anderer bei der Rehabilitation tätiger Einrichtungen einschließt, die in das Verfahren des Leistungsträgers einbezogen werden.

§ 68 sowie die übrigen Vorschriften dieses Titels stellen einen ersten Schritt zum Einbau des Entwurfs eines Gesetzes über die Angleichung der Leistungen zur Rehabilitation in das Sozialgesetzbuch dar; sobald dieser Entwurf verabschiedet ist, wird dem in Artikel II Zweiter Abschnitt Rechnung getragen.

Zu § 69: Zusammenwirken der Leistungsträger

Absatz 1 ist eine notwendige Konkretisierung und Ergänzung zu §§ 17 und 68 Abs. 1. Um die zügige Einleitung und Durchführung von Rehabilitationsleistungen sicherzustellen, wird jeder Leistungsträger verpflichtet, den zuständigen Träger unverzüglich zu benachrichtigen, wenn er eine Behinderung feststellt.

Absatz 2 geht davon aus, daß im Einzelfall zur Eingliederung Behinderter verschiedene Rehabilitationsleistungen in Betracht kommen können. Z. B. erscheint es möglich, daß von bestimmten medizinischen Leistungen abgesehen werden kann, weil berufsfördernde Leistungen geeigneter erscheinen. Um eine möglichst rasche und wirkungsvolle Eingliederung zu gewährleisten, soll die Vorschrift sicherstellen, daß dieser Gesichtspunkt in jedem Stadium des Verfahrens beachtet wird.

Zu § 70: Gesamtplan

Um eine optimale Wirkung der einzelnen Leistungen zur Eingliederung Behinderter zu erzielen, sind sie in einem Gesamtplan so zu koordinieren, daß ein nahtloses Ineinandergreifen der Leistungen ohne zeitliche Unterbrechung erreicht wird. Damit alle der Eingliederung förderlichen Gesichtspunkte bei der Aufstellung des Gesamtplans berücksichtigt werden, hat der zuständige Leistungsträger den Behinderten, die behandelnden Ärzte (z. B. Hausarzt) und die am Verfahren beteiligten Stellen (z. B. Gesundheitsamt und Bundesanstalt für Arbeit) zu hören.

Zu § 71: Vorleistungspflichtige Stelle

Die Vorschrift ergänzt § 43 dahingehend, daß vorläufige Rehabilitationsleistungen nicht von dem zuerst angegangenen Leistungsträger erbracht werden, sondern jeweils von dem Leistungsträger, der die größte Erfahrung für die einzelnen Arten der in Frage kommenden Rehabilitationsleistungen hat.

Wie in § 43 sind vorläufige Leistungen in § 71 nur dann vorgesehen, wenn feststeht, daß ein Leistungsanspruch gegen einen der nach dem Sozialgesetzbuch zuständigen Leistungsträger besteht.

Zu Artikel II Erster Abschnitt:

Besondere Teile des Sozialgesetzbuchs

Zu § 1

Die Vorschrift nennt die Gesetze, die bis zu ihrer endgültigen Einordnung in das Sozialgesetzbuch als seine besonderen Teile im Sinne von Artikel I § 2 Satz 2, § 12 Satz 2, § 30 Abs. 2, §§ 37, 38, 41 und 47 gelten. Sie legt den Geltungsbereich des Allgemeinen Teils und damit des gesamten Sozialgesetzbuchs verbindlich fest und ist die Grundlage für die Einordnung der einzelnen Sozialleistungsbereiche in das Sozialgesetzbuch. Die Aufführung des Jugendwohlfahrtsgesetzes unter Nr. 16 präjudiziert nicht die Frage, ob es sinnvoll ist, das Jugendhilferecht auch nach seiner Reform und der dabei diskutierten Erweiterung seines Gegenstandsbereichs im Sozialgesetzbuch zu belassen.

Gesetze zur Ergänzung und Änderung der in § 1 genannten Gesetze sind nicht nur solche mit materiell-rechtlichem Inhalt (z. B. Fremdrentengesetz und Rentenkapitalisierungsgesetz — KOV), sondern auch Verfahrens- und Organisationsgesetze. Hierzu gehören auch die in Nummer 10 und 12 aufgeführten Gesetze, die lediglich wegen ihrer Bedeutung für den entsprechenden Sozialleistungsbereich und zur Klarstellung besonders erwähnt sind. Im Zuge der Rechtsbereinigung in den einzelnen Sozialleistungsbereichen sollen auch diese Gesetze in das Sozialgesetzbuch eingefügt werden.

Nummer 11 Buchstaben a bis e enthält nur eine beispielhafte Aufzählung. Spätere Gesetze, die die entsprechende Anwendung der Leistungsvorschriften des Bundesversorgungsgesetzes vorgesehen (so voraussichtlich das in Vorbereitung befindliche Gesetz über die Entschädigung für Opfer von Straftaten), werden deshalb ohne weiteres ebenfalls unter diese Vorschrift fallen.

Zu Artikel II Zweiter Abschnitt:

Änderung von Gesetzen

Um den Allgemeinen Teil des Sozialgesetzbuchs in Kraft setzen zu können und damit die dringend notwendige Rechtsvereinfachung einzuleiten, muß das geltende Sozialrecht an die in Artikel I enthaltenen Vorschriften angepaßt werden. Es wird nur insoweit geändert, als dies erforderlich ist, um Überschneidungen und Widersprüche zu beseitigen; eine umfassende Überarbeitung und Anpassung aller Regelungen ist erst mit der Einordnung der einzelnen Gesetze in das Sozialgesetzbuch möglich.

Zu § 2: Änderung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes

Erforderlich war die Änderung

von § 19 wegen §§ 53 bis 55 SGB,

von § 46 Abs. 2 Satz 2 wegen § 16 Abs. 2 SGB,

von § 46 Abs. 3 und 4, § 47 Abs. 3 und § 52 wegen § 60 SGB.

§ 51 Abs. 2 (Zahlung von Vorschüssen) bleibt als Sonderregelung zu § 42 SGB bestehen.

Zu § 3: Änderung des Arbeitsförderungsgesetzes

Erforderlich war die Änderung

von § 3 Abs. 3 wegen § 13 SGB,

von § 59 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 wegen § 17 Satz 2, § 68 Abs. 1 und § 70 SGB,

von §§ 72 und 88 Abs. 4 wegen §§ 48, 53 und 54 SGB,

von §§ 105 und 128 wegen § 16 SGB,

von § 121 wegen § 66 Abs. 1 SGB,

von § 123 wegen §§ 48 und 50 SGB,

von §§ 126 und 154 Abs. 1 wegen § 51 SGB,

von §§ 142 und 148 wegen § 60 SGB,

von § 144 Abs. 1 Satz 3 wegen § 62 SGB,

von § 149 wegen §§ 53 bis 55 SGB,

von § 222 wegen § 45 SGB.

Zu § 4: Änderung der Reichsversicherungsordnung

Erforderlich war die Änderung

von § 29 Abs. 3 wegen § 45 SGB,

von § 119 wegen §§ 53 bis 55 SGB,

von § 119 a wegen § 50 SGB,

von § 139 wegen § 32 SGB,

von § 184 Abs. 2 wegen § 36 SGB,

von § 192 Abs. 2 wegen § 66 Abs. 1 SGB,

von § 223 wegen §§ 45 und 51 SGB,

von § 583 Abs. 7 wegen § 48 SGB,

von § 588 wegen § 49 SGB,

von § 617 wegen §§ 53 bis 55 SGB,

von § 624 wegen § 66 SGB,

von § 629 wegen § 51 SGB,

von § 630 wegen §§ 56 bis 59 SGB,

von § 1243 wegen § 66 Abs. 2 SGB,

von § 1244 wegen § 17 Abs. 1 Satz 2, § 69 SGB,

von § 1262 Abs. 8 wegen § 48 SGB.

von § 1281 wegen §§ 60 und 66 Abs. 1 SGB,

von § 1287 wegen § 66 Abs. 1 SGB,

von § 1288 wegen §§ 56 bis 59 SGB,

von § 1289 wegen § 49 SGB,

von § 1299 wegen § 51 SGB,

von § 1312 Abs. 4 wegen §§ 51 und 52 SGB,

von § 1324 wegen §§ 13 und 15 SGB,

von § 1546 Abs. 1 Satz 3 wegen § 36 SGB,

von § 1549 wegen § 16 SGB,

von § 1587 Abs. 1 wegen § 42 SGB,

von § 1613 Abs. 1 Satz 2 wegen § 60 Abs. 1 Nr. 3 SGB,

von § 1613 Abs. 5 wegen § 16 SGB,

von § 1613 Abs. 6 wegen § 36 SGB,

von § 1735 wegen § 43 SGB.

Zu § 5: Änderung des Angestelltenversicherungsgesetzes

Erforderlich war die Änderung

von § 20 wegen § 66 Abs. 2 SGB,

von § 21 wegen § 17 Abs. 1 Satz 2, § 69 SGB,

von § 39 Abs. 8 wegen § 48 SGB,

von § 58 wegen §§ 60 und 66 Abs. 1 SGB,

von § 64 wegen § 66 Abs. 1 SGB,

von § 65 wegen §§ 56 bis 59 SGB,

von § 66 wegen § 49 SGB,

von § 76 wegen § 53 bis 55 SGB,

von § 78 wegen § 51 SGB,

von § 91 Abs. 4 wegen §§ 51 und 52 SGB,

von § 103 wegen §§ 13 und 15 SGB.

Zu § 6: Änderung des Reichsknappschaftsgesetzes

Erforderlich war die Änderung

von § 42 wegen § 66 Abs. 2 SGB,

von § 43 wegen § 17 Abs. 1 Satz 2, § 69 SGB,

von § 60 Abs. 8 wegen § 48 SGB,

von § 78 wegen §§ 60 und 66 Abs. 1 SGB,

von § 81 wegen § 49 SGB,

von § 87 wegen § 66 Abs. 1 SGB,

von § 88 wegen §§ 56 bis 59 SGB,

von § 90 wegen § 51 SGB,

von § 92 wegen §§ 53 bis 55 SGB,

von § 94 Abs. 1 wegen § 45 SGB,

von § 103 Abs. 5 wegen §§ 51 und 52 SGB.

Zu § 7: Änderung des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte

Erforderlich war die Änderung

von § 8 wegen § 17 Abs. 1 Satz 2, §§ 63 und 66 Abs. 2 SGB,

von § 26 wegen § 13 SGB,

von § 29 Abs. 1 Satz 2 zweiter Halbsatz und Satz 3 wegen §§ 16 und 60 SGB.

Zu § 8: Änderung des Gesetzes über die Krankenversicherung der Landwirte

Erforderlich war die Änderung

von § 43 wegen §§ 45 und 51 SGB,

von § 55 Satz 1 wegen § 13 SGB.

Zu § 9: Änderung des Bundesversorgungsgesetzes

Erforderlich war die Änderung

von § 10 Abs. 8 wegen §§ 63 und 65 SGB,

von § 25 Abs. 3 wegen § 38 SGB,

von § 25 a Abs. 2 Satz 2 wegen § 14 SGB,

von § 63 wegen § 66 SGB,

von §§ 67 bis 70 a wegen §§ 53 bis 55 SGB,

von §§ 71 und 71 a wegen §§ 49 und 50 SGB.

Zu § 10: Änderung des Gesetzes über das Verwaltungsverfahren der Kriegsopferversorgung

Erforderlich war die Änderung

von § 6 Abs. 2 wegen § 16 SGB,

von § 7 Abs. 1 Satz 1 wegen § 60 SGB,

von § 9 Abs. 3 wegen § 36 SGB,

von § 16 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 wegen § 60 SGB,

von § 17 wegen §§ 61, 62 und 65 SGB,

von § 19 wegen § 60 SGB,

von § 28 Abs. 1 wegen § 36 SGB,

von § 47 Abs. 5 wegen § 51 SGB.

Zu § 11: Änderung des Bundesgesetzes zur Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts in der Kriegsopferversorgung für Berechtigte im Ausland

Erforderlich war die Änderung

von § 12 wegen §§ 56 bis 59 SGB.

Zu § 12: Änderung des Bundeskindergeldgesetzes

Erforderlich war die Änderung

von § 9 Abs. 2 Satz 1 wegen § 16 SGB,

von § 12 wegen §§ 48 und 53 bis 55 SGB,

von § 14 Abs. 1 wegen § 45 SGB,

von § 17 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 sowie § 21 wegen § 60 SGB,

von § 23 Abs. 2 wegen § 51 SGB.

Zu § 13: Änderung des Zweiten Wohngeldgesetzes

Erforderlich war die Änderung

von § 2 Abs. 2 wegen §§ 53 bis 59 SGB,

von § 24 Abs. 2 wegen § 60 SGB,

von § 26 Abs. 2 wegen § 42 SGB,

von § 28 Abs. 1 Satz 3 wegen §§ 56 bis 59 SGB,

von § 31 Abs. 3 Satz 1 wegen § 51 SGB.

§ 24 Abs. 3 (Änderungsmitteilungen) bleibt als Sonderregelung zu § 60 Abs. 1 Nr. 2 SGB bestehen.

Zu § 14: Änderung des Bundessozialhilfegesetzes

Erforderlich war die Änderung

von § 8 Abs. 2 Satz 1 wegen § 14 SGB,

von § 45 wegen § 66 Abs. 2 SGB,

von § 64 Abs. 1 Satz 2 wegen § 65 SGB,

von § 94 wegen § 17 SGB,

von § 115 wegen § 60 SGB,

von § 136 Abs. 1 Satz 2 wegen § 65 SGB.

§ 4 Abs. 1 Satz 2 (Ausschluß von Übertragung und Pfändung) bleibt als Sonderregelung zu §§ 53 und 54 bestehen.

Zu § 15: Änderung der Zivilprozeßordnung

Die Vorschrift enthält eine Ergänzung zu Artikel I § 54. Sie stellt klar, in welchem Umfang bei der Ermittlung der Pfändungsfreigrenzen nach §§ 850 c und 850 d Zivilprozeßordnung Sozialleistungen mit Arbeitseinkommen zusammengerechnet werden können. Das ist erforderlich, weil Ansprüche auf Sozialleistungen nur bedingt pfändbar sind. Die für die Beurteilung der Zusammenrechenbarkeit erheblichen Umstände sind die gleichen wie bei der Pfändung von Sozialleistungen.

Zu § 16: Änderung des Sozialgerichtsgesetzes

Die Vorschrift trägt Artikel I § 36 Rechnung und bringt eine notwendige Übereinstimmung zwischen Handlungsfähigkeit im Verwaltungsverfahren und Prozeßfähigkeit im Gerichtsverfahren. Sie entspricht weitgehend § 62 Abs. 1 Nr. 2 Verwaltungsgerichtsordnung.

Zu Artikel II Dritter Abschnitt:

Überleitungsvorschriften

Zu § 17: Verzinsung

Die Vorschrift stellt klar, daß in der Vergangenheit fällig gewordene Geldforderungen von der Verzinsung nach Artikel I § 44 ausgenommen bleiben.

Zu § 18: Verjährung

Im Hinblick auf die derzeit unklare Rechtslage soll die neue Verjährungsregelung auch für die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes fällig gewordenen Ansprüche gelten, soweit sie nicht nach bisherigem Recht bereits verjährt sind.

Zu § 19: Übertragung, Verpfändung und Pfändung

Aus Gründen der Rechtssicherheit und zur Vermeidung von Schwierigkeiten bei der Abwicklung bereits fällig gewordener Ansprüche sollen von der neuen Regelung nur die nach Inkrafttreten dieses Gesetzes fällig werdenden Ansprüche erfaßt werden.

Zu § 20: Sonderrechtsnachfolge und Vererbung

Die Vorschrift stellt klar, daß sich Artikel I §§ 56 bis 59 nicht auf Fälle bezieht, in denen der Sozialleistungsberechtigte bereits vor Inkrafttreten dieses Gesetzes gestorben und deshalb eine Rechtsnachfolge nach bisherigem Recht schon eingetreten ist.

Zu § 21: Bestimmungen und Bezeichnungen in anderen Vorschriften

Die Vorschrift enthält die übliche Anpassungsklausel für Bestimmungen und Bezeichnungen. Sie erübrigt eine ausdrückliche Änderung der Vorschriften in den einzelnen Sozialleistungsgesetzen, die auf Vorschriften Bezug nehmen, die in Artikel II §§ 2 bis 13 im Hinblick auf Artikel I gestrichen werden; dies gilt auch für Bußgeldvorschriften wie z. B. § 58 Bundesausbildungsförderungsgesetz und § 231 Abs. 1 Nr. 4 Arbeitsförderungsgesetz.

Zu Artikel II Vierter Abschnitt:

Schlußvorschriften

Zu § 22: Stadtstaaten-Klausel

Die Vorschrift ist für Artikel I § 15 erforderlich.

Zu § 23: Berlin-Klausel

Die Vorschrift enthält die übliche Berlin-Klausel.

Zu § 24: Inkrafttreten

Um den Leistungsträgern und den sonstigen Beteiligten ausreichend Gelegenheit zu geben, sich auf die im Allgemeinen Teil enthaltenen Rechtsvorschriften einzustellen, soll zwischen der Verkündung des Gesetzes und seinem Inkrafttreten eine halbjährige Vorbereitungsfrist liegen.

C. Finanzielle Auswirkungen

Durch Artikel I und II dieses Gesetzes entstehen voraussehbare Kosten nur wegen der Einführung der Verzinsung von Sozialleistungen in Artikel I § 44. Diese Vorschrift dürfte sich nach ihrem Inhalt allerdings nur in den Bereichen der Unfall- und Rentenversicherung sowie der Kriegsopferversorgung kostensteigernd auswirken. Bei der Schätzung der Kosten wurde von der Zahl der bewilligten Rentenanträge, dem durchschnittlichen monatlichen Rentenzahlbetrag und dem Anteil der bewilligten Rentenanträge mit einer Bearbeitungsdauer von mehr als sechs Monaten ausgegangen. Danach würden sich für ein Jahr voraussichtlich folgende Kosten ergeben:

	Millionen DM
1. Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten	2,8
2. Knappschaftliche Rentenversicherung	1,1
3. Unfallversicherung	0,4
4. Kriegsopferversorgung	2,5
insgesamt ...	6,8

Anlage 2

Stellungnahme des Bundesrates

1. **Zu Artikel I § 1**

In Artikel I ist § 1 Abs. 1 wie folgt zu fassen:

„(1) Das Recht des Sozialgesetzbuches soll zur Verwirklichung sozialer Gerechtigkeit und sozialer Sicherheit Sozialleistungen einschließlich sozialer und erzieherischer Hilfen gestalten, die eine der Würde des Menschen entsprechende Lebensführung ermöglichen. Die Aufgabe umfaßt vor allem

gleiche Voraussetzungen für die freie Entfaltung der Persönlichkeit, insbesondere auch für junge Menschen, zu schaffen,

die Familie zu schützen und zu fördern,

den Erwerb des Lebensunterhalts durch eine freie gewählte Tätigkeit zu ermöglichen und

besondere Belastungen des Lebens, auch durch Hilfe zur Selbsthilfe, abzuwenden oder auszugleichen."

Begründung

1. Verfassungsgrundsatz des Artikels 1 Abs. 1 Grundgesetz

   § 1 des Entwurfs nennt die wichtigsten der Leitvorstellungen, die im Sozialgesetzbuch ihre Verwirklichung finden sollen. Bestimmend ist hierfür allerdings nicht nur das Sozialstaatsprinzip des Artikels 20 GG. Dieses Prinzip wird vielmehr seinerseits geprägt durch den Verfassungsgrundsatz des Artikels 1 Abs. 1 GG. Für die Fassung des § 1 Abs. 1 des Entwurfs folgt daraus, daß der Verfassungsgrundsatz des Artikels 1 Abs. 1 GG nicht gleichrangig neben die übrigen in § 1 Abs. 1 des Entwurfs genannten Aufgaben gestellt werden kann. Seine überragende Bedeutung ist vielmehr schon im Wortlaut des § 1 Abs. 1 des Entwurfs zum Ausdruck zu bringen.

   Aus dieser bereits von Verfassungs wegen gegebenen Rangordnung herleiten zu wollen, das Sozialgesetzbuch strebe eine Nivellierung der Sozialleistungen auf der Höhe des Existenzminimums an, wäre eine Verkennung der in Artikel 1 und 20 des Grundgesetzes niedergelegten Wertordnung.

2. Schutz und Förderung der Familie und Schutz und Fürsorge der Mutter

   Im Hinblick auf Artikel 6 Abs. 1 Grundgesetz erscheinen der Schutz und die Förderung der Familie so wesentlich, daß eine Einbeziehung in den Aufgabenkatalog des § 1 Abs. 1 des Entwurfs für dringend gehalten wird. Entgegen der Auffassung der Bundesregierung (vgl. Drucksache VI/3764, Anlage 3 zu 1) werden damit nicht lediglich die Sozialleistungen ausdrücklich hervorgehoben, die speziell auf die Förderung der Familie gerichtet sind. Es wird vielmehr zum Ausdruck gebracht, daß sich die grundgesetzliche Verpflichtung zum Schutz und zur Förderung der Familie in allen Sozialbereichen auf die Gestaltung der Leistungen in dem Sinne auswirkt, daß sie „familiengerecht" sein müssen.

   Der Schutz und die Fürsorge für Mütter (Artikel 6 Abs. 4 GG) sollen nach der vorgeschlagenen Neufassung des § 1 Abs. 1 durch die Worte „vor allem" Berücksichtigung finden. Die vorgeschlagene Fassung soll außerdem sonstige, durch den Katalog nicht gedeckte Aufgaben, umfassen, z. B. Hilfen nicht materieller Art für alte Menschen.

2. **Zu Artikel I §§ 7 und 26, Artikel II § 1 Nr. 14 sowie § 13**

In Artikel I sind die §§ 7 und 26, in Artikel II sind § 1 Nr. 14 sowie § 13 zu streichen.

Begründung

1. Das Wohngeld ist von Anfang an in erster Linie stets als ein bedeutsames Instrument der Wohnungsbauförderung angesehen worden. Allein schon wegen der korrespondierenden Wirkung zwischen den im öffentlich geförderten Wohnungsbau zugelassenen Mieten und dem Wohngeld liegt es daher nahe, das Wohngeld in ein noch zu schaffendes Wohnungsgesetzbuch einzubeziehen, zumal es auch sachlich mehr den anderen Arten der öffentlichen Wohnungsbauförderung zuzurechnen ist, wie Aufwendungsbeihilfen, Annuitätshilfedarlehen, Zinszuschüsse oder Gewährung öffentlicher Baudarlehen. Daß die Gewährung der Mittel aus den genannten Förderungsarten meist nach objektiven, die Zahlung des Wohngeldes jedoch nach subjektiven Maßstäben erfolgt, kann kein entscheidendes Kriterium für die Zuordnung des Wohngeldes zu einer im Sozialgesetzbuch geregelten Materie sein.

   Außerdem besteht auch eine enge Verflechtung zwischen dem Wohngeld und der Modernisierung älterer Wohnungen und der Sanierung nach dem Städtebauförderungsgesetz, die künftig gleichrangig neben der öffentlichen Förderung von Neubauwohnungen stehen werden.

2. Das Wohngeld ist keine Leistung der Sozialhilfe im Sinne des Bundessozialhilfegesetzes; dies bestimmt ausdrücklich § 1 Satz 2 II. WoGG. Die strikte Trennung der für die Gewährung von Sozialhilfeleistungen zuständigen Stellen von den Wohngeldstellen hat entscheidend dazu beigetragen, der Bevölkerung die Scheu vor der Inanspruchnahme von Wohngeld zu nehmen.

Auch zahlreiche andere Bereiche, in denen öffentliche Leistungen sozialen Charakters für Bevölkerungskreise mit geringem Einkommen geregelt werden, werden nicht in das Sozialgesetzbuch aufgenommen, z. B. Vermögensbildungsgesetz, Sparprämiengesetz und Wohnungsbauprämiengesetz.

3. Mit der Streichung der §§ 7 und 26 in Artikel I entfällt auch die Anwendung der Bestimmungen des Dritten Abschnittes des Sozialgesetzbuchs auf das Wohngeld. Damit ist es erforderlich, daß die zur Streichung vorgesehenen Bestimmungen des II. WoGG erhalten bleiben. Ferner ist durch Streichung von Artikel II § 1 Nr. 14 klarzustellen, daß das II. WoGG nicht besonderer Teil des Sozialgesetzbuchs ist.

3. **Zu Artikel I §§ 8 und 27, Artikel II § 1 Nr. 16**

In Artikel I sind die §§ 8 und 27, in Artikel II ist § 1 Nr. 16 zu streichen.

Begründung

Die Jugendhilfe gehört nach der Entwicklung, die sie in den letzten Jahrzehnten genommen hat, in den Gesamtbereich der Erziehung und Bildung. Sie sollte daher nicht in das Sozialgesetzbuch einbezogen werden.

Die Jugendpflege ist als außerschulische Jugendbildung bereits in den Entwurf für den Bildungsgesamtplan einbezogen. Bei dieser Sachlage gehört die Jugendhilfe im ganzen, die Jugendpflege im besonderen, nicht in den Zusammenhang eines Sozialgesetzbuches. Eine andere Beurteilung und eine Einbeziehung des Jugendwohlfahrtsgesetzes in das Sozialgesetzbuch muß bis zur angestrebten Reform des Jugendwohlfahrtgesetzes zurückgestellt werden.

4. **Zu Artikel I § 10**

In § 10 sind in Nummer 2 die Worte „ , insbesondere im Arbeitsleben," zu streichen.

Begründung

Im Rahmen des „sozialen Rechts" des § 10 auf Hilfe zur Eingliederung in die Gemeinschaft sollte die Sicherung des „Platzes ... im Arbeitsleben" nicht besonders hervorgehoben werden. Eine solche Hervorhebung erweckt die unzutreffende Vorstellung, die berufliche Rehabilitation sei vorrangig. In der amtlichen Begründung zu § 10 wird jedoch die überwiegend vertretene Meinung gestützt, wonach berufliche, medizinische und soziale Rehabilitation als gleichwertig anzusehen sind.

Außerdem soll das Recht auf Hilfe zur Eingliederung allen Altersgruppen gleichmäßig zustehen, unabhängig davon, ob berufsfördernde Maßnahmen und Leistungen zur Rehabilitation noch nicht oder nicht mehr in Frage kommen.

5. **Zu Artikel I § 12**

Artikel I § 12 erhält folgenden Absatz 2:

„(2) Bei der Arbeitsförderung und in der Sozialversicherung (§§ 19, 21 bis 23, 29) wirken die Beteiligten durch Selbstverwaltung bei der Verwirklichung der sozialen Rechte mit."

Die bisherigen Sätze 1 und 2 werden Absatz 1.

Begründung

Zu den sozialen und politischen Rechten der Beteiligten gehört im Bereich der Arbeitsverwaltung und der Sozialversicherung seit jeher auch die Selbstverwaltung. Sie bedeutet einen wesentlichen Beitrag zur aktiven Mitarbeit der Bevölkerung in der Verwaltung und bei der Verwirklichung sozialer Rechte.

Die Selbstverwaltung ist eine so bedeutsame Einrichtung, daß sie im allgemeinen Teil des Sozialgesetzbuchs und damit im sozialen Bewußtsein der Bevölkerung ausdrücklich verankert werden sollte.

6. **Zu Artikel I § 15 Abs. 1 und §§ 24, 28**

In § 15 Abs. 1 ist der Satz 2 zu streichen, in § 15 Abs. 1 Satz 1, § 24 Abs. 2 Satz 1 und in § 28 Abs. 2 sind die Worte „die Kreise und kreisfreien Städte" jeweils durch die Worte „die nach Landesrecht zuständigen Stellen" zu ersetzen.

Begründung

Es besteht kein zwingender Grund zu einem Eingriff in die Dispositionsfreiheit der Länder, die Zuständigkeiten ihrer Verwaltungsbehörden zu regeln. Insbesondere sollte vermieden werden, daß durch Festlegung von Verwaltungsstufen die im Zuge der funktionalen Verwaltungsreform angestrebte Übertragung von Verwaltungsaufgaben auf möglichst ortsnahe Behörden beeinträchtigt würde.

7. **Zu Artikel I § 15 Abs. 2 und § 16 Abs. 2**

In § 15 Abs. 2 sowie in § 16 Abs. 2 Satz 1 ist vor den Worten „zuständigen Leistungsträger" jeweils das Wort „voraussichtlich" einzufügen.

Begründung

Der zuständige Leistungsträger läßt sich vielfach erst nach eingehender Prüfung an Hand vollständiger Unterlagen feststellen. Um eine etwaige Haftung für Falschauskünfte und für die falsche Weiterleitung eines Antrages auszuschließen, ist eine entsprechende Änderung geboten.

8. **Zu Artikel I § 29**

In § 29 Abs. 1 sind in den Eingangsworten in dem Klammervermerk

a) das Zitat „§ 22 Abs. 1 Nr. 2" zu ersetzen durch das Zitat „§ 22 Abs. 1 Nr. 1 und 2" und

b) das Zitat „§ 23 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a und Nr. 2 Buchstabe a" zu ersetzen durch das Zitat „§ 23 Abs. 1 Nr. 1 Buchstaben a und f sowie Nr. 2 Buchstaben a und e".

Begründung

Der Katalog muß bei der Unfallversicherung um die Maßnahmen zur Unfallverhütung (§ 22 Abs. 1 Nr. 1) bei der Rentenversicherung einschließlich der Altershilfe für Landwirte um Zuschüsse und andere Leistungen zur Gesundheitsförderung (§ 23 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe f, Nr. 2 Buchstabe e) erweitert werden, denn auch diese Maßnahmen können der Abwendung und Beseitigung sowie der Besserung von Behinderungen dienen.

9. **Zu Artikel I § 29 Abs. 1 Nr. 3 vor Buchstabe a**

In Nummer 3 ist vor Buchstabe a folgender Buchstabe Oa einzufügen:

„Oa) zur Entwicklung der geistigen und körperlichen Fähigkeiten vor Beginn der Schulpflicht,".

Begründung

Kinder mit angeborenen oder früh erworbenen Behinderungen bedürfen einer besonders intensiven Förderung, insbesondere Erziehungs- und Beratungshilfen im häuslichen Bereich und im Bereich von Sondertagesstätten. Diese frühen Rehabilitationsmaßnahmen haben ein so eigenständiges Gewicht, daß sie ausdrücklich als Leistungsart angeführt werden sollten. Sie werden nicht ausreichend durch die „Vorbereitung zur angemessenen Schulbildung" im Sinne des § 29 Abs. 1 Nr. 3 a des Regierungsentwurfs berücksichtigt.

10. **Zu Artikel I § 29 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe b**

In Nummer 3 ist Buchstabe b wie fogt zu fassen:

„b) für Behinderte, deren Behinderung eine Schulbildung nicht zuläßt, zur Ermöglichung einer Teihname am Leben in der Gemeinschaft,".

Begründung

Die Schulpflichtgesetze der Länder sehen im Sonderschulbereich weitgehend auch den Schulbesuch von behinderten Kindern vor, die nur praktisch bildbar sind. Die Hilfsmöglichkeiten für diesen Personenkreis sind demnach schon in § 29 Abs. 1 Buchstabe a des Regierungsentwurfs erfaßt. Aus diesem Grund kann sich Buchstabe b auf die Hilfsmöglichkeiten für solche Kinder beschränken, deren Behinderung ein Schulbesuch nicht zuläßt, die jedoch in einem gewissen Umfang einer Förderung zur Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft zugänglich sind.

11. **Zu Artikel I § 34**

§ 34 ist zu streichen.

Begründung

Die Frage der Anhörung Beteiligter ist verfahrensrechtlicher Art und daher im Besonderen Teil des Sozialgesetzbuchs im Zusammenhang mit dem Verwaltungsverfahren zu regeln. Es sind keine Gründe dafür ersichtlich, die die Einordnung gerade dieser verfahrensrechtlichen Vorschrift im Allgemeinen Teil rechtfertigen.

12. **Zu Artikel I § 35**

§ 35 ist zu streichen.

Begründung

Der Anspruch auf Geheimhaltung hat seine Entsprechung in der Verschwiegenheitspflicht der im öffentlichen Dienst Beschäftigten und ehrenamtlich Tätigen, so daß ein Bedürfnis für eine der weiteren Präzisierung ohnehin bedürftigen Regelung dieses Anspruchs nicht erkennbar ist. Auch ist ein solcher Anspruch verfahrensrechtlicher Art, so daß eine Regelung dem Besonderen Teil des Sozialgesetzbuchs vorbehalten bleiben sollte.

13. **Zu Artikel I § 36 und Artikel II § 10 Nr. 4**

a) In § 36 Abs. 1 Satz 1 ist das Wort „vierzehnte" durch das Wort „sechzehnte" zu ersetzen.

b) In Artikel II § 10 ist die Nummer 4 zu streichen.

Begründung zu a und b

Die generelle Vorverlegung der Handlungsfähigkeit auf das 14. Lebensjahr erscheint zu weitgehend. Sie übersieht, daß der Entwicklungsstand der Vierzehnjährigen individuell sehr verschieden ist und bei ihnen daher weder eine allgemein wirtschaftliche Selbständigkeit noch in der Regel eine hinreichende Einsicht in die Zweckmäßigkeit der Wahrnehmung eigener Interessen vorausgesetzt werden kann. Die bisher schon für weite Teile des Sozialrechts geltende und in der Praxis bewährte Altersgrenze des vollendeten 16. Lebensjahres ist deshalb beizubehalten.

Die Streichung der Nummer 4 in Artikel II § 10 ist die Folge der Änderung des Artikels I § 36.

14. **Zu Artikel I § 36 Abs. 1**

Im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens sollte neben der Herabsetzung der Altersgrenze für die Handlungsfähigkeit des Minderjährigen auch eine Verstärkung der Unterrichtung des gesetzlichen Vertreters gewährleistet werden. Es sollte deshalb geprüft werden, ob eine derartige Ergänzung des Artikels I § 36 Abs. 1 Satz 2 mit den zu berücksichtigenden Belangen der Leistungsträger vereinbar ist, insbesondere ob die Umwandlung der Soll-Vorschrift in eine Muß-Vorschrift praktikabel ist.

15. **Zu Artikel I § 44 und Artikel II § 17**

Artikel I § 44 und Artikel II § 17 sind zu streichen.

Begründung

Die Verzinsung ist nach der Gesetzesbegründung eine notwendige Folgerung aus dem Grundsatz, daß auf Sozialleistungen ein Anspruch besteht. Dies ist jedoch kein ausreichender Grund für die Einführung der Verzinsung, weil auf Sozialleistungen schon seit Jahrzehnten ein Anspruch besteht, ohne daß dies vom Gesetzgeber bisher als ausreichender Anlaß zur Einführung einer Verzinsung angesehen worden ist. Aus demselben Grunde ist auch die Tatsache, daß die Zahlungspflichten des einzelnen in der Regel einer Verzinsungspflicht unterliegen, kein genügender Anlaß zur Einführung der Verzinsung der Geldansprüche.

Noch schwerwiegender ist die von der Vorschrift ausgehende Gefahr einer Ausdehnung des Verzinsungsgrundsatzes auf alle übrigen Bereiche staatlicher Leistungen. Diese Gefahr ist sehr akut, da in der Gesetzesbegründung die Tatsache, daß auf die Leistungen ein Anspruch besteht, bereits als ausreichender Grund für die Einführung der Verzinsung bezeichnet wird. Die Einführung der Verzinsung in den übrigen öffentlichen Bereichen würde den Bestrebungen hinsichtlich einer Vereinfachung der Verwaltung entgegenwirken. Hinzu kommt, daß die Verzinsung in dem großen Bereich der Steuerverwaltung nach wiederholten Untersuchungen und nach Feststellungen der Bundesregierung im Zusammenhang mit der Vorlage der Abgabenordnung 1974 noch auf viele Jahre hinaus verwaltungsmäßig schlechterdings nicht zu bewältigen ist.

Einen gleichlautenden Beschluß hatte der Bundesrat bereits zu dem in der vorausgegangenen Legislaturperiode vorgelegten Entwurf eines Sozialgesetzbuchs — Allgemeiner Teil — gefaßt; vgl. Ziffer 15 der Bundesrats-Drucksache 305/72 (Beschluß).

16. **Zu Artikel I § 55 Abs. 3**

In § 55 Abs. 3 Satz 1 sind die Worte „dem Schuldner gegenüber" zu streichen.

Begründung

Die Streichung der Worte „dem Schuldner gegenüber" beseitigt die vorgesehene relative Unwirksamkeit und stellt klar, daß das Geldinstitut den an den Gläubiger gezahlten Betrag über § 812 BGB zurückverlangen kann.

Das Dritte Gesetz zur Änderung der Pfändungsfreigrenzen vom 1. März 1972 (BGBl. I S. 221) enthält entsprechend der seinerzeitigen Empfehlung des Vermittlungsausschusses keine Regelung des Pfändungsschutzes für Lohn- und Gehaltskonten und steht deshalb der vorgeschlagenen Formulierung nicht entgegen.

17. **Zu Artikel I § 55 Abs. 4**

§ 55 Abs. 4 ist wie folgt zu fassen:

„(4) Bei Empfängern laufender Geldleistungen ist Bargeld insoweit nicht der Pfändung unterworfen, als sein Betrag dem unpfändbaren Teil der Leistungen für die Zeit von der Pfändung bis zum nächsten Zahlungstermin entspricht."

Begründung

Artikel I § 55 Abs. 4 des Entwurfs erweitert den bisher in zahlreichen Einzelbestimmungen geregelten Pfändungsschutz dadurch, daß er den nach Ablauf der 7-Tagesfrist auf dem Konto verbliebenen Betrag nur eingeschränkt der Pfändung unterwirft. Nach der Begründung soll hierdurch ein Zwang auf den Empfänger vermieden werden, sich sein Guthaben innerhalb der 7-Tagesfrist auszahlen zu lassen.

Diese Ergänzung wird den Besonderheiten des Pfändungsschutzes bei Lohn- und Gehaltskonten nicht gerecht und dürfte darüber hinaus ihren Zweck verfehlen. Die Unpfändbarkeit des vollen überwiesenen Betrages für die Dauer von 7 Tagen geht in erheblichem Maße zu Lasten des Gläubigers. Ein so weitgehender Pfändungsschutz läßt sich nur rechtfertigen, wenn berücksichtigt wird, daß die Kreditinstitute in vielen Fällen fachlich und personell nicht in der Lage sind, den pfändungsfreien Teil des überwiesenen Gehaltsbetrages zu ermitteln. Es ist deshalb nicht einzusehen, weshalb ihnen diese Aufgabe nach dem Ablauf der 7-Tagesfrist dennoch aufgebürdet werden soll. Dies erscheint auch deshalb wenig sinnvoll, weil die Vorschrift nicht vorsieht, daß hierbei Beträge, die der Schuldner innerhalb der 7-Tagesfrist abgehoben hat, zu berücksichtigen sind. Die vorgesehene Regelung beseitigt auch nicht den „Zwang" für den Schuldner, den überwiesenen Geldleistungsbetrag nach Möglichkeit innerhalb der 7-Tagesfrist abzuheben, da das Geldinstitut im eigenen Interesse — zur Vermeidung von Regressen — an den Nachweis der Unpfändbarkeit des von dem Schuldner beanspruchten Betrages strenge Anforderungen stellen wird.

18. **Zu Artikel I § 56 Abs. 1**

In den §§ 630, 1288 RVO, § 65 AVG und § 88 RKG sind nicht nur der Ehegatte, die Kinder und die Eltern, sondern auch die Geschwister und die Haushaltsführerin als Bezugsberechtigte genannt. Die in § 56 des Entwurfs vorgesehene Regelung gesteht den Geschwistern und der Haushaltsführerin des verstorbenen Versicherten jedoch keine Bezugsberechtigung mehr zu. Insoweit bringt der Gesetzentwurf eine Benachteiligung der Geschwister und der Haushaltsführerin im Vergleich zum gegenwärtigen Recht, zumal nach Artikel II § 4 Nr. 1, § 5 und § 6 des Entwurfs die §§ 630, 1288 RVO, § 65 AVG und § 88 RKG ersatzlos gestrichen werden sollen. Im Hinblick darauf, daß sich die genannten Regelungen in den zahlreichen Fällen, in denen unverheiratete, ältere Versicherte nicht mehr in den Genuß fälliger Rentenbeträge gekommen sind, bewährt haben, wird

die Beibehaltung dieser Regelungen für geboten erachtet. Die Haushaltsführerin war schon nach dem vor 1956 geltenden Knappschaftsrentenrecht bezugsberechtigt. Mit den Rentenversicherungs-Neuregelungsgesetzen wurde diese Regelung auch für die Arbeiterrentenversicherung und Angestelltenversicherung übernommen. Die entsprechende Ergänzung in der Unfallversicherung erfolgte durch das Unfallversicherungs-Neuregelungsgesetz vom 30. April 1963.

19. **Zu Artikel I**

Der Bundesrat erwartet, daß bei Neuregelungen von Sozialleistungen und Zuständigkeiten der Allgemeine Teil des Sozialgesetzbuchs jeweils in derselben Gesetzesvorlage mit angepaßt wird. Es wäre unbefriedigend, wenn der Neuregelung erst nach Verabschiedung der entsprechenden Gesetzesvorlage Rechnung getragen werden sollte (so die Begründung zu §§ 18 bis 29).

20. **Zum Gesetzentwurf**

Die Bundesregierung wird gebeten, bei der Beratung der Entwürfe des Verwaltungsverfahrensgesetzes, der Abgabenordnung und des Sozialgesetzbuchs darauf hinzuwirken, daß die verfahrensrechtlichen Vorschriften der genannten Entwürfe sowohl dem Inhalt als auch dem Wortlaut nach einander angepaßt werden, soweit nicht Besonderheiten eine abweichende Regelung in den verschiedenen Bereichen erfordern. Eine entsprechende Prüfung sollte insbesondere auch § 39 Abs. 1 einbeziehen.

Anlage 3

Gegenäußerung der Bundesregierung zur Stellungnahme des Bundesrates

Zu 1. (Artikel I § 1)

Die Bundesregierung widerspricht dem Vorschlag.

Sie ist der Auffassung, daß zur Verwirklichung sozialer Gerechtigkeit und sozialer Sicherheit auch Sozialleistungen erbracht werden, die über die Sicherung eines Existenzminimums hinausgehen. Das kommt in § 1 des Regierungsentwurfs dadurch zum Ausdruck, daß dort die Sicherung eines menschenwürdigen Daseins nur als eine — wenn auch wichtigste — aus dem Sozialstaatsprinzip folgende Leitvorstellung für die Gestaltung von Sozialleistungen genannt wird. Die Bundesregierung bezweifelt, daß dies durch die vom Bundesrat vorgeschlagene Fassung des § 1 SGB, wonach sich der Inhalt aller Sozialleistungen nach dem Verfassungsgrundsatz des Artikels 1 Abs. 1 GG bestimmt, ebenso deutlich wird. Es ist sehr fraglich, ob aus der Pflicht des Staates zum Schutz der Menschenwürde nach Artikel 1 Abs. 1 GG ein Recht des einzelnen auf Verschaffung der zu einem menschenwürdigen Leben nötigen materiellen Güter folgt (vgl. BVerfGE 1, 97 [104]). Deshalb könnte die vorrangige, von den übrigen Leitvorstellungen losgelöste Betonung des Verfassungsgrundsatzes des Artikels 1 Abs. 1 GG zu einer Interpretation des § 1 SGB führen, die dem gemeinsamen Anliegen des Bundesrates und der Bundesregierung gerade nicht entspricht. Insbesondere könnte die vom Bundesrat vorgeschlagene Fassung des § 1 SGB zu dem Mißverständnis verleiten, als strebe das Sozialgesetzbuch eine Nivellierung aller Sozialleistungen auf der Höhe des Existenzminimums an.

Die Hervorhebung des Schutzes und der Förderung der Familie brächte die Gefahr mit sich, daß andere wichtige Aufgaben als weniger bedeutsam angesehen werden und daß die Vorschrift ihren Charakter als zusammenfassende Umschreibung der Aufgaben aller Sozialleistungsbereiche verliert.

Schließlich wird aus der vom Bundesrat vorgeschlagenen Fassung nicht erkennbar, daß die in § 1 genannten Aufgaben nicht ausschließlich durch das Recht des Sozialgesetzbuchs erfüllt werden, sondern daß dieses nur einen — wenn auch sehr wichtigen — Beitrag hierzu leistet.

Zu 2. (Artikel I §§ 7 und 26, Artikel II § 1 Nr. 14 und § 13)

Die Bundesregierung widerspricht dem Vorschlag.

Das Wohngeld weist als Sozialleistung enge sozialpolitische und rechtliche Gemeinsamkeiten mit den übrigen im Sozialgesetzbuch geregelten Sozialleistungen auf. Der funktionelle Zusammenhang des Wohngelds mit anderen — wohnungspolitischen — Zielen wird durch die Einbeziehung in das Sozialgesetzbuch nicht beeinträchtigt; vergleichbare Zusammenhänge bestehen auch in anderen Sozialleistungsbereichen, beispielsweise zwischen Arbeitsförderung und Arbeitsmarktpolitik, zwischen Ausbildungsförderung und Bildungspolitik oder zwischen der sozialen Sicherung der Landwirte und der landwirtschaftlichen Strukturpolitik. Daß das Wohngeld in das gleiche große Gesetzbuch aufgenommen wird wie die Sozialhilfe, verändert den Charakter des Wohngelds ebensowenig wie den von Sozialleistungen anderer Bereiche — etwa des Arbeitsförderungs-, des Sozialversicherungs- und des sozialen Entschädigungsrechts —, die wegen fehlender Einkommensabhängigkeit wesentlich weniger Gemeinsamkeiten mit der Sozialhilfe aufweisen als das Wohngeld. Aus diesen Gründen hat auch die von der Bundesregierung berufene Sachverständigenkommission mehrmals einstimmig die Einbeziehung des Wohngeldrechts in das Sozialgesetzbuch gefordert.

Zu 3. (Artikel I §§ 8 und 27, Artikel II § 1 Nr. 16)

Die Bundesregierung widerspricht dem Vorschlag.

Zu den Sozialleistungen im Sinne des Sozialgesetzbuchs gehören nach seinen § 1 Abs. 1 Satz 1 und § 11 Abs. 2 nicht nur die sozialen Geld- und Sachleistungen, sondern auch die in einer modernen Sozialpolitik mehr und mehr in den Vordergrund tretenden sozialen und erzieherischen Hilfen. Solche Hilfen sind vor allem Gegenstand des Rechts der Jugend- und Sozialhilfe, so daß es rechtssystematisch und sozialpolitisch geboten ist, außer der Sozialhilfe (§ 9) auch die Jugendhilfe in das Sozialgesetzbuch einzubeziehen. Hierfür spricht auch der enge Zusammenhang von Jugend- und Sozialhilfe, der vor allem in der Organisation, der inhaltlichen Ausgestaltung und der Zweckbestimmung beider Bereiche zum Ausdruck kommt. Auch die Sachverständigenkommission für das Sozialgesetzbuch hat sich mehrmals sehr nachhaltig für die Einbeziehung der Jugendhilfe in das Sozialgesetzbuch ausgesprochen.

Zu 4. (Artikel I § 10)

Die Bundesregierung widerspricht dem Vorschlag.

Die Gleichwertigkeit beruflicher, medizinischer und sozialer Rehabilitation ist durch die Regierungsvorlage zu § 10 und zu § 29 sichergestellt. Die besondere und beispielhafte Erwähnung der Eingliederung Behinderter in das Arbeitsleben in § 10 Nr. 2 bringt zutreffend zum Ausdruck, daß hier ein Schwerpunkt der Rehabilitationsmaßnahmen liegt.

Zu 5. (Artikel I § 12)

Die Bundesregierung widerspricht dem Vorschlag.

Sie ist mit dem Bundesrat der Auffassung, daß der Selbstverwaltung in den Bereichen der Arbeits-

förderung und Sozialversicherung grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die Bundesregierung wird dies in den entsprechenden besonderen Teilen des Sozialgesetzbuchs zum Ausdruck bringen. Ein Hinweis hierauf in § 12 wäre nicht nur rechtssystematisch bedenklich, sondern auch unvollständig, weil auch in anderen Bereichen des Sozialgesetzbuchs Selbstverwaltung verwirklicht wird.

Zu 6. (Artikel I § 15 Abs. 1 und §§ 24, 28)

Die Bundesregierung widerspricht den Vorschlägen.

Die gesetzliche Festlegung der Zuständigkeit in § 15 Abs. 1 Satz 1 soll eine sofortige und klare Verweisung des Ratsuchenden an die sachkundige Stelle gewährleisten. Dies liegt im Interesse der Bürger, die auf schnellen Rat und Hilfe der Verwaltung angewiesen sind, und enthält — was auch § 15 Abs. 1 Satz 2 deutlich macht — keinen unangemessenen Eingriff des Bundes in die Dispositionsfreiheit der Länder. Letzteres gilt auch für § 24 Abs. 2 und § 28 Abs. 2, die lediglich die bestehende Rechtslage wiedergeben.

Zu 7. (Artikel I § 15 Abs. 2 und § 16 Abs. 2)

Die Bundesregierung widerspricht den Vorschlägen.

Die Vorschriften sollen im Interesse des Bürgers sicherstellen, daß Beratungsersuchen und Anträge auf Sozialleistungen möglichst rasch und ohne Umwege an den zuständigen Leistungsträger gelangen und von ihm bearbeitet werden können. Dazu ist erforderlich, daß die zuerst angegangene Stelle sich nach besten Kräften bemüht, die Frage der Zuständigkeit abschließend zu klären, und nicht nur Vermutungen äußert. Diese im Interesse der Bevölkerung gebotene und von der Sozialverwaltung auch durchführbare Verpflichtung (vgl. u. a. Bericht der Sozialenquête-Kommission Nr. 304) darf nicht durch Haftungsprobleme in Frage gestellt werden; im übrigen würde der Vorschlag des Bundesrates die Haftung nur geringfügig mildern.

Zu 8. (Artikel I § 29)

Die Bundesregierung widerspricht dem Vorschlag zu Buchstabe a und stimmt dem Vorschlag zu Buchstabe b zu.

Maßnahmen zur Verhütung von und zur Ersten Hilfe bei Arbeitsunfällen sowie bei gleichgestellten Unfällen und Erkrankungen sind keine Rehabilitationsleistungen.

Zu 9. und 10. (Artikel I § 29 Abs. 1 Nr. 3 vor Buchstabe a und Buchstabe b)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag zu 9. zu und widerspricht dem Vorschlag zu 10.

Die genannten Leistungen sind in Absatz 1 Nr. 3 Buchstabe b des Regierungsentwurfs mit ausreichender Deutlichkeit umschrieben.

Zu 11. (Artikel I § 34)

Die Bundesregierung widerspricht dem Vorschlag.

Die Vorschrift gehört wie § 35 zu den Regelungen des Allgemeinen Teils, die das Vertrauensverhältnis zwischen Sozialverwaltung und Bürger stärken sollen. Ihre Stellung im Allgemeinen Teil soll dieser besonderen Bedeutung für das Sozialrecht Rechnung tragen.

Zu 12. (Artikel I § 35)

Die Bundesregierung widerspricht dem Vorschlag.

Im Zusammenhang mit Sozialleistungen muß der Bürger der Verwaltung in besonders weitem Umfang Geheimnisse anvertrauen (vgl. etwa die Regelung der Mitwirkungspflichten in Artikel I §§ 60 bis 67). Ein möglichst weitgehender, intensiver und klarer Geheimnisschutz ist daher unumgänglich, und zwar unabhängig davon, daß die Pflicht zur Verschwiegenheit strafrechtlich abgesichert wird. Die Zuordnung der Vorschrift zum Verwaltungsverfahren ist nicht zwingend.

Zu 13. und 14. (Artikel I § 36 und Artikel II § 10 Nr. 4)

Die Bundesregierung widerspricht dem Vorschlag zu 13.

Nach geltendem Recht können Minderjährige auch schon vor dem 16. Lebensjahr ins Arbeitsleben eintreten. Da sie dann auch sozialrechtliche Pflichten zu erfüllen haben, ist es angebracht, ihnen die selbständige Wahrnehmung nicht nur der Rechte aus dem Arbeitsverhältnis (vgl. § 113 Bürgerliches Gesetzbuch), sondern auch einiger wichtiger sozialrechtlicher Befugnisse zu ermöglichen.

Eine Verstärkung der Unterrichtung des gesetzlichen Vertreters hält die Bundesregierung nach Besprechungen mit den Leistungsträgern nicht für praktikabel; dem gesetzlichen Vertreter bleiben auf Grund von Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 hinreichende Eingriffsmöglichkeiten erhalten.

Zu 15. (Artikel I § 44 und Artikel II § 17)

Die Bundesregierung widerspricht dem Vorschlag.

Geldleistungen der Sozialleistungsträger bilden in der Regel die Lebensgrundlage des Leistungsberechtigten; werden sie verspätet gezahlt, sind daher oft Kreditaufnahmen, die Auflösung von Ersparnissen oder die Einschränkung der Lebensführung nötig. Da auf Sozialleistungen beim Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen ein Rechtsanspruch besteht, sollten die Nachteile des Leistungsberechtigten durch Verzinsung ausgeglichen werden, zumal häufig Vorleistungen erbracht werden, die — soweit sie in Beiträgen bestehen — bereits der Verzinsung unterliegen. Wegen der besonderen Aufgabe und Funktion von Sozialleistungen hat die Einführung der Verzinsung im Sozialgesetzbuch keine präjudizielle Wirkung für das Steuerrecht oder andere Bereiche. Eine Streichung der Vorschriften würde außerdem

dazu führen, daß die Frage, ob und in welchem Umfang rückständige Sozialleistungen zu verzinsen sind, weiterhin streitig bliebe. Im übrigen ist die Verzinsung so geregelt, daß sie nicht zu einer unangemessenen Belastung der Verwaltung führt.

Zu 16. (Artikel I § 55 Abs. 3)

Die Bundesregierung widerspricht dem Vorschlag.

Die Vorschrift entspricht § 850 k Abs. 3 Satz 1 Zivilprozeßordnung. Auch im Falle der im Regierungsentwurf vorgesehenen relativen Unwirksamkeit der Leistung oder Hinterlegung durch das Geldinstitut wird diesem gegen den Gläubiger ein Bereicherungsanspruch zustehen. Das entspricht der Auffassung der überwiegenden und neueren Rechtsprechung und — soweit bekannt — auch der Auffassung des Schrifttums. Die vom Bundesrat vorgeschlagene allgemeine Unwirksamkeit würde andererseits erhebliche Unklarheiten hinsichtlich der Rechtslage zur Folge haben (Unwirksamkeit der Übereignung von Bargeld seitens des Geldinstituts an den Gläubiger oder an die Hinterlegungsstelle, Unwirksamkeit der Gutschrift von Geld auf dem Konto des Gläubigers, Frage der Folgen einer Zustimmung des Schuldners zu der Leistung des Geldinstituts an den Gläubiger).

Zu 17. und 18. (Artikel I § 55 Abs. 4 und § 56 Abs. 1)

Die Fragen werden im Laufe des weiteren Gesetzgebungsverfahrens geprüft werden.

Zu 19. und 20. (Artikel I und Gesetzentwurf)

Den Empfehlungen wird zugestimmt.